DIE BEZIEHUNGEN

KAISER KARLS IV.

ZUM

KÖNIGREICH ARELAT.

EIN BEITRAG

ZUR REICHSGESCHICHTE DES 14. JAHRHUNDERTS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG

DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VON

OTTO WINCKELMANN.

STRASSBURG.
KARL J. TRÜBNER.
1882.

Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt.

MEINEM VATER

ROBERT WINCKELMANN

IN DANKBARER VEREHRUNG

GEWIDMET.

INHALT.

VORWORT.
EINLEITUNG . . . . . 1—6
§ I. DIE CESSION DES DELFINATS AN FRANKREICH . . . . . 7—19
§ II. DIE RIVALITÄT FRANKREICHS UND SAVOIENS . . . . . 20—72
§ III. DER KAMPF SAVOIENS GEGEN DIE EPISCOPALGEWALT . . 73—92
§ IV. DAS SÜDLICHE ARELAT . . . . . 93—108
§ V. DIE GRAFSCHAFT BURGUND . . . . . 109—134
§ VI. SCHLUSSBETRACHTUNG. — DIE „RECUPERATIO REGNI ARELATENSIS“ . . . . . 135—143
EXCURSE . . . . . 144—150
BEILAGE . . . . . 151—153

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552716_0033

VORWORT.

Da die Geschichtsschreiber des 14. Jahrhunderts zur Kenntnis der hier behandelten Dinge so gut wie nichts beisteuern, so war die vorliegende Untersuchung fast ausschliesslich auf urkundliches Material angewiesen. Bei der Sammlung des letzteren leisteten Hubers Regesten Karls IV. vorzügliche Dienste, obwohl der Herausgeber, wie sich im Laufe dieser Arbeit zeigte, manche ältere und auch einige neuere französische Publicationen übersehen hat. Ich habe dieselben, soweit sie mir durch Vermittlung der Bibliotheken Innsbruck, Strassburg und München zugänglich waren, zur Benutzung herangezogen.[1] Doch wird mir immerhin noch das eine oder andere durch urkundlichen Inhalt wichtige Werk entgangen sein; denn es sind namentlich im 17. und 18. Jahrh. über französische Provincial- und Städtegeschichte eine Masse Abhandlungen erschienen, die heute fast verschollen oder nur noch in äusserst seltenen Drucken erhalten sind.

Nach neuem handschriftlichem Material zu forschen, war ich leider nicht in der Lage, was ich um so mehr bedauere, als die Archive von Paris, Besançon und Turin unzweifelhaft noch manche wertvolle Aufschlüsse geliefert hätten: indessen konnte ich Dank der gütigen Mitteilung des Herrn Prof. Huber eine Anzahl bisher ungedruckter Urkundenauszüge be-

[1] Von Werken, die ich mir nicht verschaffen konnte, und die vermutlich wichtiges Material enthalten, nenne ich besonders: Charvet Histoire de la sainte église de Vienne.

nutzen, welche Hofrath Ficker in Archiven des südlichen Frankreich gesammelt hat. Da dieselben für die Beziehungen Karls IV. zur Provence von Interesse sind, so habe ich sie am Ende der Arbeit veröffentlicht.

Für die fördernde Teilnahme, welche mir die Herren Professoren Busson und Huber in Innsbruck bei dieser Untersuchung bezeigten, sei es mir vergönnt, ihnen hier meinen herzlichsten Dank auszusprechen. In reichstem Masse aber fühle ich mich Herrn Prof. Scheffer-Boichorst in Strassburg zu Dank verpflichtet für sein freundliches Wohlwollen und die stete Bereitschaft, mit der er mich bei meinen Studien unterstützte.

EINLEITUNG.

Es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, dass Deutschlands Machtstellung während des Mittelalters in hervorragender Weise durch den Besitz des Königreichs Arelat bedingt war.[1] Gleichwohl sind die Wechselbeziehungen zwischen Deutschland und jenen Rhoneländern, die das arelatische oder burgundische Reich bildeten, lange Zeit keiner näheren Untersuchung gewürdigt worden. Erst vor Kurzem haben die Arbeiten von Hüffer und Sternfeld[2] diese Lücke wenigstens zum Theil ausgefüllt, indem sie uns die deutsche Herrschaft im Arelat von ihrer Begründung durch die Salier bis zum Untergang der Staufer schildern.

Es ist das die Glanzperiode des Kaisertums und dem entsprechend auch die Zeit, in welcher der Einfluss des Reichs in den Burgundischen Landen am meisten fühlbar war. Mit dem Ende dieser Epoche vollzieht sich in den arelatischen Verhältnissen ein rascher Umschwung. Das mächtig aufstrebende französische Königtum, die Schwäche Deutschlands benutzend, ist von nun an rastlos bemüht, die letzten Spuren deutscher Oberherrschaft im Arelat zu vertilgen, und nach und nach durch völlige Unterwerfung jener Gegenden zwischen Rhone und Alpen Frankreich nach dieser Seite in Besitz seiner

[1] Wir verweisen hierüber auf die treffenden Bemerkungen von J. Ficker Reichsfürstenstand p. 4 und 8.

[2] G. Hüffer Das Verhältniss des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, besonders unter Friedrich I. Paderborn 1874. R. Sternfeld Das Verhältniss des Arelats zu Kaiser und Reich vom Tode Friedrichs I. bis zum Interregnum. Berlin 1881.

natürlichen Grenzen zu setzen. Vom 13. bis ins 17. Jahrh. hinein, bis zur Erwerbung der Franche Comté, können wir dies als ein Hauptziel der französischen Politik erkennen. Dem gegenüber ist es gewiss von Interesse, wie Deutschlands Könige sich verhielten, in wie weit sie ihre Autorität in Burgund zu behaupten vermochten, und was sie thaten, um den Uebergang der wichtigen Reichsländer an Frankreich zu verhindern. War doch, wie Ficker mit Recht vom Arelat sagt,[1] kein Besitz wertvoller, um den Bestand des Reiches durch Fernhaltung äusserer Strömungen zu schirmen, kein Verlust verhängnisvoller für die ganze Umgestaltung der Machtverhältnisse des Weltteils.

Was die arelatische Politik von Rudolf bis auf Heinrich VII. betrifft, so hat sie zwar noch keine erschöpfende Bearbeitung gefunden, ist aber in den Darstellungen der Reichsgeschichte von Kopp und Lorenz ausreichend berücksichtigt worden.[2] Es ist kein erfreuliches Bild, welches diese Zeit bietet: allenthalben triumphirt die Macht und die Schlauheit Philipps des Schönen von Frankreich über die Schwäche seiner deutschen Gegner, und mehr und mehr wird der kaiserliche Einfluss aus den Burgundischen Gebieten verdrängt. Die Freigrafschaft muss sich dem Willen des französischen Königs beugen, und fast Alles, was westlich der Rhone noch Reichshoheit anerkannte, besonders das Vivarais und Lyon wird zur Beute des Feindes. Zwar wird die mehrfach von Seiten Frankreichs erhobene Forderung, Deutschland solle seine Rechte auf das Arelat überhaupt preisgeben, nicht erfüllt; aber andererseits scheitert auch Rudolfs Plan einer Restauration des arelatischen Königtums.

Die Nachfolger Philipps des Schönen blieben der von ihm eingeschlagenen Politik treu, und selbst die Valois, welche seit 1328 den Thron einnehmen, behielten inmitten der aufreibenden Kämpfe mit ihren englischen Rivalen die arelatischen

[1] A. a. O. p. 4.

[2] Vgl. ferner Boutaric La France sous Philippe le Bel. Paris 1861. Für die Zeit Rudolfs von Habsburg: J. Heller Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg. Göttingen 1874.

Verhältnisse stets fest im Auge. Ihren Bestrebungen kamen die Wirren in Deutschland seit Heinrichs VII. Tode und die schwache, im Arelat gar nicht anerkannte Regierung Ludwigs d. B. in erwünschtester Weise zu Statten, und es fehlte nicht viel, so wären die burgundischen Lande schon damals definitiv der französischen Herrschaft verfallen; denn der Baiernherzog Heinrich, welcher im Einverständnis mit Johann von Böhmen die deutsche Krone an sich zu bringen trachtete, scheute sich nicht, dem französischen König das ganze Arelat zu versprechen, um ihn zur Unterstützung seines Vorhabens zu gewinnen. Glücklicher Weise scheiterte der schmachvolle Anschlag.[1]

Durch die Wahl Karls IV. zum Römischen König schien sodann Frankreich in seinen Intentionen sehr begünstigt; denn Karl war mit den Valois verwandt[2], und seine französischen Sympathien waren für Niemanden ein Geheimnis. Dennoch hat er Frankreich im Arelat keineswegs die gehoffte Willfährigkeit bewiesen, vielmehr die Reichsgewalt nach Möglichkeit zu restauriren gesucht.

Seine Bemühungen nach dieser Seite zu schildern, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit. Wir hoffen damit einen Beitrag zur Geschichte Karls IV. zu liefern, der vielleicht dazu dienen wird, das herbe Urteil, welches noch häufig über die Reichspolitik dieses Kaisers gefällt wird, wenn nicht vollständig zu entkräften, so doch zu mildern. Was speciell die burgundische Politik Karls betrifft, so ist schon von Schriftstellern des 17. Jahrh. der Versuch gemacht worden,[3] die Beschuldigungen, welche

[1] Vgl Sugenheim Gesch. des deutschen Volks III 223.

[2] Seine Tante Maria war die Gemahlin des letzten Capetingers, Karls IV. von Frankreich, seine Schwester Guta die Gemahlin Johanns von der Normandie, der 1350 den Thron bestieg.

[3] Conrad Samuel Schurzfleisch, ein Publicist des 17. Jahrh., hat eine Rechtfertigung Karls unternommen in der Schrift: Quod Carolus IV. non dissipaverit imperii patrimonium quoad regnum Arelatense. Magd. 1684 (Opera ed. Berolini 1699 p. 917 ss.). Seiner Ansicht schliesst sich an Jacob Mascou De nexu regni Burgundici cum Imp. Rom. Germanico. Leipzig 1720. Besonders die erstere Arbeit ist ohne historischen Sinn vom abstract juristischen Standpunkt geschrieben.

zuerst Dietrich von Niem gegen den Kaiser erhoben hat,[1] als unwahr oder übertrieben zurückzuweisen; in neurer Zeit dagegen ist die Sache meines Wissens nicht untersucht worden.[2]

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Grenzen des Arelat zur Zeit Karls IV., so finden wir dieselben gegen früher wesentlich verändert; während ehemals die Grenze nach Frankreich zu meist auf der Höhe der Gebirge verlief, welche westlich der Rhone herziehen, ist jetzt dieser Strom selber zur Grenze geworden; nur unbedeutende Districte, wie die zum Delfinat gehörige Herrschaft Annonay[3], sind dem Reich auf dem rechten Rhoneufer noch geblieben. Das wichtige Vivarais dagegen und die ganze Westhälfte des Bistums Lyon einschliesslich der Stadt sind mit Frankreich vereinigt.[4] Zwar wird der Erzbischof von Lyon von Karl in seinen Urkunden noch öfter als Unterthan angeredet, und Erzbischof Heinrich v. Villars nennt selber gelegentlich Karl IV. „seinen Herren“[5]; jedoch geschieht das wohl nur wegen des diesseits der Rhone gelegenen Teils der Diöcese. Die Grenzverhältnisse zwischen der reichslehnbaren Freigrafschaft Burgund und dem gleichnamigen Herzogtum sind sehr complicirt, doch gilt hier wie früher gemeinhin die Saône als

---

[1] Theodorici a Niem Nemoris unionis labyrinthus (ed. Argentorati 1609) p. 483, 488.

[2] Kurz vor dem Druck dieser Arbeit wurde mir eine Abhandlung bekannt von Alfred Leroux Relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292—1378. Paris 1882. Bei näherer Durchsicht derselben zeigte sich, dass sie nicht nur kein neues Material beibringt, sondern auch das bisher Vorhandene nicht gehörig beherrscht. Wo ich zu Resultaten gelange, die von denen des Verfassers abweichen, geschieht dies fast immer, weil ich Quellen benutze, die er nicht kennt oder nicht gründlich genug ausbeutet. Ich habe es deshalb für überflüssig gehalten, mich im Folgenden mit dem Verfasser bei jedem einzelnen Punkt, wo er andrer Ansicht ist, besonders auseinanderzusetzen.

[3] Siehe unten § 2.

[4] Vgl. Heller Frankreich und Deutschland etc. 92 ss; G. Hüffer Die Stadt Lyon und die Westhälfte des Erzbistums bis zur Vereinigung mit Frankreich. Münster 1878.

[5] In seinem Schreiben an Karl vom 10. December 1346 (Valbonnais Hist. de Dauphiné II 539).

Grenze. Auch weiter südlich in Bresse und Bugey scheidet dieser Fluss die Reichslehen von den französischen Besitzungen, so dass der auf beiden Seiten begüterte Herr von Beaujeu sowohl dem Reich wie dem französischen Könige lehnspflichtig ist.[1] Im Osten gegen Italien bildet der Kamm der Alpen die alte Grenze; man hat hier die piemontesischen Besitzungen des Grafen von Savoien von den arelatischen zu unterscheiden. Nur die Markgrafschaft Saluzzo und die Grafschaft Aosta gehören jenseits der Alpen zum Verbande des Arelat.

Am schwierigsten ist es, das Land im Norden abzugrenzen, wo es sich in der heutigen Schweiz direct mit deutschem Gebiet berührt: denn hier hat es überhaupt nie eine bestimmte Grenzscheide gegeben. Allerdings wird noch im 14. Jahrh. und später das Land südlich von der Aare als Burgund oder Kleinburgund bezeichnet, indessen ist ein grosser Teil dieses Gebiets doch schon so eng mit dem deutschen Reich verwachsen, dass wir ihn kaum noch dem Arelat zurechnen können. So sind namentlich die Reichsstädte Bern und Solothurn[2] von den Interessen des eigentlichen Burgund ganz losgetrennt und seit dem 14. Jahrh. fast nur mit ihren nördlichen Nachbarn, besonders mit den österreichischen Vorlanden und den Eidgenossen in Berührung, welchen letzteren Bern 1353 beitrat. Wir schliessen deshalb die beiden Städte von unsrer Untersuchung aus, um so mehr als ihre Beziehungen zu Karl IV. so reichhaltig sind, dass für sie eine selbständige Bearbeitung lohnen würde. Die Grenzen des Arelat glauben wir dann am besten etwa da zu ziehen, wo heute die Sprachgrenze läuft, so dass das Wallis, das Waadtland sowie die Grafschaft Neuenburg noch in den Kreis unserer Betrachtung fallen.

[1] Huillard-Bréholles Titres de la maison ducale de Bourbon Nr. 3356, 3452; Mon. hist. patr. III 353 ss.

[2] Solothurn wird übrigens von Heinr. v. Diess. 68 direct als zu Deutschland gehörig bezeichnet: Judei per totum regnum Arelatensem . . . cremati sunt et occisi usque ad oppidum Solodorensem, und gleich darauf: et primo in Alamannia in castro Solodorensi cremati fuerunt omnes Judei. Danach wäre also Solothurn gerade auf der Grenze gelegen.

Die Einheit des so umgrenzten Reiches tritt selten hervor; meist haben wir es mit den einzelnen Territorien desselben zu thun, von denen jedes seine Sonderinteressen vertritt. Demnach trägt auch Karls arelatische Politik keinen streng einheitlichen Charakter, und es schien deshalb unzweckmässig, den Stoff der vorliegenden Arbeit rein chronologisch anzuordnen; wir haben vielmehr der besseren Uebersicht halber das südliche Arelat und die Grafschaft Burgund in gesonderten Abschnitten behandelt; in den Vordergrund aber haben wir die Beziehungen Karls zum Delfinat und Savoien gestellt, denn hier liegt der Schwerpunkt der ganzen Politik.

§. I.

DIE CESSION DES DELFINATS AN FRANKREICH.

Im Jahre 1333 war die Regierung über das Delfinat an Humbert II. den letzten Sprossen des Hauses La Tour gekommen.[1] Dieser Fürst, ein wankelmütiger Charakter, unberechenbar in seinen Neigungen wie in seiner Politik, verfolgte anfangs die Bahn seiner Vorgänger, indem er die Uebergriffe Frankreichs nach Möglichkeit zurückwies und dem Reich gegenüber eine gleichgültige Haltung beobachtete. Mit dem Papste befreundet, dachte er natürlich ebenso wenig wie die übrigen Fürsten des Arelats daran, den gebannten Ludwig d. B. als römischen Kaiser und Oberlehnsherren anzuerkennen. Indessen liess er sich doch bestimmen, seinen Einfluss bei der Curie für die Rücknahme des Bannfluches geltend zu machen. Um ihn in dieser vermittelnden Thätigkeit noch mehr zu bestärken, schickte der Kaiser 1335 den Grafen Ludwig v. Oettingen nach dem Delfinat, mit dem Auftrage, Humbert das Königreich Vienne zu verleihen.[2]

Glücklicher Weise war diese leichtsinnige Freigiebigkeit ohne Erfolg, da der Delfin erklärte, die Königswürde erst dann annehmen zu wollen, wenn Ludwig mit dem Papst ausgesöhnt wäre und von ihm die Kaiserkrone empfangen hätte.[3] Er erkannte recht wohl die Gefahr dieses Danaer-

---

[1] Eine Uebersicht der Wechselbeziehungen des Delfinats zu Frankreich und Deutschland seit 1282 giebt Pöppelmann Die Annexion des Dauphiné an Frankreich im J. 1349. Siegburg 1866, freilich mit fast ausschliesslicher Benutzung von Valbonnais. Uebrigens reicht die Darstellung nur bis zum ersten Cessionsvertrage v. 1343.

[2] Valbonnais II 269.

[3] l. c. 270.

geschenkes, durch dessen unbedingte Annahme er sich die Feindschaft sowohl Frankreichs als des Papstes zugezogen haben würde: ehe Ludwig nicht vom Banne befreit war, konnte an eine Realisirung solcher Ansprüche auf das Arelat gar nicht gedacht werden. Da diese Voraussetzung sich niemals erfüllte, so ist auch die kaiserliche Concession ohne alle Wirkung geblieben.

Indessen erreichte Ludwig doch das, was er mit jener Verleihung bezweckt hatte: die Intervention Humberts bei der Curie.[1] Freilich nutzten die Bemühungen des Delfins dem Kaiser nichts, denn weder Benedict XII. noch sein Nachfolger Clemens VI. zeigten sich den Sühneversuchen geneigt. Während so der Delfin noch im Jahre 1343 in Avignon scheinbar für das Interesse des Reichs eintrat, that er doch fast gleichzeitig einen Schritt, welcher beweist, wie wenig Sinn und Verständnis ihm in Wirklichkeit für seine Stellung und seine Pflichten dem Reiche gegenüber innewohnte. Er schloss nämlich um diese Zeit den ersten jener verhängnisvollen Verträge, welche das ganze Delfinat in die Hände der Franzosen liefern sollten.

Humbert hatte sich anfänglich dem König von Frankreich nichts weniger als entgegenkommend gezeigt; erst seit 1339 war nach einer Zusammenkunft mit Philipp v. Valois in Paris ein freundlicheres Verhältnis angebahnt. Wie dann die Beziehungen immer inniger wurden, und Humbert nach mannigfachen Verhandlungen zu dem Entschluss kam, sein Land an Frankreich abzutreten, darauf brauchen wir hier nicht näher einzugehen, um so weniger, als diese Dinge vor Kurzem von Guiffrey[2] in gründlicher und ausführlicher Weise behandelt sind. Hier sei nur soviel gesagt, dass Humbert,

[1] Valbonnais II 473; vgl. Heinr. v. Diessenhofen in Böhmer Fontes IV 44, Matth. Neuburg ib. 228, Heinr. v. Rebdorf ib. 523; ferner Werunsky Karl IV, I 337.

[2] Histoire de la réunion du Dauphiné à la France. Paris 1868, in der première partie: eine genaue, zum grossen Teil auf ungedruckten Archivalien beruhende Darstellung, welche nur leider, wie fast alle Arbeiten französischer Historiker, die Beziehungen zu Kaiser und Reich ganz ausser Acht lässt.

durch den Verlust seines einzigen Sohnes und Leibeserben um die Zukunft seines Landes mit Recht besorgt, naturgemäss daran dachte, sich schon bei Lebzeiten einen Nachfolger zu designiren. Zugleich hoffte er, die ungeheuere Schuldenlast, welche ihn drückte, dadurch zu erleichtern, dass er die Zusage der Succession gegen eine möglichst hohe Summe verkaufte. Verhandlungen, welche er darüber mit dem König Robert v. Neapel führte, blieben ebenso resultatlos[1] wie die Versuche einer Verständigung mit dem Papst, seinem Hauptgläubiger.[2] So richtete er schliesslich sein Augenmerk auf Frankreich, das wohl noch am besten im Stande war, seine Anforderungen zu befriedigen, und das natürlich mit Eifer auf die Idee einer Annexion des schönen Grenzlandes einging. Besonders war es, wie Guiffrey nachweist, der Thronerbe, Herzog Johann v. d. Normandie, welcher mit grossem Nachdruck das Zustandekommen des Successionsvertrages betrieb. Dass das Reichsoberhaupt von Rechtswegen bei dieser Angelegenheit ein wichtiges Wort mitzusprechen hätte, fiel keinem der Beteiligten ein; galt ja doch das Reich damals als vacant, und wusste man doch, dass von Ludwig d. B. keine Opposition zu fürchten sei.

So wurde denn im Frühjahr 1343 der erste Vertrag[3] abgeschlossen, worin der Delfin gegen eine sehr bedeutende Entschädigung an Geld sein Land für den Fall, dass er ohne männliche Nachkommen stürbe,[4] dem zweiten, gleichnamigen Sohne König Philipps oder einem Sohne Herzogs Johann vermachte. Der Stellung des Delfinats zum Reich wird dabei nur insoweit gedacht, als bestimmt wird, dass das Delfinat niemals mit Frankreich unmittelbar vereinigt werden dürfe

[1] Valbonnais II 344 ss.

[2] Valbonnais II 437 ss. u. Chevalier Choix de doc. inédits sur le Dauphiné. Lyon 1874, p. 67 u. p. 73 note 1.

[3] Jetzt am besten gedruckt bei Guiffrey l. c. Preuves Nr. 3.

[4] Diese Klausel war insofern nicht überflüssig, als Humbert, im Falle, dass seine derzeitige Gemahlin Maria v. Baux vor ihm starb, noch immer Aussicht hatte, aus einer zweiten Ehe einen Leibeserben zu erhalten. Wir werden weiter unten sehen, dass sich ihm diese Aussicht wirklich eröffnete.

ausser wenn etwa die römische Kaiserwürde an das französische Herrscherhaus komme.[1]

Dieser Vertrag erfuhr im Jahre darauf eine Abänderung dahin, dass nicht Philipp, der jüngere Sohn des Königs, sondern der älteste, der Thronerbe Johann der erkorene Nachfolger im Delfinat sein sollte.[2] Johann selber hatte diese Aenderung bewirkt, zu welcher der König und der Papst ihre Zustimmung erteilten. Der jüngere Philipp wurde für seine Ansprüche aus dem ersten Vertrage in angemessener Weise entschädigt.[3] Die Modification ist von grosser Wichtigkeit; denn ihr zu Folge sollte nun das Delfinat nicht die selbständige Apanage eines französischen Prinzen werden, sondern in den directen Besitz des späteren Königs übergehen; damit wurde die Klausel, nach welcher das Delfinat seine selbständige Stellung gegenüber Frankreich stets behalten sollte, zur blossen Phrase.

So lagen die Dinge, als Karl IV. zum römischen König gewählt wurde. Der neue Herrscher konnte selbstverständlich nicht von fern daran denken, gleich im Beginn seiner Regierung die Angelegenheiten der arelatischen Gebiete ins Auge zu fassen, geschweige denn, sich zu Ungunsten des ihm befreundeten französischen Königshauses in dieselben einzumischen, nachdem er soeben in der Schlacht von Crécy persönlich für Frankreichs Interessen eingetreten war. Seine Aufgabe bestand zunächst vor Allem darin, sich mit Güte oder Gewalt möglichst allgemeine Anerkennung im Reiche zu verschaffen.

Dabei ist nun bemerkenswert, dass die burgundischen Herren unter den Ersten waren, welche Karl IV. als König anerkannten. Denn wenn Ludwig v. Savoien,[4] die Grafen v. Genf und Valence von Karl als Bevollmächtigte nach Avignon geschickt werden, um die Bestätigung der Königs-

[1] l. c. „Et ne sera ne puisse estre unis ne adjoustez le dit Dalphiné au royaume de France fors tant comme l'empire y seroit unis."

[2] Guiffrey Preuves Nr. 13.

[3] Tardif Cartons des rois Nr. 1273 u. 74.

[4] Damals Vormund des jungen Grafen Amadeus VI. v. Savoien; er selbst war Baron von Waadt.

wahl vom Papst einzuholen,[1] so versteht sich von selbst, dass diese Herren auf Seiten des neu Gewählten standen. Es erklärt sich das aus dem Umstande, dass Karl gleich nach der Wahl in die romanischen Grenzgebiete und nach Frankreich gegangen war, wo er mit jenen burgundischen Edlen zusammentraf, die ebenfalls für den König Philipp kämpften. Dieselben waren dann in seiner Umgebung geblieben, er hatte sie für sich gewonnen und als Gesandte an die Curie verwendet. Eine formelle Anerkennung suchte Karl, so viel wir wissen, im Arelat nur von dem Delfin zu erlangen. Schon am 7. Oct. 1346 hatte er in Diedenhofen den Gauterius von Montélimar mit einer Botschaft an den Delfin betraut.[2] In dem Beglaubigungsschreiben, welches er seinem Gesandten mitgab, spricht er ganz allgemein die Erwartung aus, Humbert werde ihm, der zur Regierung des Reichs durch göttlichen Ratschluss berufen sei, dieselbe Treue und Anhänglichkeit bewahren, die auch seinen Vorgängern im Reich von den früheren Delfinen bewiesen worden sei; er seinerseits werde dann gern die Rechte und Privilegien Humberts erhalten und vermehren. Persönlich verlangte Gauterius von dem Statthalter des damals abwesenden Delfins, dem Erzbischof v. Lyon Heinrich v. Villars, er solle die Wahl Karls in offener Urkunde förmlich anerkennen.

Man könnte versucht sein, dieser Sendung des Gauterius eine tiefere Bedeutung zuzuschreiben, indem die Vermutung nahe liegt, dass Karl die Successionsfrage zur Sprache gebracht habe. Indessen ist hiefür in der That nicht der mindeste Anhaltspunkt vorhanden, im Gegenteil: wäre diese so wichtige Frage zur Verhandlung gekommen, so würden wir sicher eine Andeutung darüber in dem Briefe finden, welchen der Statthalter Heinrich v. Villars über die Gesandtschaft an Humbert II. richtete. Demnach glaube ich, dass Karl IV.

---

[1] Die Vollmacht datirt aus Verdun, 30. Sept., Theiner Cod. dom. temp. II 172.

[2] Valbonnais II 539; der hier abgedruckte Brief Heinrichs v. Villars an den Delfin enthält einen vollständigen Bericht über die ganze Gesandtschaft, mit genauer Wiedergabe des königl. Schreibens und der Antwort auf dasselbe.

nur einfach zu erfahren wünschte, wie der Delfin sich zu ihm stellen würde; es kann das nicht auffallen, wenn man bedenkt, dass Humbert sich bisher fast an allen Versöhnungsversuchen beteiligt hatte, welche Karls Gegner Ludwig d. B., bei der Curie gemacht hatte.

Heinrich v. Villars zeigte eine gewisse Zurückhaltung gegenüber den Wünschen des Gesandten. Er hielt die Sache für wichtig genug, um die Stände des Delfinats darüber zur Beratung zusammenzurufen. Am 10. Dec. 1346 fand die Versammlung statt, in welcher Gauterius den Inhalt seines Auftrages nochmals auseinandersetzte. Die Antwort, welche der Statthalter darauf nach den Beschlüssen der Stände redigirte, fiel für Karl günstig aus, obwohl sie nicht gerade eine ausdrückliche Anerkennung enthält. Sie legt Karl den Titel rex Romanorum bei und hebt hervor, wie sich alle über seine Wahl gefreut hätten; was den Delfin betreffe, so werde er an Treue und Ergebenheit gegen das Reich sich seiner Vorfahren würdig erweisen. Heinrich selber unterzeichnet sich als „devotus vester archiepiscopus Lugdunensis et comes."

Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, dass durch diese Erklärung an der Gesinnung und Politik des Delfins nicht das Mindeste geändert wurde; indessen musste sich Karl vor der Hand damit zufrieden geben und den Dingen im Delfinat ihren Lauf lassen, da ihn die Wirren in Deutschland vollauf beschäftigten. Sein freundschaftliches Verhältnis zu Frankreich blieb übrigens unerschüttert, ja es wurde noch mehr befestigt durch einen Bundesvertrag, den er am 7. Mai 1347 mit Herzog Johann und seinen Söhnen schloss.[1] Er verpflichtete sich darin, keinen ihrer Feinde mit Rat oder That zu unterstützen, sondern ihren Nutzen und ihre Ehre stets zu fördern und zu schirmen, und ihnen besonders nach Kräften behülflich zu sein, falls sie bei der Nachfolge auf den französischen Thron behindert würden. Eine entsprechende Urkunde stellte Herzog Johann seinerseits für Karl IV. aus.[2]

[1] Lünig R. A. VI 30.

[2] Ludewig Rel. 450, d. d. 4. Aug. 47.

Die Spitze dieses Vertrages, zu dem die Anregung wohl von Frankreich ausging, ist jedenfalls gegen England gerichtet; allein nebenbei wäre es auch möglich, dass Johann dadurch seinen Bestrebungen im Delfinat Deckung verschaffen wollte. Uebrigens waren die französischen Aussichten auf das Delfinat auch ohne die Intervention des Reichs eine Zeit lang ernstlich bedroht.

Im Jahre 1346 war nämlich Humberts Gemahlin, Maria v. Baux, gestorben, und es stand jetzt dem Delfin frei, eine zweite Ehe einzugehen, aus der ihm vielleicht noch ein leiblicher Erbe entsprosste.[1] Geschah dies, so waren die Ansprüche Frankreichs vernichtet. Es kam daher Alles darauf an, eine Wiederverheiratung Humberts zu verhüten. Das war freilich nicht so leicht, da der Papst, vielleicht unter dem Einfluss Karls IV., Frankreich entgegenarbeitete, indem er den Delfin in seinen Heiratsplänen bestärkte. Schliesslich aber ging Frankreich doch als Sieger hervor, denn die Verhandlungen, welche Humbert zuerst mit Savoien, dann mit dem Hause Bourbon wegen einer Heirat anknüpfte, schlugen vollständig fehl.

Dieses Misslingen, ferner die immer wachsende Schuldenlast und das fortwährende Drängen des ländergierigen Nachbars verleideten dem Delfin die Regierung dermassen, dass er sich endlich im Jahre 1349 zu dem entscheidenden Schritte entschloss, zu Gunsten Frankreichs abzudanken. Am 30. März übertrug er gegen eine abermalige bedeutende Geldentschädigung und unter Vorbehalt einiger Einkünfte alle seine Rechte am Delfinat auf den Prinzen Karl, den ältesten Sohn Herzogs Johann und nachmaligen König.[2] Gleich darauf trat er in den geistlichen Stand, in welchem er es durch die Gunst des Papstes bis zur Würde eines Patriarchen v. Alexandria brachte.[3]

So hatte Frankreich noch vor dem Ableben Humberts ohne Schwertstreich eine der schönsten und reichsten Pro-

[1] Guiffrey 68 ss.

[2] Die Urkunde am besten bei Guiffrey Preuves Nr. 27.

[3] Heinrich v. Diessenhofen 79 ss spricht mit grosser Erbitterung von Humbert, den er sogar beschuldigt, er habe Papst werden wollen.

vinzen des Arelats an sich gebracht, und ohne Widerspruch erfolgte am 16. Juli desselben Jahres die feierliche Investitur des jungen Karl mit den Insignien des Landes.[1]

Wie verhielt sich nun Deutschland zu diesem Vorgange, der dem Reich nach den vielen Einbussen, welche es seit der Mitte des 13. Jahrh. hier im Westen erlitten, jetzt abermals eines seiner wichtigsten Grenzländer entriss? So auffallend es auch im ersten Moment scheinen mag: man hatte in Deutschland nicht das geringste Verständnis für die Bedeutung dessen, was sich hier im Delfinat vollzog; fast alle deutschen Chronisten der Zeit[2] verzeichnen in kurzen Worten das Factum des Regierungswechsels, jedoch in einer Weise, als ob das Reich nicht das mindeste Interesse daran habe; keiner empfindet die Cession an Frankreich als einen Verlust für Deutschland, keiner bemerkt, dass das Reich von Rechtswegen in dieser Angelegenheit ein Wort mitzureden hätte. Man sieht, das Volk, dessen Gesinnung und Anschauung ja die Chronisten gerade dieser Zeit ziemlich getreu wiederspiegeln, beachtete den Vorgang kaum oder sah ihm vollständig gleichgültig zu. Und es hatte im Grunde genommen von seinem Standpunkt aus Recht; das Delfinat war dem Reich eigentlich immer fremd geblieben, deutscher Einfluss hatte hier nie festen Fuss fassen können und kaum wusste man überhaupt noch etwas von seiner Reichsangehörigkeit; weshalb sollte man also an seinem Geschick ein besonderes Interesse nehmen? Diese Auffassung hat nur den einen Fehler, dass sie die politische Seite der Sache unbeachtet lässt, für die freilich Volk und Mönchschronisten keinen Sinn hatten, die aber nichtsdestoweniger dem Vorgange seine eigentliche Bedeutung verleiht.

Das Delfinat war ein wichtiges Glied in der Kette jener Grenzländer, die mit Deutschland zwar nur in sehr losem Verbande standen und ihm wenig directen Vorteil brachten, deren grosser Wert aber darin lag, dass sie gewissermassen

[1] Guiffrey 86.

[2] Vgl. H. v. Diessenhofen 79, Matth. Neoburg. 272, H. v. Rebdorf 563.

als Vorposten gegen Frankreich dienten, indem sie die französischen Uebergriffe von dem Kern des Reichs fernhielten. Deutschland konnte im 14. Jahrh. nicht mehr daran denken, in diesen westlichen Provinzen seine volle Autorität wiederherzustellen; seine Aufgabe musste sich darauf beschränken, ihnen unter Bewahrung des Scheins einer Oberhoheit zur Erhaltung ihrer Selbständigkeit behülflich zu sein, und besonders zu hindern, dass sie in Frankreichs Hände gerieten, damit die französische Macht einerseits sich nicht in gefährlicher Weise verstärke, andrerseits nicht zum unmittelbaren Nachbar des deutschen Stammlandes und Italiens werde. Mit einem Wort, es kam darauf an, die Neutralität der lothringischen und burgundischen Grenzstaaten aufrecht zu erhalten, welche ungefähr dieselbe Stellung einnahmen wie in unsrer Zeit die Schweiz, Belgien und Holland. Freilich darf man dabei nicht vergessen, dass Kaiser und Reich auf die arelatischen Länder auch Rechte hatten, deren Missachtung schon um der Ehre willen nicht geduldet werden durfte.

Beurteilt man die Annexion des Delfinats aus diesen Gesichtspunkten, so erscheint sie gewiss als eine erhebliche Schädigung des Reichs; denn abgesehen davon, dass sie erfolgte unter Hintansetzung der kaiserlichen Hoheitsrechte, brachte sie Frankreich eine beträchtliche Gebietserweiterung und schob die französische Grenze über den Kamm der Alpen bis nach Italien vor. Zugleich war das ganze übrige Arelat im höchsten Grade gefährdet. Die Provence, das Valentinois und was sonst noch südlich vom Delfinat die Reichshoheit anerkannte, war dem französischen Einfluss jetzt unrettbar verfallen und konnte sich schliesslich dem Schicksal des Delfinats nicht entziehen. Den einzigen kräftigen Widerstand konnte noch Savoien bieten, das im Norden das Delfinat begrenzte. So kann man wohl mit Recht das Ereignis des Jahres 1349 als einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte des Arelats, und besonders seiner Beziehungen zu Deutschland, bezeichnen.

Einem so gewiegten Staatsmann, wie Karl IV., wird die Bedeutung der Sache kaum entgangen sein. Gleichwohl

hat er nichts gethan, um Frankreich den Besitz des Delfinats streitig zu machen. Seine ganze Wirksamkeit, so weit sie wenigstens für uns erkennbar ist, bestand um diese Zeit in der Ernennung eines Reichsvicars für das Königreich Arelat in der Person des Grafen v. Valence, kurz vor Abschluss des definitiven Cessionsvertrages von 1349.[1] Ob er darin ein Mittel sah, Frankreichs Pläne zu durchkreuzen, wissen wir nicht; jedenfalls blieb dieses Reichsvicariat ganz bedeutungslos, denn Graf Aymar v. Valence war nicht mächtig genug und hatte wohl auch nicht den guten Willen, das Reichsinteresse gehörig wahrzunehmen: es ist keine Spur, dass er als Vicar irgendwie thätig gewesen sei.

Wir können nicht umhin, hier noch eines andern Ereignisses zu gedenken, dessen directer Zusammenhang mit Karls arelatischer Politik zwar nicht zu erweisen ist, das aber die damalige Stellung des Kaisers zu Frankreich kennzeichnet.

In einer Urkunde vom 23. April 1348[2] bezeugt König Eduard v. England, dass er mit Karl IV. ein Bündnis auf gegenseitige Unterstützung eingegangen sei, und zwar besonders für den Fall, dass Karl mit Philipp von Frankreich pro iuribus sui imperii in Streit geraten sollte; dann würden Beide gemeinschaftliche Sache gegen Philipp machen und sich zur Realisirung ihrer Ansprüche behülflich sein, d. h. das Reich sollte die englischen Praetensionen auf den französischen Thron unterstützen, und England sollte die Reichsrechte wiederherstellen helfen.

Diesen Vertrag bestätigte Karl seinerseits am 24. Juni desselben Jahres; jedoch betont seine Urkunde[3] mit noch mehr Nachdruck, als die englische, dass er nur dann geneigt sei, England im Kriege gegen Frankreich Beistand

[1] Am 16. März 1349 ermahnt er speciell den Bischof v. Valence, er solle dem Grafen als Reichsvicar gehorchen, Hoffmann Nova script. coll. I (bibl. Sebusiana) 317.

[2] Würdtwein Nova subsidia XI 62.

[3] l. c. XI 59. Die Bevollmächtigung der englischen Gesandten an Karl bei Ludewig Rel. V 461 u. 62. Ders. hat auch die beiden andern Urkunden, aber ungenau.

zu leisten, wenn Letzteres die Rechte des Reichs verletze.[1] Das Bündnis ist ein recht beredtes Zeugnis für das grosse diplomatische Geschick Karls IV. Denn durch die Bedingung, an welche er die Unterstützung Englands knüpfte, behielt er stets freie Hand, zu thun was ihm beliebte, da es ja natürlich immer von seiner eignen Auffassung abhing, wann der Fall einer Verletzung der Reichsrechte durch Frankreich als vorhanden anzunehmen sei, und wann er deshalb verpflichtet sei, England die versprochene Hülfe zu gewähren. Umgekehrt war ihm die Unterstützung König Eduards in jedem Falle sicher, so lange noch der englisch-französische Krieg wütete. Zugleich enthielt der Vertrag für Frankreich die wohl zu beachtende Mahnung, die Reichsrechte zu respectiren, ohne dass sich deshalb das Haus Valois über irgend welche Treulosigkeit Karls IV. beklagen konnte; denn die Verbindung mit England war ja nur dann in Aussicht gestellt, wenn Frankreich seinerseits sich gegen den Freundschaftsbund vom Jahre 1347 verging.[2] Demnach war Karls Stellung zwischen den beiden Parteien eine diplomatisch ausserordentlich günstige; leider aber machte er im entscheidenden Moment keinen Gebrauch von derselben. Denn ruhig liess er es geschehen, dass Frankreich, ohne sich um die Rechte Deutschlands zu kümmern, das

[1] Eundem tamen regem ad invadendum seu debellandum regnum Franciae invare non intendimus nec ad hoc volumus coarctari, nisi specialiter in eventum eum: pro iuribus imperii nostri contra regnum Franciae vel personam eiusdem regni quamcunque. — Ausserdem versprach jedoch Karl dem Könige v. England, seinen Truppen freien Durchzug durch deutsches Gebiet zu gestatten und keinem Reichsangehörigen den Eintritt in englische Dienste zu verwehren.

[2] Freilich war es auch von Karl nicht sehr freundschaftlich gegen Frankreich gehandelt, dass er England Zugeständnisse wegen des Truppendurchzugs etc. machte (vgl. vorige Note). Das ging doch eigentlich schon über eine strenge Neutralität hinaus. — Bemerkenswert ist sonst, wie sich Karl in seiner Urk. hütet, irgendwie eine Parteinahme in dem Erbfolgestreit zwischen Frankreich und England durchblicken zu lassen. Er vermeidet es, den Titel rex Franciae zu gebrauchen; er legt ihn weder dem König v. England bei, um Frankreich nicht zu beleidigen, noch auch dem König Philipp, um bei England keinen Anstoss zu erregen. Er spricht deshalb nur immer von „regnum Franciae".

Delfinat in Besitz nahm, obwohl doch hier gewiss ein genügender Anlass vorlag, um die in dem englischen Bundesvertrage enthaltene Drohung zur Ausführung zu bringen. Eine energische Unterstützung Englands durch das Reich würde die Dynastie der Valois aufs Aeusserste gefährdet haben, zumal da auch Savoien wahrscheinlich gegen dieselbe Partei ergriffen hätte,[1] und so wäre das Delfinat vielleicht vor der französischen Annexion bewahrt geblieben. Ein feuriger und kampflustiger Herrscher würde deshalb vor einem Kriege mit Frankreich nicht zurückgeschreckt sein; allein Karl IV. war zu vorsichtig und friedliebend, als dass er so schnell seine Zuflucht zur Waffengewalt genommen hätte.

Freilich darf auch nicht übersehen werden, dass die Verhältnisse damals für einen auswärtigen Krieg sehr ungünstig lagen; denn Karl hatte noch in Deutschland vollauf zu thun, um dort erst einigermassen Ordnung zu schaffen und seine Autorität zu sichern. Als dies dann endlich gelungen war, mag er wohl vorübergehend an Gewaltmassregeln gedacht haben,[2] ist aber jedenfalls bald davon zurückgekommen.

Abgesehen von der Freundschaft, die ihn immerhin mit der französischen Königsfamilie verband, wird ihn auch die Erwägung vom Kriege abgehalten haben, dass Frankreich im Delfinat schon zu festen Fuss gefasst habe, und dass von dem Adel des Landes nicht die Unterstützung zu hoffen sei, welche einst Adolf v. Nassau bei dem Adel der Grafschaft Burgund gefunden hatte.

Wie dem auch sein mochte, Karl zog es vor, auf der Bahn des Friedens und der Verhandlungen zu bleiben, das, was einmal geschehen war, anzuerkennen und die schlimmen Folgen durch diplomatische Künste möglichst zu pariren. Hierbei kam es vor Allem darauf an, den neuen Delfin zur Unterwerfung unter die kaiserliche Lehnshoheit zu nötigen. Ferneren Anmassungen und Forderungen Frankreichs musste sodann mit Festigkeit begegnet, und andererseits Savoien, der alte Nebenbuhler des Delfinats, auf alle Weise begünstigt

[1] Vgl. p. 22.

[2] Vgl. über die recuperatio regni Arelatensis unten § 6.

und gestärkt werden. Wie Karl diese seine Aufgabe richtig erfasste und zu erfüllen suchte, werden wir weiterhin zu beobachten haben: vorläufig liess er Frankreich freien Spielraum; erst nach der Kaiserkrönung fand er Musse eine grössere politische Thätigkeit im Arelat zu entfalten.

Unterdessen konnte sich die neue Dynastie im Delfinat ungestört befestigen. Es geschah das um so leichter, als der Boden für die französische Occupation durch die geschickte Politik König Philipps und seines Sohnes Johann längst geebnet war. Guiffrey[1] hat nachgewiesen, wie die französischen Herrscher es verstanden haben, den grössten Teil des Adels schon lange vor der Cession dadurch an sich zu ketten, dass sie das homagium der einzelnen Herren durch jährlich zahlbare Renten erkauften. Die Delfine selber waren auf diese Art schon im Jahre 1294 französische Lehnsmannen geworden. Auch nach der Besitznahme des Delfinats wusste Johann sich und seinem Sohne das Wohlwollen der Stände zu erhalten, indem er die Privilegien und Freiheiten des Landes, welche Humbert noch kurz vor seinem Rücktritt verbürgt hatte, zu Recht bestehen liess.

Während somit Frankreich von Seiten der Stände keinen Widerspruch bei der Occupation erfuhr, erstand ihm ein nicht zu verachtender Gegner in dem Grafen v. Savoien, dem Grenznachbar des Delfinats.

Da dieser Fürst bei allen späteren Verwicklungen Karls IV. mit Frankreich eine äusserst wichtige Rolle spielt, so wollen wir zunächst einen kurzen Rückblick auf die bisherigen Beziehungen der Grafschaft zu Frankreich und Deutschland werfen, und dann den weiteren Verlauf der Dinge ins Auge fassen.

---

[1] Hist. de la réunion Ière partie.

§ II.

DIE RIVALITÄT FRANKREICHS UND SAVOIENS.

Von allen Fürstenhäusern des alten Arelats hat seit dem Interregnum keines einen so mächtigen Aufschwung genommen, wie das der Grafen von Savoien. Eine Reihe kluger und thatkräftiger Männer, unter denen besonders Peter II. (1263—68)[1] und Amadeus der Grosse (1285—1323) hervorragen, hatte durch glückliche Fehden mit den Nachbarn und gewandte diplomatische Verhandlungen den Umfang der savoischen Herrschaft und das Ansehen ihrer Dynastie beträchtlich vermehrt; ihr Einfluss umfasste das weite Gebiet von der Saône bis zum oberen Po, und von der Aar bis zu den Grenzen des Delfinats. Es ist leicht ersichtlich, von welcher Wichtigkeit diese centrale Stellung zwischen Frankreich, Burgund, Italien und der Schweiz für die politische Bedeutung der Grafschaft sein musste; und in der That verstanden die Grafen die Vorteile, welche ihnen die günstige Lage ihres Landes gewährte, in jeder Weise zu würdigen und auszubeuten. An den meisten politischen Combinationen der genannten Länder sehen wir sie einen hervorragenden Anteil nehmen.

Da das savoische Herrscherhaus diese glänzende Machtentfaltung eigner Energie verdankte, so war es natürlich wenig geneigt, eine fremde Oberhoheit anzuerkennen oder sich überhaupt irgend welche Beschränkung seiner Unabhängigkeit gefallen zu lassen. Daher war das Verhältnis Savoiens zur Reichsgewalt nicht sehr freundlich, im Gegen-

[1] Vgl. Wurstemberger Graf Peter v. Savoien

teil: so oft dieselbe den Bestrebungen der Grafen nach Machterweiterung offen entgegentrat, wie das unter König Rudolf geschah, stiess sie auf directe Rebellion.[1] Besser als die Habsburger, welche bei der Ausbreitung ihrer Herrschaft in der heutigen Schweiz an Savoien einen natürlichen Nebenbuhler hatten, wussten die Luxemburger, sich mit dem arelatischen Vasallen zu vertragen. Kaiser Heinrich VII., der mit dem Grafen Amadeus d. Gr. verschwägert war,[2] stand auf sehr gutem Fusse mit demselben; freilich liess er es auch nicht an Gunstbezeugungen[3] fehlen, unter denen die Erhebung des Grafen und seiner Nachfolger in den Reichsfürstenstand vor Allem Erwähnung verdient.

Nach Heinrichs Tode, während des Thronstreites in Deutschland und der unglücklichen Regierung Ludwigs d. B. hörte wieder jeder politische Verkehr Savoiens mit dem Reiche auf. Auch Karl IV. war vor seiner Romfahrt höchstens in persönlichen Beziehungen zu der Grafenfamilie.[4]

Zu Frankreich hatte Savoien bisher meist in freundschaftlichem Verhältnis gestanden; allein seit 1347 war eine unverkennbare Missstimmung zwischen beiden eingetreten. Den Anlass gab die Verlobung des jungen Grafen Amadeus VI., welcher seit 1343 unter Vormundschaft des Grafen v. Genf

---

[1] Kopp Eidgenöss. Bünde II b 311, 351 ss. 384.

[2] Beide waren mit Töchtern Herzogs Johann v. Brabant vermählt.

[3] Guichenon Hist. d. Savoie I 359.

[4] Und zwar meist lange vor seiner Wahl. So empfahl ihn sein Vater Johann v. Böhmen 1331 dem Schutze Ludwigs v. Savoien, Herrn v. Waadt, der ihn bei der Verteidigung der luxemburgischen Eroberungen in der Lombardei unterstützen sollte; allein als es zum Kampfe kam, liess Ludwig seinen Schützling im Stich. (Vita Karoli bei Böhmer I 231) Ders. Ludwig erscheint dann 1346 unter den Bevollmächtigten Karls an den Papst (Theiner Cod. dom. temp. II 172). Uebrigens war 1333 zwischen dem Grafen Aimon v. Savoien und König Johann ein Vertrag geschlossen, wonach Karls älteste Tochter, die damals noch gar nicht geboren war, den ältesten Sohn Aimons, den nachmaligen Grafen Amadeus VI. heiraten sollte. Diese Ehe kam jedoch nicht zu Stande (Guichenon I 427).

und des Barons Ludwig v. Waadt regierte,[1] mit Johanna v. Burgund, Enkelin des Herzogs Eudes und Schwester Philipps v. Rouvre. Es war dabei dem Grafen für den Fall, dass Philipp v. Rouvre ohne Hinterlassung legitimer Leibeserben stürbe, ausdrücklich die Succession in den reichen burgundischen Landen zugesichert worden.[2] Eine Vergrösserung Savoiens, wie sie hiermit in Aussicht gestellt wurde, war aber mit den Interessen Frankreichs unvereinbar; so that denn auch König Philipp sein Möglichstes, um die Ausführung des Heiratsprojectes zu hintertreiben. Inzwischen kam nun 1349 die Uebertragung des Delfinats an Frankreich zu Stande, wodurch sich das Savoische Haus aufs Empfindlichste geschädigt sehen musste. Während nämlich bisher das Delfinat unter seiner alten Dynastie für Savoien kein besonders gefährlicher Gegner gewesen war, vielmehr oft die Uebermacht der Grafen gefühlt hatte, wurde es im Besitze Frankreichs sehr bedrohlich für die Integrität und Unabhängigkeit Savoiens. Amadeus und seine Vormünder verkannten dies nicht; allein ihre Bemühungen, den Delfin zu einer Abtretung seines Landes an den Papst, anstatt an Frankreich zu bewegen, waren erfolglos geblieben.[3] Da von der Reichsgewalt keine Unterstützung zu erwarten war, so scheint Savoien zeitweise ein Bündnis mit den Engländern, den Siegern von Crécy in Erwägung gezogen zu haben; wenigstens berichten die Chroniques de Savoie,[4] der Gesandte des Grafen, Wilhelm v. Baume, der in dieser Angelegenheit nach Frankreich ging, habe dem Könige vorgestellt, wie sehr ihm die Feindschaft Savoiens schaden könne, wenn dieses sich mit England verbünde; indessen war die Drohung wohl mehr für den Fall ausgesprochen, dass der König die Erwerbung des Delfinats zu weiteren Uebergriffen gegen Savoien ausnutzen wollte. Der Vertrag zwischen Johann und Humbert war damals schon perfect, und Amadeus gab wohl oder übel seine Zustimmung.

[1] Guichenon III preuves 175; Chron. de Sav. in Mon. hist. patr. III 269.

[2] Plancher Hist. de Bourgogne II pr. Nr. 285.

[3] Saint-Génis Hist. d. Savoie I 355. Vgl. oben p. 9.

[4] Mon. hist. patr. III 287.

Jedoch war damit die Sache nicht erledigt; denn nun übertrugen sich die alten Grenzstreitigkeiten zwischen Savoien und dem Delfinat von dem letzteren auf Frankreich, und es kam darüber zu offenem Streit. Die Versuche, welche 1351 und 1352 zur Wiederherstellung des Friedens gemacht wurden,[1] waren ohne dauernden Erfolg: noch die beiden nächsten Jahre hindurch währte der Kampf,[2] und erst der wichtige Vertrag vom 5. Januar 1355 beendete ihn endgültig.[3] Die Grenzen wurden hier genauer bestimmt, und namentlich ein Austausch gewisser Gebiete bewerkstelligt, durch den beide Länder besser geschlossen und abgerundet wurden. Savoien erhielt im Wesentlichen die Herrschaften Faucigny und Gex, südlich vom Genfer See, welche bisher delfinatische Enclaven in der Grafschaft gewesen waren, und deren Erwerb deshalb für Amadeus von hoher Wichtigkeit sein musste: ausserdem trat ihm der Delfin u. A. sein Lehns-

[1] Guichenon III pr. 184 u. 187, vgl. ib. I 405 ss.

[2] Chevalier Choix 130 u. 40.

[3] Guichenon III 188 ss. Guichenon giebt hier in dem Abdruck des Vertrages als Datum den 5. Jan. 1355. Da nun in Frankreich und auch im Arelat gewöhnlich nach gallischem Ritus datirt wird, wobei Ostern als Jahresanfang gilt, so müsste man das vorstehende Datum, der Regel folgend, auf den 5. Jan. 1356 reduciren. In das letztere Jahr kann die Urkunde aber nicht fallen, da andre Urkunden, die sicher dem Jahr 55 angehören, wie das (später zu erwähnende) kaiserl. Diplom v. 26. Aug. 1355, ihre Existenz voraussetzen. Deshalb müssen wir entweder annehmen, dass Guichenon schon reducirt hat, oder dass in unsrer Urk. als Jahresanfang ausnahmsweise Weihnachten vorausgesetzt ist, wie das in der deutschen Kanzlei Regel ist. Wie Plancher II 208 und St. Génis I 358 dazu kommen, die Urk. in das Jahr 1354 zu versetzen, ist mir unverständlich. Letzterer wirft dem Guichenon vor, er habe nicht bedacht, dass der 5. Jan. 1355 unsrer Rechnung nach altem Stil der 5. Jan. 1354 sei, und verwendet dann die Urk. für das letztere Jahr. Es scheint, als ob er absichtlich die Datirung nach altem Stil beibehalten will, was doch in einer modernen Darstellung sehr bedenklich ist; zudem bleibt er diesem Verfahren durchaus nicht überall treu und richtet dadurch in der Verknüpfung der Thatsachen die grösste Confusion an, während er naiver Weise dem Guichenon Schuld giebt, die Ereignisse durch einander geworfen zu haben! — Das Jahr 1355 wird übrigens auch bestätigt durch das Regest bei Huillard-Bréholles Titres de Bourbon I Nr. 2683.

verhältnis zu dem Grafen v. Genf ab. Amadeus verzichtete dafür zu Gunsten Frankreichs auf seine zerstreuten Besitzungen zwischen Rhône, Isère und Guyer. Diesen Besitzstand versprachen beide Parteien künftig in der Weise festzuhalten, dass keine ohne Genehmigung der andern etwas daran ändern dürfe. Abgesehen von der Grenzregulirung enthielt der Vertrag vom 5. Januar noch andere wichtige Vereinbarungen: Frankreich und Savoien traten in ein Schutz- und Trutzbündnis zu einander, in welchem von Seiten des Grafen, wie üblich, der Kaiser ausgenommen wurde; namentlich sollte Amadeus den König im Kriege gegen England unterstützen. Schliesslich fand jetzt die erwähnte burgundische Heiratsfrage ihre Erledigung, und zwar zu Gunsten Frankreichs. Amadeus versprach nämlich, auf das geplante Ehebündnis zu verzichten, und die in seiner Gewalt befindliche Johanna v. Burgund an einem bestimmten Termin dem Könige auszuliefern, der dann nach Belieben über ihre Verheiratung verfügen könne; nur mit dem Delfin sollte sie nicht vermählt werden dürfen, um nicht eventuell die reiche Erbschaft in dessen Hand gelangen zu lassen. So gab der Graf in diesem wichtigen Punkte sein Interesse Preis, allerdings nicht ohne jegliche Entschädigung; denn der Gebietstausch brachte ihm grössere Vorteile als dem Delfin[1], und für seinen Verzicht auf die Hand Johannas erhielt er 40000 Goldgulden. Ausserdem wurde ihm die Bona v. Bourbon, Schwester der französischen Königin, als Gemahlin angeboten: falls diese ihm nicht gefalle, verspflichtete er sich, eine andere Prinzessin des königlichen Hauses zu heiraten. Die letztere Alternative fiel weg, indem Amadeus noch im Jahr 1355 unter grossem Pomp mit Bona seine Vermählung feierte.[2] Damit war das neue Einvernehmen zwischen Frankreich und Savoien gewissermassen besiegelt; noch im selben Jahre erschien Amadeus VI., der „Grüne Graf", wie ihn die Zeitgenossen nennen, mit einem glänzenden Heere in Frankreich, um an der Spitze des Savoischen Adels gegen die Engländer zu kämpfen.

[1] St. Génis I 359.

[2] Mon hist. patr. III 289; St. Génis I 362.

Allein trotz dieser scheinbar so vollständigen Aussöhnung blieben Frankreich und Savoien doch eifersüchtige Nachbarn, welche einander mit Argwohn beobachteten, und nicht ohne Grund. Denn König Johann und sein Sohn Karl, durch den so leichten Erwerb des Delfinats ermutigt, dachten an nichts Geringeres als die Gewinnung des ganzen Arelats: das aber bedeutete den Ruin Savoiens. Deshalb arbeitete der kluge und ehrgeizige Amadeus den Plänen Frankreichs mit aller Kraft entgegen und suchte sich auf Kosten seiner schwächeren Nachbarn zu verstärken. Es war ein unblutiger, nur mit diplomatischen Waffen geführter Kampf, den Beide ausfochten, während sie äusserlich die besten Freunde blieben; auf legalem Wege, durch Vermittlung des Kaisers, suchte Jeder zu erreichen, was ihm als Ziel vorschwebte.

Noch während der Grenzstreitigkeiten, wahrscheinlich im Jahr 1354, wurde in der Kanzlei des Delfins eine Denkschrift verfasst, aus der wir einen interessanten Einblick in die französischen Pläne gewinnen.[1] Sie enthält nämlich eine Zusammenstellung der Forderungen hinsichtlich der Ausbreitung der französischen Macht im Arelat, welche man dem Reichsoberhaupt zur Genehmigung vorlegen soll. Zwar dürfen wir die Vorschläge des Verfassers nicht als den genauen Ausdruck dessen betrachten, was der König und der Delfin wirklich wünschten, aber doch als eine sehr beachtenswerte Kundgebung, zumal sie sicher aus Kreisen stammt, die der hohen Politik nahe standen, und wahrscheinlich der Anregung des Delfins selber ihre Entstehung verdankt.[2]

Unser Entwurf verlangt gerade heraus die Abtretung des ganzen Arelats als erbliches Lehen und mit Ueberlassung des Königstitels für den Delfin.[3] Ist der Kaiser mit Aufwand

[1] Erst neuerdings veröffentlicht von dem um die Publication delfinatischer Urkunden sehr verdienten Abbé Chevalier in der Sammlung Choix de documents historiques inédits sur le Dauphiné, Lyon 1874, p. 140. Huber hat diese Sammlung mit ihrem reichen Material für die Regesten Karls IV. übersehen.

[2] Ueber die Abfassungszeit der Denkschrift und ihr Verhältnis zu der später zu erwähnenden vgl. Excurs I.

[3] Dass auch der Königstitel verlangt wird, erhellt besonders aus der Bemerkung l. c. p. 144: sane si dom. imperator nec regnum inti-

aller Mühe zu diesem Zugeständnis nicht zu bewegen,[1] so soll der Delfin suchen, das Königreich wenigstens „in commendam“ zu erhalten, d. h. zu vollem Niesbrauch, mit plena et libera administratio, acsi verus rex existeret. Diese Uebertragung sollte nach einer merkwürdigen Klausel gelten bis auf ausdrücklichen Widerruf, der aber auch nur vorübergehende Wirkung hat, nämlich nur während der Regierungszeit desjenigen Kaisers, der ihn erlassen hat. Vermag der Delfin auch dieses Zugeständnis bei Karl IV. nicht durchzusetzen, so soll er wenigstens das Reichsvicariat für das ganze Königreich verlangen. Zeigt sich der Kaiser auch diesem Wunsche gegenüber ablehnend, so wird die Befriedigung folgender specieller Forderungen vorgeschlagen: Abtretung aller Reichsrechte über die Grafschaften Provence, Forcalquier, Venaissin[2] und alle ehemaligen Besitzungen des Königs Robert v. Neapel; ferner über das Fürstentum Orange, die Grafschaften Valence und Genf, die Kirchen und Städte Valence, Die, Genf, Lausanne, Sitten und über die Klöster St. Oyen de Joux und Nantia, schliesslich über die Stadt und

tulatum nec commende nomine .... vellet domino nostro concedere.

[1] Der Haupteinwand, welchen man von Seiten Karls gegen eine Abtretung des Arelats erwartete, war nach den Worten der Denkschrift der: quod non posset hoc facere pro eo maxime quia non esset augustus. Chevalier scheint nach der Anmerkung, die er hierzu macht, den Ausdruck augustus in der Bedeutung von „gekrönter Kaiser“ aufzufassen. Dies ist meiner Meinung nach unrichtig. Augustus bedeutet nach der Anschauung des späteren Mittelalters immer „Mehrer des Reichs“, und ist nicht blos ein Attribut des Kaisers, sondern auch des Römischen Königs, der die Kaiserkrone noch nicht empfangen hat, und zwar gilt diese Auffassung auch bei den Franzosen, welche augustus mit accroissant übersetzen. (Vgl. Ducange Glossarium unter dem Artikel „augustus“). Deshalb ist die citirte Stelle wohl zu verstehen: „er könne dies nicht thun (d. h. das Arelat preisgeben), weil er nicht Mehrer des Reichs sein würde.“ Diese Auslegung passt vollständig in den Zusammenhang, besser als die andre: „weil er noch nicht Kaiser wäre“; denn dieser Einwand würde kaum stichhaltig sein. Etwas hart und ungeschickt ist die Ausdrucksweise auf jeden Fall, wie man auch die Stelle auslegen mag.

[2] Auf die Reichsrechte über Venaissin hatte Karl schon 1347 zu Gunsten des Papstes verzichtet, vgl. unten § 4.

den Erzbischof v. Vienne und die dazu gehörige Burg Pipet und domus Canalium (Chaneaux). Alle diese Rechte sollen womöglich zu Eigentum erworben werden, oder wenigstens zu Lehen. Wie das Verhältnis zu den Grafen v. Savoien und Burgund, ferner zu den Erzbischöfen v. Lyon, Besançon, Embrun, Tarentaise, Arles und Aix gestaltet werden soll, überlässt der Verfasser noch besondrer Erwägung des Delfins. Ausser den verzeichneten einzelnen Rechten wird die Uebertragung der obersten Gerichtshoheit für das ganze Arelat verlangt; auch soll Karl ersucht werden, die Erhebung der Zölle und Abgaben, welche der Delfin Humbert erlassen und abgeschafft hatte, wieder zu gestatten. Alle Rechte, die der Kaiser für sich behalte, sollten vertragsmässig festgestellt werden. Endlich sollte Karl IV. garantiren, dass er von den besprochenen Rechten wenigstens keines einem Andern zugestehen werde: eine Klausel, die offenbar mit Rücksicht auf Savoien hinzugefügt ist.[1] Die Grafschaften Provence und Forcalquier, über deren Verkauf seitens ihrer Herrin, der Königin Johanna v. Neapel unterhandelt werde, sollte Karl ebenfalls an keinen Andern als den Delfin kommen lassen.[2] Am Ende der Denkschrift wird dem Delfin geraten, den alten Freundschaftsbund mit dem Luxemburger zu erneuern und auf die Bestätigung der früheren kaiserlichen Privilegien zu dringen. Für den Fall, dass Karl IV. den Huldigungseid verlange, möge der Delfin freundlich antworten, er werde über die Art und Weise dieser Formalität Erkundigungen einziehen, und gern bereit sein, seine Pflichten zu erfüllen; oder aber, wenn der Kaiser genügende Auskunft über die Huldigung gebe, solle er sich sogleich bereit dazu er-

[1] Auch weiterhin warnt der Verfasser den Delfin, er solle auf der Hut sein, damit das ganze Arelat nicht in andere Hände gerate, da es schon offenkundig sei, dass gewisse Leute danach trachteten. Diese Anspielung kann sich gleichfalls nur auf Savoien beziehen.

[2] Mit dem Verkauf, von dem hier die Rede ist, ist wohl der Vertrag Johannas mit dem Könige von Aragon v. J. 1351 gemeint, dem zu Folge die Provence an Letzteren fallen sollte (Peter Saxius bei Mencken I 313), vgl. unten § 4. Sonst ist von einem beabsichtigten Verkauf der Provence nichts bekannt.

klären, eventuell unter Protest.[1] Wir sehen daraus: man wollte dem Kaiser den schuldigen Eid nicht gerade verweigern, aber man verstand sich ungern dazu und ging mit grösster Vorsicht zu Werke, damit dem Kaiser ja nicht zu viel Ehre erwiesen werde.

Es bedurfte schon eines grossen Vertrauens auf Karls Freundschaft zu Frankreich, um zu hoffen, dass die Gesammtheit der weitgehenden Ansprüche, welche in unsrem Entwurf formulirt sind, ihre Realisirung finden würde. Der Delfin selber und seine Berater, denen die Denkschrift unterbreitet wurde,[2] scheinen die Forderungen für zu hoch gehalten zu haben. Wenigstens kennen wir ein zweites Actenstück,[3] welches weit gemässigtere Forderungen enthält, und uns wahrscheinlich das Ergebnis der Beratung darstellt, die über die obige Denkschrift stattgefunden hat.[4] Von den Ansprüchen der letzteren wird nur die Lehnsübertragung der Reichsrechte über jene mit Namen genannten Herrschaften und Städte aufrechterhalten, und ausserdem die Wiederverleihung der von Humbert erlassenen Zölle; die Forderung des Königreichs Arelat als solchen, ferner der obersten Gerichtshoheit etc. wird dagegen fallen gelassen. Die Furcht, dass Savoien den Kaiser für sich gewinnen könnte, tritt auch hier unverhohlen hervor, und es wird offen ausgesprochen, dass es dem Delfinat zu grossem Schaden gereichen würde, falls Amadeus etwas von den Zugeständnissen erlangen sollte, welche der Delfin für sich begehrte. Deshalb wird vor Allem der Rat erteilt, sogleich einen Eilboten an Karl, seine Kanzler und einige seiner Vertrauten zu schicken, und dahin zu wirken, dass dem Grafen v. Savoien vorläufig nichts gewährt werde,

[1] So ist wohl der Sinn der etwas unklaren Ausdrucksweise: etiam statim, si dom. imperator in formam tanquam sufficientem super hoc optineret, vel ac si sub protestatione.

[2] Dass die Denkschrift als Grundlage einer Beratung dienen sollte, geht aus den Worten hervor, mit denen sie überschrieben ist: Super infra scriptis videat dominus meus et eius nobile consilium, si placet.

[3] Chevalier Choix 130.

[4] Vgl. Excurs I.

bis man mit Karl in nähere Verbindung getreten sei. Ein Entwurf zu einem bezüglichen Schreiben an das Reichsoberhaupt wird beigefügt. So wird es vor der Hand als das Notwendigste hingestellt, den Plänen Savoiens entgegenzuarbeiten. Später im Laufe der Zeit, heisst es dann, könne der Delfin nach vorangegangener grösserer Beratung mit dem Kaiser wegen der obigen Forderung in Unterhandlung treten.

Wir wissen nicht, ob der Delfin vor der Zusammenkunft mit Karl in Metz gegen seinen kaiserlichen Oheim etwas von den Wünschen, die er hegte, verlauten liess, aber wahrscheinlich ist es nicht; denn Karls Haltung gegen Frankreich bis zum Reichstage von Metz Ende 1356 war nichts weniger als ermutigend zur Geltendmachung von Ansprüchen, wie die des Delfins. Noch im Jahre der Kaiserkrönung sollten König Johann und sein Sohn Karl die Erfahrung machen, dass Karl IV. weit entfernt war, ihnen die gehoffte Willfährigkeit in der arelatischen Frage zu bezeigen. Es war das bei Gelegenheit der Verhandlungen, welche Johann im Anfang des Jahres 1355 mit dem Kaiser anknüpfte, um durch Erneuerung des Bundes- und Freundschaftsvertrages die Spannung zu beseitigen, welche in Folge des englisch-deutschen Bündnisses von 1348 zwischen dem Hause Valois und dem Luxemburger eingetreten war. Karl IV. wies die französischen Anträge nicht zurück, aber er war doch ein zu schlauer Diplomat, als dass er den Wünschen des Königs so ohne Weiteres entgegengekommen wäre. Es lag ihm nicht viel daran, den Bund mit Frankreich zu erneuern, denn er hatte wenig praktischen Nutzen davon zu erwarten, ja er zog sich dadurch die Feindschaft Englands zu, selbst wenn er auch nicht activ in den Kampf mit eingriff. Deshalb war es durchaus gerechtfertigt, dass er für die Zusage seiner Hülfe mehr verlangte als das blosse Versprechen, Frankreich werde ihm auch seinerseits im Notfalle Beistand leisten; er forderte, der König solle seine Freundschaft dadurch bethätigen, dass er das widerrechtlich occupirte Reichsgebiet herausgebe und künftig sich aller Eingriffe in die Reichsrechte enthalte. Gewiss ein billiges Verlangen, zumal da Karl nur das in letzter Zeit Geraubte im Auge hatte; seine

Forderungen[1] gingen nämlich in Lothringen auf Rückgabe der Städte Cambray und Verdun, im Arelat auf Rückgabe der Stadt Vienne, deren sich der Delfin bemächtigt hatte.[2] Ausserdem sollten der Delfin und der Graf v. Burgund dem Kaiser als ihrem Lehnherren Huldigung und Treueid leisten, sobald die Aufforderung dazu an sie erginge. In dieser Weise machte jetzt der Kaiser zum ersten Male die Oberhoheit des Reichs geltend.[3]

König Johann und sein Sohn Karl werden von den Zumutungen des Kaisers schwerlich sehr angenehm berührt worden sein; sicherlich hatten sie von ihrem Verwandten und ehemaligen Bundesgenossen am allerwenigsten ein derartiges Verhalten erwartet. War man es doch schon lange ungewohnt, dass die Reichsgewalt ihre Rechte im Arelat gegen die französischen Uebergriffe verteidigte! Trotzdem scheint es, dass König Johann anfänglich auf Karls Wünsche eingegangen ist; wenigstens haben wir einen Bundesentwurf Johanns, in welchem er sich zur Erfüllung der kaiserlichen Forderungen verpflichtet.[4] Ob derselbe dem Kaiser wirklich zugegangen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, doch ist es wahrscheinlich. Jedenfalls muss der König seine Nachgiebigkeit bald bereut haben, denn noch in demselben Monat Mai, von dem der eben erwähnte Entwurf datirt, liess er eine andere Vorlage[5] ausarbeiten, die zum Teil wörtlich auf

[1] Ludewig Rel. V. 451; vgl. Excurs II.

[2] Die Stadt Vienne war seit Beginn der französischen Herrschaft im Delfinat ein Gegenstand der Begehrlichkeit des Delfins (vgl. die oben erwähnten Denkschriften); sie stand unter der Hoheit des Erzbischofs und des Kapitels von Vienne, und durch diese mittelbar unter Reichshoheit. Leider habe ich über die Occupation Vienne's nichts weiter in den Quellen finden können; möglich ist, dass Charvet Hist. de la sainte église de Vienne darüber Auskunft giebt, ein altes Werk, das mir nicht zur Hand war.

[3] Ueber die Frage, ob Karl damals beabsichtigt habe, eine Anerkennung der Reichsrechte eventuell mit Waffengewalt zu erzwingen vgl. unten § 6.

[4] Sommersberg Script. I 949; vgl. Excurs II.

[5] Lünig VI b 35; ebenso bei Goldast De iure regni Boh., suppl. 297 u. bei Balbin Miscell. dec. 8, 53.

der ersteren basirt, aber deren specielle Versprechungen fortlässt. Nur ganz allgemein sichert hier der König zu, dass er in Zukunft die Rechte des Reichs respectiren werde. Dadurch wurde natürlich der ganze Vertrag eine Phrase, ebenso wie es der von 1347 gewesen war. Sei es nun, dass dem Kaiser beide Entwürfe zugegangen sind oder nur der letztere: er beharrte bei seinen alten Forderungen, denen er durch seine Urkunde vom 26. Aug. 1355[1] nochmals Ausdruck gab. Dieselbe entspricht genau der ersten französischen Vorlage; nur ist sie in feierlicherer Form und mit Goldbulle ausgefertigt, gewissermassen um zu zeigen, dass sie als ein definitiver Abschluss des Vertrages zu betrachten sei, und dass Karl nicht gewillt sei, von seinen Ansprüchen etwas nachzulassen. Bemerkt sei noch, dass sowohl Karls Urkunde wie der erste französische Entwurf die Klausel enthält, dass jede Partei verpflichtet sein sollte, den Vertrag von neuem zu bestätigen, sobald es die andere verlange. Das sollte wohl vor Allem dem Kaiser eine Handhabe bieten, um Frankreich jederzeit zur Anerkennung der genannten Reichsrechte zu zwingen, falls dieselben in der Folge wieder angetastet würden.

Mit der Ueberbringung der Urkunde betraute Karl IV. seinen Geheimschreiber Rudolf v. Friedberg und den Meister des Predigerordens Simon v. Lingen.[2] Zugleich gab er ihnen den Auftrag, einen Waffenstillstand zwischen England und Frankreich zu vermitteln. Aber weder die eine noch die andere Mission hatte den gewünschten Erfolg. König Johann konnte sich nicht entschliessen, die in dem ersten Entwurf gemachten Zugeständnisse zu bekräftigen; er hielt an seiner zweiten Vorlage fest. Indessen mochte er dem Kaiser doch keine abschlägige Antwort geben und so vertröstete er ihn bis auf Weiteres, indem er schrieb:[3] er sei im höchsten

[1] Ludewig Rel. V 451.

[2] Wie aus dem Schreiben Johanns an Karl hervorgeht bei Ludewig Rel. V 456.

[3] Ludewig Rel. V 456. Das Schreiben ist ohne Datum, doch ist es wegen der gleichzeitig in ihm gemeldeten Kriegsnachrichten über die Landung des englischen Königs in Calais und über seine Rückkehr,

Grade erfreut über Karls Bereitwilligkeit, den alten Freundschaftsbund zu erneuern und würde sofort den kaiserlichen Entwurf bestätigt haben, wenn nicht darin einige Punkte enthalten wären, welche die Rechte dritter beträfen. Wegen dieser und andrer Dinge werde er demnächst besondere Gesandte schicken, mit denen Karl zufrieden sein solle; denn es liege ihm sehr am Herzen, die Erneuerung des Bündnisses möglichst bald zu Stande zu bringen.[1]

Ob die Verhandlungen wirklich weiter fortgesetzt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis: eine Einigung wurde jedenfalls nicht erzielt. Aus der nächstfolgenden Zeit wissen wir nur, dass König Johann im Mai 1356 dem Kaiser ein wertvolles Geschenk überreichen liess, bestehend aus zwei Dornen der zu Paris aufbewahrten Dornenkrone Christi.[2] Bei der bekannten Liebhaberei Karls IV. für alte Reliquien lässt sich denken, dass er über dieses Geschenk hoch erfreut war. Wie grosse Bedeutung Johann selber seiner Gabe beilegte, geht daraus hervor, dass er zum Ueberbringer derselben seinen ältesten Sohn, den Delfin Karl ausersah.[3] In der Beglaubigungsurkunde heisst es, die Schenkung geschehe zum Ausdruck der Dankbarkeit für Karls treue Ergebenheit gegen die französische Krone und die königliche Familie: allein es handelte sich wohl in der That weniger darum, dem Kaiser für Geschehenes zu danken, als vielmehr sein Wohlwollen und seine Geneigtheit von Neuem zu gewinnen, und

sowie über den Einfall des Schwarzen Prinzen in die Gascogne, etwa in den November 1355 zu setzen. (Vgl. grandes chron. de St. Denis VI 18).

[1] l. c. . . . literasque nostras super eisdem vestrae celsitudini per latores praesentium misissemus, nisi quia de aliis articulis quam de foederibus vestrae praedictae (sc. literae) faciunt mentionem, quae alios a vobis (?) respiciunt et ius tertii concernunt, pro quibus et aliis ad vestram praesentiam speciales nuncios in brevi curabimus destinare plene instructos a nobis super dictis foederibus et aliis taliter quod placidum vobis erit et gratum, cum nos dicta foedera perfici, renovari et perpetuo firmari, quantocius fieri poterit, cordialiter habemus in votis.

[2] Pelzel Karl IV. II 288.

[3] l. c.

zwar wahrscheinlich für die damals wieder schwebenden Friedensverhandlungen mit England.[1] Uebrigens hat der Delfin allem Anschein nach seinen Auftrag doch nicht persönlich ausgerichtet, oder falls er es gethan hat, so kann es erst bei der Zusammenkunft mit Karl IV. in Metz, d. h. im December 1356. geschehen sein, denn an eine frühere Begegnung ist nicht zu denken. Sollten aber auch die Reliquien schon eher durch einen Andern überbracht worden sein: was die burgundischen Angelegenheiten betrifft, so wurde durch Johanns Annäherungsversuch keine Aenderung in der Haltung des Kaisers bewirkt; vielmehr äusserte sich die Missstimmung Karls über Frankreich bald in directer Begünstigung der gegnerischen Politik Savoiens.

Schon im Jahre 1354 hatte Amadeus VI. durch kluges Entgegenkommen den Luxemburger für sich einzunehmen gewusst. Während der Delfin in stolzer Zurückhaltung gegen seinen Oberlehnsherrn beharrte, beeilte sich der Grüne Graf bald nach Karls Ankunft in Italien, Gesandte an ihn zu schicken und ihn um Bestätigung seiner Reichslehen und Privilegien zu bitten. Bereitwillig gewährte Karl seinen Wunsch durch Urkunde vom 13. Jan. 1355,[2] und nach der Kaiserkrönung wiederholte er die Investitur zu Cremona am 18. Juni desselben Jahres.[3] Höchst wahrscheinlich hat Amadeus schon damals weitere Privilegien vom Kaiser zu erlangen gesucht, um seine Stellung gegen Frankreich besser zu befestigen, aber seine Bemühungen waren noch ohne Erfolg, vielleicht weil Karl sich noch durch die Gegenvorstellungen

[1] Auch der Papst bat den Kaiser um seine Vermittelung bei den Friedensverhandlungen. Raynald ad a. 1356.

[2] Höfler aus d. Turiner Arch. bei Huber reg. 1973; genauer ist das exc. bei Guichenon I 410.

[3] Erdmannsdörfer in Histor. Ztschr. V Nachr. p. 86 exc. — Die nochmalige Belehnung d. d. Prag, 17. Juli verlegt Erdmannsdörfer fälschlich in d. J. 1355; dem widerspricht schon der Ausstellort. Das J. 1356 ist dann sicher gestellt durch Höfler bei Huber Nr. 2471.

des französischen Königs bestimmen liess.[1] Der Tauschvertrag zwischen Savoien und dem Delfin vom 5. Jan. 1355[2] gab dann dem Kaiser sogar Anlass, vorübergehend gegen Savoien Partei zu ergreifen. Es geschah das in Folge einer Klage, welche Graf Amadeus v. Genf an Karl richtete.

Dieser Magnat, schon lange durch die Uebermacht Savoiens bedrängt, war im Jahre 1316 Vasall des Delfins geworden,[3] weil er an ihm einen Rückhalt zu finden hoffte. Nun war er 1349 durch die Uebertragung des Delfinats an Frankreich Lehnsmann des französischen Prinzen geworden, der dann 1355 wiederum das Lehnsverhältnis an Savoien übertrug. Natürlich erregte es den grössten Widerwillen des Grafen, dass er nun doch Vasall desjenigen Fürsten werden sollte, dessen Beeinflussung er gerade zu entgehen trachtete, und so wandte er sich, da er sonst nirgends Hülfe sah, an Kaiser Karl, indem er klagte, jene Lehnsübertragung vom Delfin auf einen anderen Fürsten widerstreite den zwischen ihm und dem Delfin geschlossenen Verträgen.[4] Karl nun ergriff begierig die Gelegenheit, seine Autorität geltend zu machen. Er schrieb dem Grafen von Savoien am 26. August 1355, den Tauschvertrag und Alles, was in Folge dessen hinsichtlich des Lehnsverhältnisses des Grafen v. Genf und des Landes Faucigny geschehen sei, erkläre er kraft kaiser-

[1] Vgl. die Andeutungen darüber in den Denkschriften bei Chevalier Choix p. 130 u. 140.

[2] Vgl. oben p. 23.

[3] Valbonnais II Nr. 37.

[4] Mém. et doc. de Genève XVIII p. 257: Karolus Delfinus . . . feudum et homagium a dicto comite Gebennensi ratione comitatus sui prestandum Delfino praefato, contra pactiones et conventiones inter se initas et eosdem in alienam . . . nititur ponere potestatem. — Huber 2234 bezieht das contra pactiones etc. auf den dem Delfin zu leistenden Eid; ich glaube, dass es vielmehr zu dem Folgenden zu ziehen ist: sachlich ist dies jedenfalls viel wahrscheinlicher. Auffallend ist, dass der Delfin, der doch nach dieser Stelle die Hoheit über die Grafschaft besass oder wenigstens ein Recht darauf zu haben meinte, in der Denkschrift v. 1354 (Chevalier Choix 130) dem Kaiser die Oberhoheit zugesteht und ihre Ueberlassung erbittet

licher Machtvollkommenheit für null und nichtig, und stelle die beiden Streitobjecte bis zur Entscheidung der Frage durch einen kaiserlichen Hoftag unter Sequester des Reichs. Savoien wird unter Androhung der ernstlichsten Ungnade und des Verlustes der Reichslehen ermahnt, sich ohne Wissen und Willen des Kaisers keinerlei Einmischung in diese Angelegenheit zu erlauben.[1] Es ist wohl zu merken, dass Karl nicht etwa den ganzen Vertrag vom 5. Jan. annullirt, sondern nur diejenigen Bestimmungen desselben einer Revision unterwirft, über welche ihm Klage zukam, d. h. nur bezüglich der Grafschaft Genf und des Landes Faucigny, dessen Adel mit dem Tausch ebenfalls sehr unzufrieden war. Aber so energisch sich Karl in seinem Schreiben an den Grünen Grafen auch äusserte, es fehlt an jedem Zeichen, dass er die Sache weiterhin mit dem nötigen Nachdruck betrieb. Möglich ist allerdings, dass das kaiserliche Hofgericht die Streitigkeiten entschied, allein wir wissen nichts davon; dagegen ist sicher, dass Amadeus v. Savoien ruhig im Besitz von Faucigny verblieb.[2] Der Graf v. Genf freilich scheint es mit Hülfe des Kaisers durchgesetzt zu haben, dass wenigstens seine Grafschaft als solche unabhängig blieb, sowohl von Savoien wie von jeder andern Macht ausser der kaiserlichen.[3]

Wir haben in diesem Vorgehen Karls natürlich keinen Beweis einer Abneigung gegen Savoien zu suchen, sondern erkennen darin nur sein Bestreben, einem Jeden, der seine Intervention erbat, zu seinem Rechte zu verhelfen. Bald nachher zeigte Karl deutlich, wie richtig er den Wert einer Verbindung mit Savoien zu würdigen wusste.

[1] l. c.

[2] l. c. Nr. 152 ss.

[3] Darauf deutet das kaiserl. Privileg v. J. 1358, wonach nicht einmal das Reichsvicariat Savoiens auf den Grafen v. Genf Anwendung finden sollte (Huber reg. 2781). Auch die französischen Denkschriften (Chevalier Choix 141, 162) schreiben der Grafschaft als solcher Reichsunmittelbarkeit zu. Das hindert natürlich nicht, dass der Graf für einzelne Lehen Savoien Huldigung schuldig war, vgl. Besson Hist. ecclésiastique de Genève etc. (nouv. éd. 1871) p. 294 u. Gall. Chr. XV 628. Später freilich haben sich die Grafen der savoischen Hoheit doch nicht entziehen können (Guichenon I 449).

Auch Amadeus VI. seinerseits erkannte, dass er ohne Unterstützung der Reichsgewalt wenig gegen Frankreich ausrichten konnte und er erwartete deshalb nur den geeigneten Moment, um mit Karl wieder in Verbindung zu treten. Dieser schien ihm gekommen, nachdem die Unterhandlungen zwischen König Johann und dem Kaiser gescheitert waren. Alsbald sandte er nun seinen gewiegtesten Diplomaten Wilhelm v. Baume an den kaiserlichen Hof nach Prag,[1] um dort in seinem Namen zu agitiren. Der Gesandte erreichte zunächst eine nochmalige Belehnung seines Herrn durch Urkunde vom 17. Juni 1356.[2] Wir kennen den Inhalt des Diploms leider nur aus einem dürftigen Regest Höflers, so dass wir nicht mit Sicherheit sagen können, welchen Zweck diese dritte Investitur hatte, welche der zweiten vom Jahre 1355 so auffallend schnell folgt; jedoch liegt die Vermutung nahe, dass Karl hier dem Grafen den Besitz der neu erworbenen Gebiete, besonders Faucigny und Gex bestätigt hat. Uebrigens tritt diese Urkunde an Bedeutung vollständig zurück hinter der, welche Karl wenige Tage später zu Gunsten Savoiens erliess.

Am 21. Juni nämlich gestand er dem Grafen das Recht zu, im Bereiche seiner Herrschaft als Vicar des Reichs die oberste Gerichtsbarkeit auszuüben, derart, dass die Berufung von den Urteilen der Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte oder ihrer weltlichen Richter, fortan nicht mehr beim Kaiser, sondern bei dem Grafen eingelegt werden soll; jedoch haftet das Privileg nur an der Person des Grünen Grafen, d. h. es vererbt sich nicht ohne Weiteres auf seine Nachfolger, und ausserdem hat der Kaiser jederzeit das Recht, es zu widerrufen.[3]

---

[1] Vgl. den Geleitsbrief, den Karl den Gesandten zur Heimkehr ausstellte d. d. 24. Juli 1356 in d. Histor. Ztschr. V Nachr. 86.

[2] Regest Höflers bei Huber 2471.

[3] Lünig R. A. X b p. 19; besser bei Guichenon III 200. Doch ist bemerkenswert, dass Letzterer in seinem Abdruck die wichtige Klausel am Schluss des Diploms weglässt, wonach das Privileg nur bis auf Widerruf gelten soll: hac nostra concessione et commissione praesenti ad nostrae dumtaxat voluntatis beneplacitum duratura Bei der

Es ist leicht ersichtlich, dass die Tragweite dieser Concession weit hinausreicht über das gewöhnliche ius de non appellando, sowohl in rechtlicher wie in politischer Hinsicht. Denn Letzteres enthält nur das Privileg, dass die Unterthanen von dem Richterspruch ihres Landesherren nicht weiter an den Kaiser appelliren dürfen: dagegen giebt die vorliegende Urkunde dem Savoier eine Hoheit über ihm ebenbürtige Reichsfürsten, indem sie das Gericht des Grafen an Stelle des kaiserlichen als höchste Appellationsinstanz für jene aufstellt. Von der politischen Seite betrachtet, war das unzweifelhaft ein Eingriff in die Rechte der betroffenen Bischöfe: denn blieb auch formell ihre Reichsunmittelbarkeit, wo dieselbe noch existirte, unangetastet, so war sie doch factisch durch eine solche Massregel schwer verletzt. Kaiser und Reich freilich gewannen mehr durch jene Verleihung als sie verloren: denn in der Hand des Kaisers hatte das Hoheitsrecht wenig Bedeutung, da sich selten Gelegenheit bot, es zu brauchen: in der Hand des Grafen dagegen wurde es zu einer Waffe, um die Bischöfe, welche sich der savoischen Macht noch nicht willig beugten, zu demütigen und sie der völligen Unterwerfung unter dieselbe immer näher zu bringen. Indem der Kaiser aber hierzu durch seine Verleihung dem Grafen die Mittel verschaffte, gewann er ein Anrecht auf die Dankbarkeit und Unterstützung dieses mächtigen Vasallen, dessen Stärkung gegen das französische Uebergewicht so wie so im Interesse des Reiches lag.

Es könnte auffallen, dass das Privileg nur von geistlichen Fürsten und Herren redet, nicht auch von weltlichen. Der Grund ist darin zu suchen, dass unsere Urkunde den Grafen als Appellationsrichter für solche aufstellt, deren Gericht sonst nur dem kaiserlichen untergeordnet ist, und dass von den weltlichen Herren der Grafschaft keiner eine solche reichsunmittelbare Jurisdiction besass; auf sie fand als Vasallen Savoiens einfach das gewöhnliche ius de non appellando Anwendung, das zwar in unserer Urkunde nicht direct verliehen, aber von ihr unbedingt vorausgesetzt ist. Denn daran ist

Tendenz Guichenons ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Weglassung dieser ihm unbequemen Klausel absichtlich geschah.

nicht zu denken, dass diese kleinen Barone das Recht der Appellation an den Kaiser behalten haben sollten, während es unabhängigen Bischöfen genommen wurde. Nur einer der weltlichen Herren protestirte gegen die savoische Hoheit, und dieser war dazu einigermassen berechtigt, da er nur in losem Lehensverbande zu Savoien stand und sonst reichsunmittelbar war, nämlich der Graf von Genf. Er drang auch wirklich mit seinem Protest durch, indem ihm Karl IV. 1358 Exemtion von dem savoischen Vicariat gewährte und ihm die Appellation an das kaiserliche Hofgericht vorbehielt.[1]

Seit der Verleihung von 1356 nahm Karls arelatische Politik eine entschiedene Wendung zu Gunsten Savoiens. Bis zu seinem letzten Regierungsjahr blieb der Kaiser mit Amadeus VI. in freundschaftlicher Beziehung und förderte seine Interessen, so gut er vermochte, während er Frankreich gegenüber stets eine gewisse Zurückhaltung bewahrte, sobald die burgundischen Dinge in Betracht kamen. Die eigentlichen Streitpunkte zwischen Karl und dem Delfin wurden indessen noch im Jahre 1356 ausgeglichen, als beide im December auf dem Reichstage von Metz zusammentrafen.

Es war die verhängnisvolle Schlacht von Poitiers mit ihren traurigen Folgen, welche den Delfin zu der Reise nach Metz veranlasste. Frankreichs König war gefangen genommen, das Land in Gefahr, eine Beute der Feinde zu werden, die Stände und besonders die Bürgerschaft von Paris erbittert gegen die königliche Willkürherrschaft: da war es natürlich, dass der Delfin, dem die ganze Bürde der Regierung zugefallen war, bei seinem kaiserlichen Oheim Rat und Hülfe suchte,[2] um so mehr als dieser damals gerade zur Abhaltung

[1] Huber 2781. Erneuert wurde diese Exemtion im J. 1369, wahrscheinlich in Folge des savoischen Reichsvicariats v. 1365 (Hist. Ztschr. V Nachr. 86). —

Wie Savoien im Uebrigen dieses und die späteren Privilegien gegen die Bischöfe zur Geltung brachte, werden wir weiter unten in einem besondern Abschnitt darlegen.

[2] So motiviren die zuverlässigsten Chroniken die Zusammenkunft in Metz, vgl. Grandes chroniques ed. P. Paris VI 46; Chron. des 4 premiers Valois éd. S. Luce p. 65 ss giebt als Hauptgrund: pour ce que par les gouverneurs des troiz états il ne povoit jouir du royaume

des Reichstages nach dem benachbarten Metz gekommen war. In wie weit die Rücksicht auf das Delfinat etwa den Entschluss des Thronerben bestimmte,[1] lässt sich nicht sagen: das wird ihm aber klar gewesen sein, dass die arelatischen Angelegenheiten bei der Zusammenkunft zur Sprache kommen mussten, und dass er unter den obwaltenden Umständen den Kaiser nur durch Nachgiebigkeit in den bisher streitigen Punkten gewinnen konnte. Karl IV. seinerseits bezeugte seinem Neffen freundliches Wohlwollen, sobald er sah, dass dieser bereit war, seinen Pflichten gegen das Reich nachzukommen; er hielt an seinen alten berechtigten Forderungen fest, aber er liess sich durch das Unglück Frankreichs nicht verleiten, seine bisherigen Ansprüche zu erweitern.

Am 5. December 1356[2] reiste der Delfin Karl mit einem glänzenden Gefolge[3] von Paris ab und traf am 22. desselben Monats[4] vor Metz ein, wo ihn der Kaiser ehrenvoll empfing, indem er ihm bis vor die Thore der alten Reichsstadt entgegenritt.[5] Die ersten Tage seines Aufenthaltes scheinen dann über Festlichkeiten und Verhandlungen hingegangen zu sein. Urkundlich erscheint der Delfin zuerst als Zeuge bei der Publication des zweiten Teiles der Goldnen Bulle am 25. December.[6] Am Tage darauf fand die feierliche Belehnung mit dem Delfinat statt. Aus dem dürftigen Regest, welches uns von diesem wichtigen Act Kunde giebt,[7] können wir leider

ne de son pays à son plaisir. Vgl. ferner Wilh. v. Nangis cont., éd. Geraud II 244.

[1] Nur die Chroniques de Metz, éd. Huguenin 98 geben ausdrücklich als Zweck der Reise an, dass der Delfin die Lehen vom Kaiser erhalten wollte. Doch liegt dieser Angabe entschieden ein oberflächliches Urteil zu Grunde.

[2] Grandes chron. VI 46.

[3] Nach Chron. d. Metz 98 hatte er 2000 Pferde mit sich.

[4] l. c.

[5] chron. d. 4 Valois 65.

[6] Huber reg. 2555b.

[7] Arch. d. Ges. f. ältere Geschichtskunde XI 483 aus Pariser Or. Als Datum wird hier der 1. Jan. 1357 gegeben; das ist entschieden unrichtig. Denn einmal ist es undenkbar, dass der Kaiser dem Delfin erst alle möglichen andern Privilegien, sogar die oberste Gerichtshoheit, (vgl. unten) erteilt haben sollte, und ihn dann erst am 1. Jan. belehnt

nichts Näheres ersehen; besonders über der Art und Weise des homagium, welches der Delfin Karl dem Kaiser zu leisten hatte, liegt völliges Dunkel. Und doch hat dieser Vorgang gewiss ein Anrecht auf unser Interesse: war es doch das erste und letzte Mal, dass ein französischer Delfin, der Erbe der Königskrone, sich vor der Oberherrlichkeit des Kaisertums beugte und sich als Vasallen des Reiches bekannte.

Praktischen Wert hatte die Belehnung allerdings nicht, aber Karl IV. hatte doch formell durch dieselbe das Ansehen und die Ehre des Reiches aufrecht erhalten.

Noch am Tage der Investitur, dem 26. December, bestätigte Karl seinem Neffen alle Privilegien seiner Vorgänger, sowie Münze und Zölle.[1]

Die Streitigkeiten, welche früher die Freundschaft zwischen dem Hause Valois und Luxemburg getrübt hatten, waren jetzt, soweit sie wenigstens das Arelat angingen, zu Gunsten Deutschlands verglichen: die Rechte des Reichs und des Erzbischofs von Vienne über letztere Stadt waren anerkannt,[2] der Graf Philipp von Burgund hatte am Weihnachts-

haben; die Investitur musste notwendig allem Andern vorgehen. Ferner ist zu beachten, dass im Arch. l. c. auch Karls Bestätigung der früheren Privilegien des Delfins mit dem Datum 1. Jan. gegeben wird, während Chevalier (Choix 151 u. 153), der die betreffende Urk. vollständig publicirt, den 26. Dec. als Datum hat. Danach liegt schon die Vermutung nahe, dass der Herausgeber im Archiv sich wie bei der Privilegienbestätigung so auch bei der Belehnungsurk. im Datum versehen hat. Schliesslich ist zu bemerken, dass nach dem Regest im Archiv die Urkunde eine falsche Indiction haben soll, näml. ind. 7 statt ind. 10. Da nun die andern kaiserl. Urk. dieser Tage alle die richtige ind. haben, so ist kaum anzunehmen, dass der Schreiber hier die falsche gesetzt haben sollte. Ich glaube deshalb, dass die Zahl 7 sich gar nicht auf die ind. bezieht, sondern auf den Kalendertag; in diesem Falle würde 7 kal. Jan. den 26. Dec. ergeben, was mit dem oben Gesagten sehr gut stimmt. Jedenfalls hat die Belehnung nicht nach dem 26. stattgefunden.

[1] Chevalier Choix 150 u. 151. Der Herausgeber hat jedoch versäumt, die Jahresangabe zu reduciren, und setzt deshalb beide Urkunden fälschlich in d. J. 1357.

[2] Die Anerkennung ist z. B. ausgesprochen in dem memoriale v. 1365 (Chevalier Choix 161). Erst im J. 1378 erhielt der Delfin die Gewalt über die Stadt Vienne zugestanden, und beeilte sich dann auch, sie geltend zu machen (Giraud Essai II 330).

tage 1356, einen Tag vor dem Delfin, seine Lehen aus der Hand des kaiserlichen Bevollmächtigten empfangen und den schuldigen Treueid geleistet.[1] So stand denn von Seiten des Reichs der Erneuerung des deutsch-französischen Bündnisses nichts mehr im Wege. Um dieses Bündnis aber war es natürlich dem Delfin und Regenten am meisten zu thun, wenn er sich auch schliesslich damit nur eine wohlwollende Neutralität Karls in dem Kampfe mit England sicherte. Es ist erklärlich, dass man bei den Verhandlungen und Bundesentwürfen auf die alten Vorlagen des vorigen Jahres zurückkam; die Urkunde, welche der Delfin im December 1356 ausstellte,[2] ist wörtlich nach dem zweiten Entwurf König Johanns vom Mai 1355 angefertigt. Sie enthält gleich jenem das allgemeine Versprechen gegenseitiger Freundschaft und Unterstützung und gegenseitiger Respectirung der Rechte und Grenzen beider Reiche. Karl IV. nahm selbstverständlich jetzt keinen Anstand mehr, diesen Bund zu verbriefen: am 28. December, zwei Tage nach der Investitur, fertigte er seine Urkunde aus,[3] durch welche der Vertrag endlich definitiv seinen Abschluss erreichte.

Das Alles aber genügte dem Delfin noch nicht; trotz der bedrängten Lage Frankreichs fand er noch Zeit und Musse, auf Realisirung seiner hochfliegenden Pläne hinzuarbeiten, deren letztes Ziel, wie wir wissen, die Gewinnung des Königreichs Arelat war. Wir können nicht entscheiden, wie weit er dem Kaiser damals seine Wünsche enthüllt hat: höchst wahrscheinlich aber gingen sie auf viel mehr, als er wirklich erreichte. Der Kaiser liess sich nur herbei, ihm das

[1] Vgl. unten § 5.

[2] Lünig R. A. VI b 45. Nach Huber R. 277, der das Or. gesehen hat, fehlt eine genaue Angabe des Datums; es heisst nur Metz, Dec. 1356.

[3] Waitz nach Pariser Or. bei Huber 2572, leider ohne genauere Inhaltsangabe. — Uebrigens hat Karl IV. auch nach diesem Vertrage Frankreich niemals offene Unterstützung gegen die Engländer geliehen. Einmal im J. 1358 schien es ihm allerdings Ernst zu sein: er schrieb den Bürgern v. Strassburg u. Metz, sie sollten ihm Mannschaften stellen, da er beabsichtige, den Franzosen zu Hülfe zu ziehen (Wencker Coll. Arch. 380, u. Tabouillot Hist. de Metz IV 174); allein es wurde auch diesmal nichts aus dem Feldzuge.

zu gewähren, was er einige Monate vorher dem Grafen von Savoien zugestanden hatte, nämlich die oberste Gerichtshoheit und Appellationsgerichtsbarkeit.[1] Jedoch ist die Verleihung für den Delfin etwas allgemeiner ausgesprochen als für Savoien. Die Bischöfe und geistlichen Herren des Delfinats werden dem Vicariat nicht ausdrücklich unterstellt, obwohl es das Diplom unzweifelhaft auch auf sie abgesehen hat. Der Kaiser ernennt seinen Neffen einfach zu seinem Vicar in allem Gerichtswesen[2] des Delfinats, besonders aber mit der Befugnis, in allen Appellationssachen kraft kaiserlicher Autorität zu entscheiden. Dieses letztere Recht wird dann wie in der Urkunde für Savoien näher erläutert. Demnach läuft das Privileg für den Delfin inhaltlich auf dasselbe hinaus, wie das an Savoien ertheilte; in einer Beziehung allerdings war Savoien benachtheiligt: Karl IV. fügte nämlich dem Privileg seines Neffen die Bestimmung bei, dass alle Übertragungen ähnlicher Art an andere Personen, soweit sie mit dem Vorstehenden collidirten, ungültig sein sollten. Nun ist zwar von einem principiellen Widerspruch zwischen dem savoischen und dem delfinatischen Privileg nicht die Rede, da das eine für das Gebiet der Grafschaft, das andere für das Gebiet des

[1] d. d. Metz, 31. Dec. 1356, Chevalier Choix 153. Kurz erwähnt auch in dem von Huber (6374) benutzten inventaire des arch. de St. André de Grenoble (éd. Chevalier) no. 33; jedoch hat das inventaire für diese wie die vorigen Urk. (vgl. p. 40 Note 1) nur die Jahresangabe, und zwar eine falsche, nämlich 1357. Der Irrthum erklärt sich aus der Datirungsweise: a. d. — cal. Jan. 1357, bei der man übersah, dass die betreffenden Urk. in den Dec. 1356 gehörten. Auch ist die Inhaltsangabe unsrer Urk. v. 31. Dec im inventaire sehr ungenau, vgl. die folg. Note.

[2] l. c. In et super omnibus iuribus et iurisdictionibus nobis et sacro imperio in Delfinatum competentibus, et nominatim super causis appellationum . . tibi nostrum et sacri imperii vicariatum comittimus. Damit sollen dem Delfin nicht etwa alle Rechte, die der Kaiser überhaupt im Delfinat besitzt, überlassen sein, sondern nur die gesammte Gerichtsbarkeit; der Ausdruck omnia iura et iurisdictiones bezieht sich nur auf das Gerichtswesen. Hätte der Kaiser die Verleihung des Generalvicariats im Auge gehabt, wie das inventaire no. 32 irrtümlich annimmt, so hätte er das anders ausgedrückt. Zudem wissen wir ja, dass der Delfin das Generalvicariat erst viel später erhielt, im J. 1378.

Delfinats verliehen ist, aber es war vorauszusehen, dass bei den verwickelten Lehens- und Competenzverhältnissen die beiden Privilegieninhaber oft an einander geraten würden; in solchen Fällen sollte nach obiger Klausel das Recht des Delfins vorgehen. Im Uebrigen behält sich Karl auch in der Urkunde für den Delfin ausdrücklich vor, seine Verleihung beliebig zurücknehmen zu können.

Man wird geneigt sein, Karl IV. wegen seiner Freigebigkeit gegen den Delfin zu tadeln, und man ist dazu gewissermassen berechtigt, zumal da Karl dafür, wie es scheint, ausser einer Geldentschädigung[1] keinerlei andere Vorteile von seinem Neffen erhielt. Allein wenn man bedenkt, einen wie geringen Bruchteil das, was er zugestand, von dem ausmacht, was der Delfin wirklich erstrebte, so wird man seine Zurückhaltung noch anerkennen müssen. Seine weitere Politik bis zum J. 1378 zeigt am besten, dass er sich seiner Aufgabe wohl bewusst blieb: Frankreich im Arelat nirgends Vorschub zu leisten.

Bei Amadeus VI. freilich wird Karls Verhalten zu dem Delfin zeitweise grosse Besorgnis wach gerufen haben, und der Kaiser selbst fühlte wohl das Bedürfnis, sich über das Geschehene mit dem Grafen zu verständigen. So glaube ich wenigstens, dass sich sein Brief an Amadeus vom 4. Jan. 1357 erklärt, worin er ihn auffordert, wegen Verhandlung schwieriger Geschäfte Gesandte nach Metz zu schicken;[2] leider erfahren wir Nichts Sicheres über Inhalt und Verlauf dieser Unterhandlungen, ja wir wissen nicht einmal, ob der Grüne Graf der kaiserlichen Aufforderung Folge geleistet hat.

---

[1] Am 28. Dec. 1356 verpflichtete sich der Delfin, dem Kaiser 50000 Gulden zu zahlen (Arch. d. Ges. X 659), wofür? ist nicht gesagt. Jedoch ist zu vermuten, dass der Delfin mit dieser Summe die Verleihung des Vicariats erkaufte.

[2] Excerpt Höflers aus dem Tur. Arch. bei Huber 2586. Die Annahme Hubers, dass die Aufforderung Karls in eine frühere Zeit falle und mit den italienischen Verwicklungen zusammenhänge, erscheint willkürlich.

Die nächsten Jahre verflossen, ohne dass Karl dem Arelat grössere Aufmerksamkeit widmen konnte,[1] da ihn die deutschen Angelegenheiten sehr in Anspruch nahmen. Indessen bewies er im J. 1360, dass er die Verhältnisse des Nebenlandes doch keineswegs aus dem Auge verloren hatte. Als er nämlich damals wegen der italienischen Verwicklungen mit dem Papst verhandelte, that er unter Anderem auch die Absicht kund, das arelatische Königtum neu zu beleben und verlangte dazu die Mitwirkung des Heiligen Vaters, wie es scheint, behufs der Krönung und der kirchlichen Weihe, welche bei einer feierlichen Wiederherstellung der Königswürde unentbehrlich war.[2] Schon 1360 also hat Karl den Plan gefasst, welchen er fünf Jahre später wirklich zur Ausführung brachte. Inzwischen bot sich ihm eine treffliche Gelegenheit, das befreundete Savoien noch enger an sich zu fesseln, indem Amadeus VI. den Wunsch aussprach, in den unmittelbaren Connex des Reiches einzutreten.[3] Die Grafschaft sollte aus dem Verbande des Königreichs Arelat los-

[1] Es ist zu bemerken, dass er in dieser Zeit (wahrscheinlich 1357) auf Bitten des Papstes den Plan fasste, (den er allerdings nicht zur Ausführung brachte) gegen die Söldnerbanden, die damals in der Provence raubten und plünderten, einzuschreiten. Die Briefe Innocenz' VI. v. 25. Juli u. 19. Aug. 1357 s. bei Raynald ad a. 1357 § 3. Karl richtete darauf ein Schreiben an die Stände des Arelats, in welchem er sie beauftragt, die „Gesellschaft" im Namen des Reichs aufzufordern, dass sie von der Belästigung der Kirchengüter ablasse; wenn die Gesellschaft dieser Mahnung nicht Folge leiste, so verfalle sie banno imperiali (Pelzel Karl IV. Urk. B. 363). „Von angeordneter Rüstung und Hülfeleistung", wie Pelzel II. 569 schreibt, ist in dem Briefe nicht die Rede. Ungefähr gleichzeitig mag ein anderes, undatirtes Schreiben Karls ergangen sein, welches Pelzel (Urk. B. 363) aus der summa cancellariae abdruckt. Der Kaiser meldet darin einem (ungenannten) Fürsten, er beabsichtige persönlich der bedrängten Kirche zu Hülfe zu eilen, und fordert dazu Unterstützung. Ein solches Schreiben ist wahrscheinlich an mehrere Fürsten ergangen, nicht blos an Rudolf v. Oesterreich, wie Pelzel II. 569 meint.

[2] Heinrich v. Diessenhofen 120: repetens regnum Arelatense. Die nähere Begründung unsrer Auffassung dieser Stelle vgl. unten § 6.

[3] Das Regest Höflers bei Huber 3698 zeigt, dass die Initiative von dem Grafen ausging.

gelöst werden und fortan einen directen Bestandteil des deutschen Reiches bilden. Was den Grünen Grafen zu diesem merkwürdigen Wunsch veranlasste, ist nicht leicht zu sagen. Es liegt auf der Hand, dass er sich von der Erfüllung seines Verlangens gewisse Vorteile versprochen haben muss, denn blosse Sympathie für Deutschland wird ihn schwerlich geleitet haben. Was für Vorteile aber konnten der Grafschaft aus der Einverleibung erwachsen? Nahm der Graf als Angehöriger des deutschen Reichsverbandes eine bessere Stellung ein, denn als Unterthan des Königreichs Arelat? So schlecht wir auch im Allgemeinen über den Unterschied unterrichtet sind, welcher zwischen den Rechten und Pflichten eines deutschen und eines italienischen oder burgundischen Fürsten bestand: so viel ist doch wohl sicher, dass der deutsche sehr wenig an Rechten vor dem welschen voraushatte. Es ist deshalb kaum anzunehmen, dass Amadeus mit seiner Forderung eine Verbesserung seiner rechtlichen Stellung erstrebte. Ob er dem Kaiser als König von Arelat oder als deutschem König untergeben war, konnte ihm im Grunde sehr gleichgültig sein. Wir müssen eine andere Erklärung deshalb suchen, und zwar glaube ich, dass der Sachverhalt folgender ist.

Schon lange war es das offenkundige Ziel der französischen Politik, das Königreich Arelat zu gewinnen; immer von Neuem war es hervorgetreten und mit Eifer verfolgt worden, bisher freilich ohne Resultat. Jetzt, nachdem das Delfinat an Frankreich gekommen war, hatte sich die Hoffnung und die Aussicht auf Erwerbung des übrigen Arelats bedeutend vermehrt, und wir haben gesehen, welche Pläne thatsächlich in der Kanzlei des Delfins geschmiedet wurden. Das Alles musste den Grafen von Savoien mit schwerer Sorge erfüllen, denn wenn Karl IV. oder einer seiner Nachfolger in die Abtretung des Arelats willigte, so war auch seine Selbständigkeit vernichtet. In Anbetracht dieser Gefahr glaubte sich nun Amadeus am besten dadurch zu sichern, dass er aus dem Verbande des Königreichs austrat. Sobald er ein Glied des deutschen Reiches war, konnte Frankreich bei einer etwaigen Erwerbung des Arelats keinen An-

spruch auf Savoien erheben; vielmehr war Deutschland verpflichtet, den Fürsten, dessen Reichszugehörigkeit es feierlich proclamirt hatte, gegen alle Angriffe von Aussen zu vertheidigen. Diese Erwägungen waren es wohl hauptsächlich, welche Amadeus zu seiner auffallenden Bitte veranlassten. Es lässt sich denken, dass Karl IV. mit Freuden auf den Vorschlag einging, der obwohl aus eigennützigen Interessen entsprungen, doch durchaus dem Reichsinteresse entsprach. In einer Urkunde mit Goldbulle aus Prag vom 17. Mai 1361 wurde die Incorporation der Grafschaft Savoien in solenner Weise verkündet. [1]

Die rechtliche Stellung Savoiens wurde hierdurch, wie schon angedeutet, nicht merklich geändert; jedoch mag die kaiserliche Verordnung nicht ohne Einfluss darauf gewesen sein, dass Savoien verhältnismässig so lange in Verbindung mit dem Reich blieb, welches seine Oberhoheit niemals ausdrücklich aufgegeben hat. Massgebend hierfür war allerdings die ganze politische Lage und Entwicklung Savoiens, nicht etwa blos die Urkunde Karls IV. Diese letztere war sogar lange der Vergessenheit anheimgefallen, bis sie in jüngster Zeit von Erdmannsdörfer und Höfler im Turiner Archiv entdeckt und edirt wurde, jedoch leider nur in Regestenform. Auffallend ist, dass sie weder von Guichenon noch von den neueren Geschichtsschreibern Savoiens irgendwie berücksichtigt ist; man möchte fast vermuten, dass die Fortlassung aus tendenziösen Motiven geschieht, wenn schon man zugestehen muss, dass die Urkunde für jene Historiker, die das Verhältniss Savoiens zum Reich überhaupt kaum beachten, ein geringeres Interesse hat als für uns.

Nicht derselben wohlwollenden Aufnahme wie die Bitte um die Incorporation erfreute sich eine andere Bitte des Grafen, die er gleichzeitig an den Kaiser richtete. Er wünschte

[1] Hist. Zeitschr. V Nachr. 86 exc. v. Erdmannsdörfer; etwas ausführlicher Höfler bei Huber 3695 Sugenheim III 342 Note 74 sagt irrtümlich, auch die Grafschaft Genf sei aus dem arelatischen Verbande losgelöst worden. Er bezieht sich dabei auf Karls Urkunde v. 1358, in der aber nur die Exemtion der Grafschaft von der Gerichtshoheit des Savoiers ausgesprochen ist.

nämlich die Uebertragung des Reichsvicariats in duabus villis imperialibus et in feudo Petri de Arbel,[1] d. h. unzweifelhaft in den Reichsstädten Bern und Solothurn und in der Grafschaft Arberg. Hier besass Herzog Rudolf von Oesterreich durch kaiserliche Verleihung von 1358 die Reichspflege und Vogtei;[2] da nun dieser bald nachher in feindlichen Gegensatz zu Karl IV. trat und auch nach dem Frieden v. 1360 in gespanntem Verhältnis zu ihm blieb, so glaubte der Grüne Graf, es werde ihm nicht schwer fallen, die früher an Rudolf überlassenen Reichsrechte für sich zu erwerben.[3] Allein Karl IV. zeigte ihm in diesem Punkte nicht die gehoffte Willfährigkeit: in einem Schreiben vom 20. Mai erklärte er, er könne dem Grafen das verlangte Vicariat ohne Zustimmung der Kurfürsten nicht erteilen; wenn letztere versammelt wären, möge er seinen Wunsch nochmals vorbringen. Ob Amadeus diesen Rat befolgte, ist uns nicht bekannt: jedenfalls erfüllten sich seine Erwartungen nicht; vielmehr bestätigte und vermehrte Karl IV. die Privilegien und Freiheiten der beiden Reichsstädte, welche Amadeus zu unterwerfen gehofft hatte.

Gleichwohl blieben die Beziehungen des Grafen zum Kaiser durchaus freundschaftlicher Natur. Am 21. Juni 1362 verpflichtete er sich sogar, Karl auf Verlangen überall Heeresfolge zu leisten, besonders in Deutschland, Italien und Frankreich.[4] Wahrscheinlich vermochte Karl den Grafen zu dieser Concession im Hinblick auf den damals drohenden Krieg mit Ungarn, Polen und Oesterreich,[5] in welchem ihm Savoien durch Befehdung der österreichischen Vorlande ein nützlicher

[1] Huber 3698.

[2] Solothurner Wochenblatt von 1825 p. 455, und von 1814 p. 243; vgl. Wattenwyl Gesch. v. Bern II 190.

[3] Es ist nicht daran zu denken, dass Amadeus an der Verschwörung Rudolfs gegen den Kaiser Anteil hatte, wie Wattenwyl l. c. aus dem Bündnis Oesterreichs mit Solothurn v. J. 1359 schliessen will. Das Schutz- und Trutzbündnis zwischen Savoien und Oesterreich v. 3. Mai 1360 nimmt den Kaiser ausdrücklich aus (Matile Mon. de Neuchâtel II no. 620).

[4] Höfler bei Huber R. 377.

[5] Vgl. Huber Rudolf IV p. 74 ss.

Bundesgenosse sein konnte. Indessen kam es ja nicht recht zum Kriege und so hören wir denn auch nichts von kriegerischen Operationen Savoiens. Trotzdem nahm Karl Anlass, den Grafen für seine Treue und seine Verdienste um das Reich zu belohnen, indem er ihn am 19. Oct. desselben Jahres in seinen besonderen Schutz nahm.[1]

Während dessen liess Karl den Dingen im Delfinat ihren Lauf, ohne hindernd oder fördernd in sie einzugreifen. Eine persönliche Zusammenkunft mit dem Delfin im Januar 1363 in Mouzon an der Maas[2] scheint in der burgundischen Angelegenheit keine Aenderung bewirkt zu haben; es handelte sich wohl hier um Fragen der grossen Politik, besonders um die englische Invasion.

Im Jahre darauf folgte der Delfin seinem Vater Johann auf den französischen Thron als König Karl V. So war nun wirklich die Krone und das Delfinat in einer Hand vereinigt, eine Thatsache, die für die Selbständigkeit des Reichslandes verhängnisvoll werden musste. Dem gegenüber konnte es wenig bedeuten, dass Karl V. neben dem Königstitel eine Zeit lang den Titel Delfin beibehielt[3] und damit formell der selbständigen Stellung des Delfinats gerecht wurde. Der Kaiser seinerseits begnügte sich wie bisher, seine Oberhoheit nominell aufrecht zu erhalten und dem weiteren Umsichgreifen der französischen Macht möglichst zu steuern. Diese Politik bethätigte er besonders wieder bei seiner Anwesenheit im Arelat im Jahre 1365.

Was den Kaiser zu seiner Reise nach Burgund veranlasste, war in erster Linie nicht die Sorge um die Rhoneländer, sondern der Wunsch einer persönlichen Verständigung mit dem Papst über die Rückkehr desselben nach Rom,

[1] Guichenon III 204.

[2] Ann. Mosomagenses in M. G. SS. III 165.

[3] W. v. Nangis cont. (éd. Géraud) II 347: rege Francorum Carolo, cognomento delphino. Nach Delisle Mandements de Charles V. nennt sich Karl urkundlich schon im Nov. 1364 zum letzten Mal Dauphin (no. 124).

ferner über die Politik gegen die Viscontis und über die Massregeln hinsichtlich der Söldnerbanden, welche damals Frankreich und Italien unsicher machten. Indessen hat Karl allerdings auch die Gelegenheit benutzt, um seine Autorität im Arelat zu befestigen. Auf die Kunde seiner bevorstehenden Ankunft rüsteten sich Alle, welche etwas von der kaiserlichen Gunst erwarteten, den Herrscher würdig zu empfangen und ihm ihre Wünsche vorzulegen. Namentlich traten Savoien und Frankreich in einen wahren Wettstreit mit einander ein, aus dem Amadeus, wie nicht anders zu erwarten war, als Sieger hervorging. Das Diplom, welches Karl am 12. Mai in Chambéry, der Hauptstadt Savoiens ausstellte,[1] ist ein beredtes Zeugnis für die hohe Gunst, deren sich der Grüne Graf von Seiten des Kaisers erfreute. Karl ernannte ihn und seine Nachfolger zu Generalvicaren des Reichs nicht nur in der ganzen Grafschaft Savoien und den von ihr eingeschlossenen Diöcesen von Tarentaise, Aosta, Maurienne und Belley,[2] sondern auch in den Bistümern Sitten, Lausanne und Genf ihrer ganzen Ausdehnung nach, ferner in den Sprengeln von Lyon, Mâcon und Grenoble, soweit sie im Bereich des imperium und der Grafschaft lagen. Alle Rechte, welche bisher innerhalb dieses Gebiets Kaiser und Reich zustanden, werden auf den Grafen übertragen;[3] besonders hervorgehoben wird dabei die Competenz in Strafsachen und das Recht, von Allen, welche Reichslehen besitzen, namentlich von den Bischöfen, im Namen des Kaisers Huldigung und Gehorsam zu fordern, und zwar soll der entsprechende Eid binnen 2 Monaten nach ergangner Einladung geleistet werden. Im Uebrigen ist der Inhalt der Urkunde sehr allgemein gehalten, abweichend von dem 1378 dem Delfin erteilten Vicariatsdiplom und auch

[1] Lünig Cod. It. I 661 und Guichenon III 208.

[2] Abgesehen von den zu Italien gehörigen Bistümern Ivrea und Turin.

[3] l. c.: eandem iurisdictionem, seignoriam, regaliam et superioritatem habeas . . . prout quemadmodum ante concessionem nostram nobis tanquam imperatori Romanorum pertinere poterant et debebant.

von dem, welches Karl später dem Grünen Grafen für Italien gewährte, wo alle einzelnen Rechte genau präcisirt sind.

Die Bedeutung dieses Reichsvicariats bedarf wohl kaum eines Commentars: gelang es dem Grafen, seinen Rechten überall Anerkennung zu verschaffen, so war damit im Arelat eine einheitliche Macht hergestellt, welche dem weiteren Vordringen Frankreichs energisch Halt gebieten konnte und für den Kaiser, dem sie ihren Aufschwung verdankte, einen festen Stützpunkt abgab. Der Graf äusserte seine Freude über die Freigiebigkeit seines Lehnsherren in glänzenden Festen, die er ihm zu Ehren veranstaltete; er blieb auf der ganzen Reise in seiner Nähe, beschenkte ihn auf der Rückkehr in St. Moritz mit Reliquien des heiligen Sigismund, des alten Burgunderkönigs,[1] und verliess ihn erst in Bern, wo Karl am 24. Juni noch mehrere Schreiben ausfertigte, in welchen er die dem savoischen Vicariat untergebenen Reichsangehörigen zur Ableistung des Huldigungseides an den Grafen ermahnt.[2]

[1] Mon. hist. patriae III 336 ss. und 612; Benesch in Script. rer. Bohem. II 387.

[2] Wir haben diesbezüglich drei Urkunden Karls, aber alle nur in Auszügen und nur eine einzige mit vollständiger Datirung; es ist das Regest von Huillard-Bréholles in den Titres de la maison ducale de Bourbon 2918a. Dasselbe enthält ein Schreiben Karls an die Bewohner der Herrschaft Dombes und hat als Datum: Bern, 24. Juni 1365. In einem zweiten Regest Weizsäckers aus dem Turiner Arch. bei Huber 4178, welches ein Schreiben gleichen Inhalts, jedoch ohne besondere Adresse enthält, ist der Ausstellort derselbe, nur die Jahresangabe fehlt; sie ergänzt sich leicht aus der ersten Urkunde und aus der Thatsache, dass Karl nur in diesem Jahre in Bern gewesen ist. Die dritte Urkunde endlich (mitgeteilt von Höfler aus Tur. Arch. bei Huber 3876) hat den gleichen Inhalt wie die beiden anderen und unterscheidet sich nur durch die Adresse von ihnen, indem sie speciell an die im Diplom vom 12. Mai genannten Bischöfe gerichtet ist. Höfler giebt als Datum den 21. Juni 1362, der Ausstellort fehlt; allein es liegt auf der Hand, dass diese Urk. mit den beiden anderen gleichzeitig ausgestellt ist, zumal da sie ausser im Inhalt auch in Tag- und Monatsangabe mit jenen übereinstimmt, so dass wir das J. 1362, welches Höfler und Huber angeben, als unrichtig verwerfen und dafür das Jahr 1365 annehmen müssen.

Während sich so das gute Einvernehmen zwischen Savoien und dem Kaiser von Neuem bewährte, sehen wir Karl seinen französischen Verwandten gegenüber eine unverkennbare Kälte und Zurückhaltung beobachten. Die Zugeständnisse, welche Frankreich damals von Karl zu erlangen suchte, sind uns wiederum aus einer Denkschrift genau bekannt; es sind zum Teil andere, als die, welche uns in den früheren Denkschriften begegneten, aber kaum weniger umfassend. Zunächst fällt es auf, dass die Oberhoheit über die geistlichen Fürsten nicht mehr wie früher gefordert wird, ausgenommen über den Erzbischof von Vienne und den Bischof von Valence. Vielleicht genügte hier dem Delfin die Gerichtshoheit, welche Karl ihm 1356 verliehen hatte. Auch die Reichsrechte über die Klöster St. Oyen und Nantia werden nicht mehr verlangt. Dagegen beansprucht der Delfin die kaiserlichen Rechte über alles Allodialgut in den Diöcesen Vienne, Valence, Die, Embrun und Grenoble, besonders über die Besitzungen des Bischofs und des Grafen von Valence, ferner über Stadt und Fürstentum Orange, über Montélimar, Garde, Corteyson und das Vicecomitat Tallard, auch über den Markgrafen von Saluzzo, dessen Verträge mit dem Delfinat bestätigt werden sollen.[1] Die kühnste Forderung aber betrifft die Oberhoheit über die Grafschaften Provence, Savoien und Genf. Dass Frankreich nach der seitherigen Politik Karls noch glauben konnte, derselbe werde Savoien Preis geben,

[1] Chevalier Choix 161. Die Ueberschrift der Denkschrift lautet: Memoriale factum super peticionibus faciendis dom° Karolo quarto, imperatori Rom., quando venit Gracionopolim mense maii 1365. — Was Saluzzo betrifft, so hatte der Markgraf, der mit seinem Lehnsherren, dem Grafen von Savoien, in steter Fehde lag, Verträge mit dem Delfin abgeschlossen, die darauf abzielten, Saluzzo unter französische Oberhoheit zu bringen. Vgl. p. 59. Karl IV. gewährte, soviel wir wissen, die gewünschte Bestätigung nicht, vielmehr erteilte er den entgegenstehenden Verträgen seine Sanction, nach welchen der Markgraf für seine Hauptbesitzungen dem Grafen von Savoien als Vasall verpflichtet war. In sonderbarem Gegensatz hierzu steht es freilich, wenn der Kaiser kurze Zeit darauf in Prag die Schenkung Saluzzos durch den Markgrafen an Bernabo Visconti bestätigt! S. Muletti Storia di Saluzzo IV 71. Letztere Schenkung hatte übrigens keinen Erfolg.

ist sehr zu verwundern. Am Schluss fordert die Denkschrift gewisse Zollgerechtigkeiten für den Delfin; im Uebrigen aber soll Karl keine neuen Zölle verleihen, vielmehr für die alten eine Taxe feststellen, die bei Strafe nicht überschritten werden dürfe. Die Aufsicht darüber solle der Delfin führen. Man sieht, die Summe dieser Ansprüche bedeutete nicht viel weniger als die Ueberlassung des ganzen Arelat, mit Einschluss Savoiens.

Und was gewährte nun Karl IV. von diesen nicht gerade bescheidenen Wünschen? Wir erfahren es aus einer kurzen Notiz, welche der obigen Denkschrift beigefügt ist:[1] Die Bestätigung der alten Privilegien war Alles, was der Delfin zu erlangen vermochte. Gegen alle weiteren Ansprüche Frankreichs zeigte sich der Kaiser durchaus ablehnend. Völlig aus der Luft gegriffen, obwohl von Vielen geglaubt und nachgeschrieben, ist die Erzählung des Dietrich von Niem:[2] Karl habe aus Dankbarkeit für ein gutes Frühstück, das ihm der Herzog Ludwig von Anjou in Villeneuve bei Avignon vorsetzte, demselben das Königreich Arelat abgetreten. Die Albernheit und Gehässigkeit der Motivirung ist schon bezeichnend für die Glaubwürdigkeit der Mitteilung: der einzige wahre Kern, der ihr zu Grunde liegt, ist die Thatsache, dass die Brüder des französischen Königs, Ludwig von Anjou und Johann von Berry, damals die Interessen Frankreichs bei dem Kaiser vertraten:[3] mit wie geringem Erfolge, haben wir oben gesehen.

[1] Sie kann erst später hinzugefügt sein, nachdem die Denkschrift dem Kaiser bereits vorgelegt worden war.

[2] Theodorici a Niem De schismate lib. II c. 25, und Nemoris unionis labyrinthus c. 33: Ludovico duci Andegavensi . . . suisque heredibus pro uno solenni prandio sibi apud Villamnovam prope Avinionem per eundem ducem praeparato, tunc Urbano papa V in Avinione residente, praedictum regnum Arelatense . . . ab Imperio dimembrando sive separando concessit.

[3] W. v. Nangis cont. II 359. Beide Prinzen erscheinen auch als Zeugen in den zu Avignon ausgestellten kaiserlichen Urkunden, und zwar ist ihr Platz in der Zeugenreihe erst hinter den geistlichen Fürsten und dem Pfalzgrafen. Urkundlich erscheint noch von französischen Grossen beim Kaiser der Erzbischof von Narbonne, nach W. v. Nangis

Wie weit Karl IV. entfernt war, von den alten Rechten des Reichs über das Arelat irgend etwas preiszugeben, zeigte er am deutlichsten dadurch, dass er die schon früher gefasste Idee einer Erneuerung des Königtums zur Ausführung brachte. Am 4. Juni[1] wurde er in der uralten Kirche von St. Trophisme zu Arles in Gegenwart zahlreicher Grossen von dem Erzbischofe der Stadt zum rex Arelatensis gekrönt. Es war seit Friedrich Barbarossa das erste und letzte Mal, dass ein Kaiser durch einen besonderen Krönungsact seiner Souveränität über das Arelat Ausdruck gab. In neuerer Zeit hat man Karls Krönung meist als eine Ceremonie ohne alle Bedeutung, durch die Eitelkeit und Prunksucht des Kaisers veranlasst, hingestellt. Indessen so ganz bedeutungslos und ohne tieferen Grund war sie doch nicht. Karl gab damit die beste Antwort auf die fortwährenden Versuche Frankreichs, mit Zustimmung des Reichsoberhauptes das Arelat ganz oder stückweise zu gewinnen; indem er sich selber die von dem Delfin ersehnte Krone aufsetzte, gab er klar genug zu verstehen, dass Frankreich von ihm kein Entgegenkommen zu erwarten habe, dass er vielmehr gesonnen sei, die kaiserliche Autorität im ganzen Arelat aufrechtzuerhalten und den König in seiner Eigenschaft als Delfin auch weiterhin als Vasallen des Reichs zu behandeln. In dieser Hinsicht war die Krönung als eine Willensäusserung des Kaisers von Bedeutung, und wird auch von Frankreich hinreichend gewürdigt worden sein. Dass so wenige von den zeitgenössischen Chronisten die Krönung erwähnen,[2] darf uns nicht Wunder nehmen;

cont. l. c. auch der Erzbischof von Sens und der normännische Kanzler Wilhelm v. Dormans; ferner nach dem zeitgenössischen Bericht des Garoscus bei Baluze I 986 auch der Herzog v. Bourbon.

[1] Das Datum ist festgestellt durch die Urkunde, welche Karl der Königin Johanna am 30. Juni ausstellte (vgl. Beilage No. 12); damit stimmt überein die Notiz des Garoscus bei Baluze I 985.

[2] Nur Benesch, der Hofchronist Karls (Script. rer. Bohem. II 386) und der Verfasser der prima vita Urbani V (Baluze I 370) gedenken der Krönung in einer kurzen Notiz, während der Autor der secunda vita Urbani nur von einem Besuch in Arles berichtet (Baluze I 404). Etwas ausführlicher ist die Aufzeichnung des Garoscus de Ulmoisca veteri, eines zeitgenössischen Provençalen, welche uns Baluze I. 985 überliefert hat.

die deutschen haben in ihren Angaben überhaupt viele Lücken, und ausserdem interessirten sie die inneren Angelegenheiten des Arelats zu wenig. Die französischen Autoren andererseits concentriren ihr ganzes Interesse auf den englischen Krieg, und falls sie etwas von dem Krönungsact erfahren haben, verschweigen sie es wohl aus tendenziösen Gründen.

Nach der Krönung erliess Karl in Folge reiflicher Ueberlegung und Beratschlagung mit Papst Urban V. eine wichtige Verordnung, welche das ganze Arelat betrifft.[1] Er schreibt darin, es sei ihm bei seiner Anwesenheit in den burgundischen Reichslanden vielfach die Klage zu Ohren gekommen, dass hie und da Leute auf Grund angeblicher Reichsprivilegien Münzen schlagen und prägen, und zwar obendrein in betrügerischer Weise, indem sie ihren Münzen weder den richtigen Metallwert, noch die richtige Form und Prägung geben. Um diesem Unwesen zu steuern, setzt er nun in ausführlicher Weise fest, wie künftig die Reichsmünzen beschaffen sein sollen. Zwei Goldmünzen und eine Silbermünze von bestimmtem Gehalt sollen geprägt werden; von diesen zeigen die ersteren auf der einen Seite das Bild des Kaisers, angethan mit den kaiserlichen Insignien auf einem Stuhle sitzend, und mit der Umschrift „Karolus IV. divina favente clementia", auf der anderen Seite ein kleines Kreuz mit den Worten „Imp. Rom. Boem. et Arelatensis Rex". Somit legte sich Karl hier officiell den Titel „König von Arelat" bei, den er sonst nicht führt. Die Fabrikation der Münzen, sowie die Ausführung und Ueberwachung der ganzen Verordnung wurde dem Statthalter des Delfinats, Rudolf von Loupy übertragen. Jeder Angehörige des Reichs sollte bei Strafe verpflichtet sein, die kaiserlichen Münzen zu ihrem vollen Werte anzunehmen.

Die Ernennung des Rudolf v. Loupy zum Oberaufseher

[1] Schannat Vindemiae II 135 und Lünig Cod. It. I 2443. Die Verordnung ist ohne Datum, gehört jedoch dem Inhalt nach (vgl. Text) zweiffellos ins J. 1365. Karl muss sie bald nach seiner Rückkehr aus Burgund erlassen haben, nicht mehr im Arelat selbst, wie Huber 4176 für möglich hält, denn es heisst: cum nuper in partibus Imperii.., Provinciis, Delfinatu et Sabaudiae comitatu agebamus.

des Münzwesens im Arelat war der einzige Act des Kaisers im J. 1365, welcher zu Gunsten Frankreichs ausfiel. Es lässt sich denken, dass man über diese Misserfolge am Pariser Hofe sehr ungehalten war, um so mehr, als Savoien von Karl IV. so wichtige Vorrechte erstritten hatte. Man suchte deshalb jetzt mit aller Macht die savoischen Privilegien zu bekämpfen, sie entweder unschädlich zu machen oder womöglich ihre Aufhebung durchzusetzen. Diese Bestrebungen waren leider wirklich von Erfolg, da sie auch von andrer Seite kräftig unterstützt wurden.

Es stellte sich nämlich bald heraus, dass die Durchführung des savoischen Vicariats mannigfach bei den davon Betroffenen auf heftigen Widerstand stiess; so ist kein Fall bekannt, in welchem der Graf von Savoien für ein Reichslehen Huldigung empfangen hätte. Einige Bischöfe freilich, wie die von Aosta, Maurienne, Belley, Sitten und Tarentaise, scheinen sich dem Grafen leicht gefügt zu haben, zumal sie schon lange an seinen Einfluss gewöhnt waren; dagegen beharrte der Bischof von Lausanne und besonders der von Genf in hartnäckiger Opposition. Da das Verhältnis dieser geistlichen Herren zum Reich und zu Savoien auch sonst mancherlei Interesse bietet und noch mehrfach die Einmischung des Kaisers erfordert, so kommen wir weiter unten in einem besondren Abschnitt darauf zurück. Was den Erzbischof von Lyon, die Bischöfe von Macon und Grenoble betrifft, so waren diese der Reichsoberhoheit überhaupt schon entwöhnt[1] und dachten natürlich nicht daran, sich dem Grafen von Savoien unterzuordnen.[2] Auch scheint Amadeus gar keinen Versuch gemacht zu haben, sein Vicariat auf diese Bischöfe selber auszudehnen, sondern höchstens auf die in ihren Diöcesen

[1] Inwiefern der Bischof von Mâcon in dem Diplom v. 12. Mai mit aufgezählt ist, weiss ich nicht zu sagen; er erscheint sonst nirgend mehr in dieser Zeit im Abhängigkeitsverhältnis vom Reich, und auch Besitzungen Savoiens in seiner Diöcese vermag ich nicht nachzuweisen.

[2] Obwohl der Kaiser ihnen in der Urk. v. 24. Juni 1365 ausdrücklich befiehlt, dem Grafen zu huldigen (Huber 3876; über die Datirung vgl. oben p. 50 Anm. 2).

sesshaften Unterthanen des Reichs, und auch auf diese nur soweit sie zugleich seiner Grafschaft angehörten.[1]

Wie nun auch immer Amadeus mit seinen Prätensionen hervorgetreten sein mag, schon die blosse Thatsache der Vicariatsverleihung musste bei jenen Prälaten grossen Unwillen erregen. Diese Stimmung nun benutzte Frankreich und bestärkte die Bischöfe in ihrer Opposition, und auch der Papst wird wahrscheinlich für die Unabhängigkeit der Kirche gegen Savoien Partei ergriffen haben. Jedenfalls müssen bald nach Karls Rückkehr von Avignon sehr energische Proteste am kaiserlichen Hofe erhoben worden sein, sonst hätte sich der Kaiser schwerlich dazu verstanden, dem Grünen Grafen schon nach Ablauf eines Jahres das Amt des Generalvicars wieder zu entziehen. Diese Aufhebung des Privilegs vom 12. Mai erfolgte in Frankfurt a/M. durch Urkunde vom 13. September 1366.[2] Als Motiv giebt Karl an: es seien ihm authentische Beweise dafür erbracht worden, dass das Vicariat des Grafen von Savoien dem Reiche und der Freiheit der Kirche zu grossem Nachtheil gereiche;[3] er adoptirte damit die Gründe, welche die Gegner Savoiens bei ihm für die Beseitigung des Vicariats geltend gemacht hatten. Allein

[1] Diese Beschränkung ist übrigens schon in den Worten der Urkunde ausgesprochen: in quantum imperio ac districtui et terris tuis eaedem dioceses Lugdunensis etc. . . . existunt. Huber 4170 scheint allerdings über die Auslegung der Stelle nicht ganz im Klaren zu sein; denn er sagt in einer Anmerkung: „Wie es scheint" erstreckte sich das Vicariat nur soweit jene Diöcesen in die Grafschaft reichten. Sollten aber auch die Worte des Documents einen Zweifel zulassen, so wird derselbe beseitigt, sobald wir die thatsächlichen Verhältnisse ins Auge fassen; denn wenn der obige Ausdruck auch auf diejenigen Teile der genannten Diöcesen, welche zwar dem Reich, aber nicht zugleich der Grafschaft angehörten, zu deuten wäre, so müsste das ganze Bistum Grenoble, welches einen integrirenden Teil des Delfinats ausmachte, dem savoischen Vicariat unterstellt sein, was sachlich durchaus unwahrscheinlich ist.

[2] Spon Hist. de Genève II 96 nach dem Or; viel unvollständiger und ungenauer Lünig Cod. It. I 2446 und Schannat Vind. lit. II. 145.

[3] l. c.: constitutio eiusdem vicarii vergit cottidie in nostrum et S. imperii Rom. ac libertatis ecclesiasticae magnum praejudicium et jacturam, sicut de hoc sumus documentis legitimis informati.

das eigentliche Motiv, welches Karl in diesem Falle leitete, ist rein politischer Natur: zwar können wir es nicht positiv nachweisen, aber so viel scheint doch sicher, dass der Kaiser sich durch wichtige Rücksichten auf Frankreich und den Papst genötigt sah, dem Grafen Amadeus seine Gunst zu entziehen. Vielleicht hat Urban V., mit dem Karl wegen der Verlegung der päpstlichen Residenz von Avignon nach Rom in Unterhandlungen stand, als eine der Vorbedingungen seiner Nachgiebigkeit die Aufhebung des savoischen Vicariats verlangt.

Auffallend ist, dass das Ausschreiben Karls vom 14. September,[3] welches dazu auffordert, möglichst für das Bekanntwerden der Urkunde vom 13. Sorge zu tragen, zum Teil an Leute gerichtet ist, welche mit dem Vicariat gar nichts zu schaffen haben, so an den Erzbischof von Arles, an den Grafen und den Bischof von Valence, während von den wirklich bei der Sache Interessirten nur der Bischof von Grenoble (irrtümlicher Weise als Erzbischof bezeichnet) und der wenigstens indirect beteiligte Statthalter des Delfinats genannt werden. Dass das Vicariat etwa blos diesen gegenüber ungültig sein sollte, ist nicht annehmbar, weil in der Urkunde die Aufhebung ganz allgemein ausgesprochen ist; ich glaube daher, dass ähnliche Ausschreiben Karls auch an die andern Grossen des Arelats ergangen sind.

Die Zurücknahme des Reichsvicariats hatte hinsichtlich der Bischöfe von Lyon, Mâcon und Grenoble wohl den gewünschten Erfolg; dagegen in den andern Diöcesen, namentlich Lausanne und Genf, fuhr Amadeus fort, ungeachtet des kaiserlichen Verbots und trotz der Klagen und des Widerstandes der Bischöfe, seine Privilegien geltend zu machen. Es bedurfte hier noch mehrmaliger Intervention des Kaisers und des Papstes, um die Selbständigkeit der Bischöfe einigermassen wiederherzustellen. Wir kommen weiter unten darauf zurück.

[3] l. c. 98.

So musste Karl IV. also um wichtigerer Interessen willen Savoien preisgeben; der erste Versuch, dem Grünen Grafen zur Consolidirung seiner Macht in Burgund behülflich zu sein, war an der gemeinsamen Opposition Frankreichs und der Kirche gescheitert. Es macht fast den Eindruck, als ob Karl hierdurch entmutigt, an einer näheren Verbindung Arelats mit dem Reich verzweifelt habe, als ob er erkannt habe, dass es vergeblich sei, sich der natürlichen Entwicklung der Dinge entgegenzustemmen, der zu Folge die burgundischen Lande mit der Zeit unfehlbar an Frankreich fallen mussten. Wenigstens liesse sich so die Unthätigkeit und Resignation erklären, in der er seit 1366 dem Arelat gegenüber verharrte. Nur selten vermögen wir noch eine bedeutsame Einmischung seinerseits zu constatiren. Indessen ist doch zu erkennen, dass er soviel als möglich seiner alten savoischen Politik treu blieb.

Auf das italienische Reichsvicariat, welches Karl dem Grafen Amadeus im Jahre 1372 an Stelle der geächteten Viscontis übertrug,[1] brauchen wir hier nicht näher einzugehen, da es für die Burgundischen Angelegenheiten ohne Interesse ist. Freilich mag Karl bei der Übertragung daran gedacht haben, den Grafen damit gewissermassen für seine arelatischen Ansprüche zu entschädigen: allein der Hauptzweck des Vicariats war doch der, Savoien zu kräftiger Unterstützung des Papstes im Kampf gegen die Viscontis anzutreiben. Dieser Zweck wurde auch erreicht; das Vicariat selber ist indessen niemals wirksam geworden; es blieb factisch stets in Händen der Mailänder.[2]

Zu den Gegnern Savoiens und Verbündeten der Viscontis gehörte auch der Markgraf Friedrich von Saluzzo.

[1] Dumont Corps dipl. II[a] 89. Huber 5155 giebt irrtümlicher Weise als Datum den 23. Nov. 1372; nach Dumont ist die Urkunde ohne Datum, und nur die folgende declaratio, welche den Inhalt der Urkunde einschränkt, datirt vom 23. November. Vgl. Sickel in Wiener Sitzungsber. XXX. 41. Uebrigens giebt Huber den Inhalt der declaratio nach einem Regest in der Histor. Ztschr. V Nachr. 86, während sie bei Dumont l. c. vollständig gedruckt vorliegt.

[2] Vgl. Sickel in Wiener Sitzgsber. XXX. 41.

Derselbe war ein Lehnsmann des Grafen Amadeus, lag aber mit diesem in fast ununterbrochener Fehde. Im Jahre 1363 unterworfen und gedemütigt, sehen wir ihn im folgenden Jahre schon wieder im Felde gegen Savoien, und zwar fand er eine bereitwillige Stütze an dem Delfin, den er durch Gebietsabtretungen und dadurch, dass er in ein Lehnsverhältnis zu ihm trat, gewann.[1] Doch liess sich damals der Delfin noch zu keiner directen Einmischung herbei; dies geschah erst im J. 1375, als Friedrich, von dem Grünen Grafen neuerdings hart bedrängt, den Schutz Karls von Bouville, des delfinatischen Statthalters, erflehte. Er erhielt denselben dadurch, dass er sich laut Urkunde vom 11. April offen und rückhaltlos als Vasall des Delfins bekannte und zu dessen Gunsten auf alle Hoheitsrechte verzichtete.[2]

Daraufhin verbot der König von Frankreich dem Grafen Amadeus jede weitere Belästigung des Markgrafen. Während nun Savoien mit dem französischen Hofe unterhandelte, übertrug der Kaiser durch Urkunde vom 2. Nov. 1375 alle Rechte des Reichs über Saluzzo an Savoien, und untersagte zugleich dem Grafen, seinen Streit mit Friedrich v. Saluzzo vor dem König von Frankreich zu verhandeln: nur er, der Kaiser, sei in dieser Frage competent.[3] So entschied Karl auch hier für Savoien und gegen Frankreich. Im Übrigen imponirt bei seinem Verhalten in diesem Falle mehr die Gewandtheit, mit der er sich aus der Affaire zog, als seine Fürsorge für die Reichsinteressen; denn mit den Reichsrechten übertrug er dem Grünen Grafen zugleich auch die selbstständige Verteidigung derselben, und vermied auf diese Art eigne Verwicklungen mit dem Nachbarreich. Die Wirkung der kaiserlichen Intervention war denn auch sehr unbedeutend: Die Markgrafschaft blieb zunächst doch unter französischer Hoheit, war dann in der Folgezeit ein steter Zankapfel zwischen Savoien

[1] Guichenon I 412, 415, Muletti Storia di Saluzzo IV 37 ss., 62. Vgl. oben p. 51 über den Versuch des Delfins, von Karl eine Bestätigung der Verträge zu erlangen.

[2] Guichenon I 421 u. 22, Muletti IV. 123.

[3] Muletti IV 130.

und Frankreich und wurde schliesslich von Ersterem behauptet.

Im Delfinat ist aus dieser Zeit noch ein Vorgang bemerkenswert, welcher zeigt, wie kaiserliche Privilegien damals nur dann ihrem Inhaber den gewünschten Vorteil brachten, wenn derselbe stark genug war, sie gegen seine Feinde zu verteidigen. Die Stadt Romans, welche sich nach grösserer Freiheit und Selbständigkeit sehnte, hatte schon im J. 1365 den Kaiser für ihre Zwecke zu gewinnen gesucht.[1] Ihr eifriger Unterhändler Amadeus de La Motte war sodann dem Kaiser nach Prag gefolgt und hatte dort wirklich zwei wichtige Privilegien erlangt. In dem ersten Diplom vom 25. Januar 1366[2] gewährte Karl IV. der Stadt Befreiung von allen Abgaben, Zöllen, Wegegeldern etc. im ganzen Reich, in dem zweiten vom 14. Februar[3] erteilte er den Bürgern das Recht, sich nach Belieben versammeln zu dürfen und Vertreter ihrer Interessen zu wählen, sowie auch eine städtische Kasse einzurichten zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse. Die Geltung dieser Privilegien machte Karl abhängig von der Bestätigung des Delfins,[4] wahrscheinlich weil er sich nicht mit Frankreich in Zwiespalt bringen wollte wegen einer Sache, an der er kein selbständiges Interesse hatte. Karl V. liess sich übrigens von Amadeus de La Motte leicht überreden, die kaiserlichen Zugeständnisse zu bestätigen.[5] Trotzdem blieben aber die Bürger von Romans nicht lange unangefochten im Genuss ihrer neuen Rechte: das Kapitel von St. Barnard fühlte sich durch das Privileg vom 14. Februar geschädigt und reichte eine Beschwerde beim Kaiser ein;[6] dieser war indessen zu keinem Widerruf zu bewegen. So wurden denn am 9. Juli 1367 in Gegenwart des delfinatischen

[1] Giraud Essai sur l'abbaye de S. Barnard II, preuves 275.

[2] Giraud II p. 267.

[3] l. c. 269.

[4] „Si et in quantum de serenissimi principis dom. Karoli, Franciae regis illustris et Dalphini Viennensis, nepotis nostri carissimi, beneplacito fuerit et notaria voluntate."

[5] Ordonnances des roys de France V. 225, d. d. 12. Juni 1366.

[6] Giraud II 273.

Statthalters Rudolf v. Loupy die ersten städtischen consules gewählt. Die kaiserlichen Urkunden wurden bei dem Wahlact verlesen und das Protokoll der Versammlung im Namen des Kaisers redigirt, ohne dass des Delfins irgendwie Erwähnung geschieht.[1]

Auch die erste Urkunde Karls vom 25. Januar erregte Missfallen, und zwar bei dem Grafen Aimar v. Valence. Er protestirte dagegen, dass die Bürger von Romans von den Zöllen und Abgaben befreit sein sollten, die er und seine Vorfahren bisher auf Grund alter Privilegien von ihnen erhoben hatte.[2] Seine Klagen bei Karl IV. fanden williges Gehör als die des Kapitels. Am 4. Juli 1373[3] annullirte der Kaiser sein Diplom vom 25. Januar, soweit es mit den Privilegien des Grafen in Widerspruch stand, d. h. die Einwohner von Romans sollten künftig der Zollpflichtigkeit gegen den Grafen wieder unterliegen. Aimar hatte aber keinen Vorteil von der kaiserlichen Anerkennung seiner Rechte; denn da Romans den Delfin und dessen Statthalter auf seiner Seite hatte, so vermochte er mit seiner Urkunde, die er wahrscheinlich theuer bezahlen musste, nichts auszurichten, und Romans behauptete den Besitz seiner Zollfreiheit.[4]

Während so das vom Kaiser aufgehobene Privileg ruhig seine Geltung behielt, wurde das andere, dessen Zurücknahme Karl verweigert hatte, trotzdem umgestossen. Der Nachfolger des Statthalters Rudolf, Karl von Bouville, ergriff nämlich Partei für das Kapitel gegen die Bürger; er stützte sich dabei auf eine Urkunde des Delfins Humbert vom J. 1348, worin dem Kapitel zugesichert war, dass die Stadt Romans niemals solche municipale Freiheiten erhalten sollte, wie sie durch das Document von 1366 zugestanden sind. Daraufhin erklärte er im Einverständnis mit dem Delfin am 13. März 1378 sowohl die kaiserliche Verleihung als auch deren Bestätigung

---

[1] l. c. 274 u. 275.

[2] l. c. 284.

[3] Chevalier Choix 183; Ausstellort „Mulras", d. h. jedenfalls Müllrose bei Frankfurt a/O.

[4] Giraud II 285.

durch den Delfin vom J. 1366 für null und nichtig.[1] Vom französischen Hofe aus war schon in einem Schreiben vom 9. Dec. 1376 die Cassation angeordnet worden, mit der Motivirung: der Kaiser habe gar kein Recht gehabt, den Bürgern von Romans die in Rede stehenden Freiheiten zu gewähren; dies Recht stehe vielmehr nur dem Delfin, dem Erzbischof v. Vienne und dem Kapitel als Oberherren der Stadt zu.[2]

Man wird nicht umhin können, in diesem Vorgehen Frankreichs eine Verletzung der kaiserlichen Autorität zu sehen; denn ein Privileg, welches der Kaiser verliehen hatte, konnte auch nur von ihm wieder aufgehoben werden: allein es ist auch nicht zu verwundern, dass Karl IV. sich nicht weiter in den Streit einliess, der ihn wenig interessirte; hatte er doch von vornherein seine Urkunde vom J. 1366 unter dem Vorbehalt erlassen, dass der Delfin damit einverstanden sei.

Es erübrigt uns jetzt, die merkwürdige Wandlung, welche in Karls Politik kurz vor dem Ende seiner Regierung eintrat, einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Hatten wir in Karls Verfahren bisher deutlich den leitenden Grundgedanken erkannt, sich der Erweiterung der französischen Herrschaft über das Arelat möglichst zu widersetzen, so sehen wir ihn jetzt plötzlich seine Zurückhaltung aufgeben und eine Nachgiebigkeit und Schwäche gegen Frankreich beweisen, welche in hohem Grade befremden muss. Es war bei Gelegenheit des Besuches, welchen Karl seinem königlichen Neffen 1378 in Paris abstattete, dass sich diese bedenkliche Wendung vollzog.

Was den alternden Kaiser, der damals schwer von der Gicht geplagt wurde, zu der Reise nach Frankreich bewog,[3]

[1] l. c. 323.

[2] l. c. 320.

[3] Die Reise sowie Karls Aufenthalt in Paris ist in äusserst interessanter Weise bis ins kleinste Detail geschildert in einer gleichzeitigen Aufzeichnung der Grandes chroniques de St. Denis, éd. P. Paris,

waren sowohl persönliche als politische Motive. Nach seiner eignen Angabe war der Hauptzweck der Reise eine Wallfahrt nach St. Maur des Fossés bei Paris;[1] das war indessen wohl nur ein Vorwand; mehr für sich hat die Annahme, dass er Paris, an das sich seine Jugenderinnerungen knüpften, und seine Verwandten wiederzusehen wünschte. Hauptsächlich aber hatte er doch politische Zwecke im Auge: einmal wollte er das Wohlwollen des französischen Königs für seinen Sohn Wenzel gewinnen und das freundschaftliche Verhältnis zu dem Hause Valois neu befestigen;[2] sodann aber suchte er namentlich eine Verständigung über die vor Kurzem erfolgte[3] Uebersiedlung des Papstes nach Rom. Frankreich seinerseits benutzte die Gelegenheit, um seinen alten Zielen näher zu kommen, von denen das eine die Gewinnung der kaiserlichen Hülfe gegen England war, das andere die Erwerbung des Arelats. Ueber die politischen Erfolge, welche Karl IV. bei der Zusammenkunft wirklich erreichte, wissen wir leider gar nichts: dagegen sind wir über die Vorteile, welche Frankreich diesmal davontrug, ziemlich gut unterrichtet.

Gleich am Tage nach seiner Ankunft in Paris, am 5. Januar, liess der Kaiser nach einer längeren geheimen Unterredung mit dem König Karl V.[4] eine Urkunde ausfertigen, durch die er dem 9jährigen Sohn des Königs, „dem Delfin Karl“ die Fähigkeit verlieh, alle Civilacte gültig zu vollziehen, d. h. ihn mündig erklärte.[5] Es ist dies das erste

---

Paris 1838, t. VI p. 357 ss. Merkwürdiger Weise wird statt dessen von Lorenz GQ II 269, Huber, Lindner (Gesch. Wenzels I Beil. III) als Quelle für Karls Reise ein schwer zugänglicher Auszug aus den grandes chroniques citirt, welcher 1614 von Godefroy veröffentlicht wurde unter dem Titel: Entrevue de Charles IV. empereur et de Charles V roy de France à Paris l'an 1378, extraite d'une chronique manuscrite de la bibliothèque du Roy, continuée jusques en l'an 1380 — Christine de Pisan (Michaud et Poujoulat Ie série, tome II, p. 99 ss.) beschreibt die Reise ausführlich auf Grund derselben Quelle, und ebenso Andere.

[1] Grandes chron. VI 357.

[2] l. c. 403.

[3] Gregor XI. zog am 17. Jan. 1377 in Rom ein.

[4] Grandes chron. VI 379.

[5] Waitz nach Pariser Or. bei Huber 5858.

urkundliche Zeugnis, in welchem der Kaiser den Sohn Karls V. überhaupt als Delfin nennt, während der französische König selber seinem Sohn schon bald nach der Geburt im December 1368 den Titel Delfin beigelegt und damit zu seinen Gunsten auf das Delfinat verzichtet hatte.[1]

Die Mündigkeitserklärung war das Vorspiel zu einer Reihe wichtiger kaiserlicher Privilegien für den Delfin. Am 6. Januar widerrief Karl die früher dem Capitel von Vienne anvertraute guardia seu custodia castri Ponpeti et domus dictae les Chanaux und verlieh sie dem Delfin.[2] Wir wissen, wie dieses Recht, welches für den Besitz von Vienne von grosser Bedeutung gewesen sein muss, in allen früheren Denkschriften mit Beharrlichkeit gefordert wurde: jetzt endlich liess sich der Kaiser herbei, es zu gewähren. Die beiden Hauptverleihungen aber datiren vom 7. Januar. An diesem Tage übertrug der Kaiser dem Delfin das Generalvicariat im ganzen Delfinat und in den Diöcesen Valence und Die, jedoch, wie es scheint, nicht erblich, sondern nur für die Person Karls: wenigstens ist nicht, wie sonst in ähnlichen Fällen, ausdrücklich gesagt, dass das Vicariat auf seine Nachfolger übergehen soll.[3] Was den Rechtsinhalt betrifft, so stimmt die Urkunde wörtlich mit derjenigen überein, welche Amadeus von Savoien 1372 bei Verleihung des italienischen Vicariats erhielt: wohl ein Beweis, dass beide nach derselben Vorlage gefertigt sind.[4] Im Grossen und Ganzen erhält der Delfin überhaupt die gleichen Rechte, wie andere Vicare namentlich in Italien,[5] nämlich volle Gerichtsbarkeit, auch über Gut und

[1] Grand. chron. VI 266 u. 269. Bei Delisle Mandements erscheint der junge Karl zuerst als Delfin in einer Urk. v. 22. Apr. 1369.

[2] Waitz nach Pariser Or. bei Huber 5859 u. 60. Vgl. über die Begegnung des Kaisers mit dem kleinen Delfin und die Theilnahme des letzteren an den Festlichkeiten dieses Tages Grand. chron. VI 383 ss.

[3] Pelzel Karl IV., II 250 ohne Datum, welches festgestellt ist durch Waitz nach Pariser Or. Der Inhalt der Urk. ist auch kurz angegeben in Grand. chron. VI 410.

[4] Das erklärt sich um so leichter, als beide Urk. von demselben Protonotar Nicolaus v. Cambray ausgestellt sind.

[5] Vgl. die Abhandlung von Sickel in den Wiener Sitzgsber. XXX.

Leben, Münzrecht, freie Erhebung von Abgaben und Zöllen, alle Regalien und das Recht der Verfolgung und Bestrafung von Reichsrebellen. Ausser diesen, allen Vicaren gemeinsamen Rechten, erhält er noch besonders das Recht, Krieg anzusagen, erledigte Lehen mit Ausnahme von Fahnlehen zu vergeben, Ämter und Pfründen zu verleihen und den Judenschutz. Dagegen fehlt ihm das den lombardischen Vicaren zuerkannte Recht, neue Zölle zu bestimmen und die Erträge der nutzbaren Rechte für sich zu verwenden.

Danach ist die Machtvollkommenheit des Delfins eine ziemlich umfassende, aber sie bedeutet doch noch lange nicht den Inbegriff aller kaiserlichen Rechte; denn selbst die Generalvicare, welche Ludwig d. B. und Wenzel für Italien ernannt haben,[1] besassen kaum die volle kaiserliche Autorität, wenn schon sie noch viel weitergehende Rechte ausübten, als dem Delfin zugestanden sind.

Die zweite Urkunde des Kaisers vom 7. Januar überträgt sodann dem französischen Thronfolger die Statthalterschaft im ganzen Königreich Arelat.[2] In einem besonderen Rundschreiben wird dies den Ständen des Reichs bekannt gemacht. Diese Übertragung war bisher vielfach angezweifelt worden, so noch neuerdings von Th. Lindner in sehr bestimmter Weise:[3] nichtsdestoweniger steht sie unzweifelhaft fest. Waitz hat das Original in Paris entdeckt und ein Regest davon mitgeteilt;[4] leider ist das letztere so dürftig, dass wir nichts Näheres daraus ersehen können. Ein etwas genaueres Excerpt finden wir in der alten „Geschichte Avignons“ von Fantoni Castrucci,[5] aus dem sich wenigstens noch zwei sehr wesentliche Punkte ergeben: erstens, dass die Grafschaft Savoien, welche ja schon 1361 dem deutschen

[1] Sickel a. a. O. 79 ss.

[2] Huber 5862 u. 63 nach Mitteilung von Waitz.

[3] Geschichte Wenzels I Beil. III.

[4] Huber a. a. O. Als Statthalter des Arelats erscheint der Delfin auch in einem Document bei Chevalier Cartulaire de Montélimar 188: locumtenens et vicarius generalis in toto Dalphinatu nec non in toto regno Arelatensi.

[5] F. Castrucci Storia d'Avignone II 125.

Reiche einverleibt war, von der Statthalterschaft des Delfins ausdrücklich ausgenommen wurde, und zweitens, dass die Verleihung nur auf die Lebenszeit des Prinzen und späteren Königs Karl VI. erfolgte.[1] Über die Rechte des Statthalters lässt sich nichts Genaueres sagen, doch waren sie, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, nicht umfangreicher als diejenigen, welche Karl dem Prinzen für das Delfinat übertragen hatte; denn schwerlich konnte Frankreich über das Arelat ausgedehntere Gerechtsame erhalten als über das seiner Herrschaft unmittelbar unterworfene Gebiet. Es ist im Gegenteil zu vermuten, dass der Delfin im Arelat mit geringeren Vollmachten ausgestattet wurde, als im Delfinat; denn wenn der Rechtsinhalt der beiden Verleihungen der gleiche wäre, so müsste es auffallen, weshalb der Kaiser sich nicht mit einer Urkunde begnügte, da ja eine Verleihung für das Arelat das Delfinat schon mit einschloss.[2]

Mit Recht wird man eine Erklärung suchen, warum Karl IV., der sich bisher den Gelüsten Frankreichs nach Erwerb der burgundischen Lande so hartnäckig widersetzt hatte, jetzt plötzlich so viel einräumte. Dass er ohne ausreichenden Grund seine wohlerwogene Politik aufgegeben und die Reichsrechte leichtsinnig weggeschenkt habe,[3] ist eine durchaus verwerfliche Ansicht: Karl IV. war

[1] Dieser zweite Punkt findet sich auch angegeben in Grand. chron. VI. 410. Sehr ungenau berichtet ist der Verfasser der quarta vita Gregorii XI. (Baluze I 482), welcher schreibt: iste idem imperator ivit Parisius peregre, ubi coronavit filium Karoli V regis Francorum de facto in regem Arelatensem ad decennium tantum. Besonders auffallend ist die Angabe, dass die Verleihung nur auf 10 Jahre erfolgt sei.

[2] Nach Grand. chron. VI 410 freilich war der Rechtsinhalt beider Urk. derselbe: nachdem nämlich zuerst die Uebertragung des Vicariats für das ganze Arelat gemeldet ist, heisst es weiter: et semblablement le fist son lieutenant et général-vicaire par unes autres lettres scellées semblablement et à pareil povoir audit dauphin, fiefs et arrière fiefs et tenement quelconques. (Uebrigens ist hier wohl statt dauphin zu lesen dauphiné, schon deswegen, weil sonst eine Bezeichnung des Vicariatgebietes ganz fehlen würde.)

[3] Darauf, dass die Grand. chron. VI 410 sagen, der Kaiser habe die Urk. de son propre mouvement gewährt, ist wohl kein Gewicht zu legen.

ein viel zu vorsichtiger und berechnender Staatsmann, als dass er irgend ein Zugeständnis umsonst gemacht hätte. Es müssen wichtige Vorteile gewesen sein, welche er durch seine Nachgiebigkeit von Frankreich errang oder zu erringen hoffte. Welcher Natur sie waren, entzieht sich leider unserer Kenntnis; doch vermute ich, dass Frankreich durch seine Zustimmung zu der Rückkehr des Papstes nach Rom die arelatischen Concessionen erkaufte. Keinenfalls trifft den Kaiser der Vorwurf, die Reichsrechte verschleudert zu haben. Es verdient vielmehr hervorgehoben zu werden, dass er in eine vollständige Cession des Arelats mit Einschluss des Königstitels, wie sie von Frankreich doch in letzter Linie gewünscht und angestrebt wurde, n i c h t willigte.[1]

Bei einer objectiven Prüfung der kaiserlichen Privilegien wird man zugeben müssen, dass sie allerdings dazu beitrugen, das Arelat dem Reich zu entfremden; allein es ist nicht zu übersehen, dass auch ohne sie die Entwicklung der burgundischen Dinge denselben Verlauf genommen haben würde. Ausschlag gebend für den Verlust des Arelats waren nicht die Concessionen von 1378, sondern die Schwäche der späteren Reichsoberhäupter. Denn was hätte diese hindern können, ihre Rechte auf Burgund wieder zur Geltung zu bringen? Die Privilegien Karls IV. standen ihnen nach dem Tode Karls VI. von Frankreich nicht mehr im Wege, da sie nur für die Person dieses letzteren ausgestellt waren. Deshalb ist es ungerechtfertigt, Karl IV. für den Verlust des Arelats verantwortlich zu machen. Ein positives Verdienst des Kaisers ist es, dass er Savoien näher mit dem Reich verband und die Unabhängigkeit dieses Landes von Frankreich auch im Jahre 1378 aufrecht erhielt.

Seine politische Thätigkeit für das Arelat fand hiermit zugleich ihren Abschluss: noch im selben Jahre, am 29. No-

[1] Der französische König bezeugte übrigens dem kaiserlichen Kanzler seine Erkenntlichkeit durch mehrere Geschenke; besonders als derselbe die Urkunden überreichte, zu deren Ausfertigung er nach der Abreise des Kaisers noch einige Tage in Paris blieb, erhielt er ein ansehnliches Geschenk bestehend aus einer vergoldeten Silberschüssel mit 1000 frcs. (Mandements 1587, Grand. chron. VI 412).

vember starb er und hinterliess das Reich seinem Sohn Wenzel. Nicht mit Unrecht sagt ein provençalischer Historiker des 17. Jahrhunderts, dass mit Karl auch das Königreich Arelat zu Grabe getragen wurde.[1]

Es bleibt uns noch eine kurze Betrachtung der Aufnahme, welche dem französischen Vicariat von Seiten der burgundischen Stände zu Teil wurde. Was zunächst das Delfinat betrifft, so ist es begreiflich, dass der Vicar hier bei Geltendmachung seiner neuen Rechte auf keine Schwierigkeiten stiess. Schon längst hatten sich die Herren des Delfinats gewöhnt, in dem König von Frankreich ihren eigentlichen Gebieter zu sehen, und sie dachten somit nicht daran, sich ihm gegenüber auf ihre Reichsangehörigkeit zu berufen. Es ist uns selbst aus der Zeit vor 1378 nur ein Fall bekannt, in welchem sich ein Vasall des Delfins gegen die französischen Uebergriffe auf sein Verhältnis zu Kaiser und Reich zu stützen wagte, natürlich ohne Erfolg. Es war das Aimar, Herr von Annonay, dessen kleine Herrschaft zu den wenigen gehörte, welche jenseits der Rhone gelegen, die Oberhoheit des Reichs noch anerkannten.[2] Eben durch seine exponirte Lage war aber Annonay den Anmassungen der französischen Beamten schonungslos preisgegeben. Im J. 1353 hatte König Johann den Bailli von Vivarais beauftragt, Annonay wegen angeblicher Widersetzlichkeit seines Besitzers mit Beschlag zu belegen. In der That nahm der Bailli den Platz mit bewaffneter Hand.[3] Aimar, der sich zum Widerstand allein zu schwach fühlte, übertrug die Rückeroberung Annonays seinem Schwiegersohne Humbert v. Villars; derselbe sollte, wenn das Glück seinem Unternehmen günstig wäre, so lange

[1] Peter Saxius im Pontificium Arelatense bei Mencken I 315: nec ulla amplius regum Arelatensium in armariis nostris memoria, quorum regnum sepulto Carolo consepultum est.

[2] Noch am 20. Febr. 1360 leistete Aimar dem Statthalter des Delfins Wilhelm v. Vergy Huldigung. (Huillard-Bréholles Titres de Bourbon Nr. 2782)

[3] Titres de Bourbon 2869.

im Besitz Annonay's bleiben, bis er sich für die Unkosten aus den Einkünften der Herrschaft entschädigt hätte. Aus der Urkunde, in welcher Humbert mit dieser Mission betraut wird,[1] geht hervor, dass Aimar die Oberhoheit des französischen Königs entschieden von sich abweist: in ostentativer Weise vermeidet er es, den König und den Delfin überhaupt zu erwähnen, während er gleich im Beginn der Urkunde nach Regierungsjahren des Kaisers datirt.[2] Indessen fruchtete sein Protest nichts: Sein Bevollmächtigter Humbert zog es vor, sich mit dem König auf friedlichem Wege zu verständigen, indem er Annonay direct von der französischen Krone zu Lehen nahm, und sich verpflichtete, Beamte nur im Namen des Königs anzustellen.[3] Dieser Vorgang vom J. 1363 ist ein charakteristisches Beispiel für die Art und Weise, wie Frankreich gegen Unterthanen des Reichs im Arelat verfuhr. Eine Opposition wie in dem eben erzählten Fall wird sonst selten hervorgetreten sein, besonders seitdem die französische Herrschaft durch die Vicariatsverleihung auch rechtlich beinahe unumschränkt geworden war.

Fast ebenso ruhig wie im Delfinat wurde die französische Statthalterschaft im übrigen Arelat aufgenommen. Hier mussten sich namentlich die Bischöfe geschädigt fühlen, deren Reichsunmittelbarkeit zwar principiell durch das Vicariat nicht beseitigt, aber doch thatsächlich sehr erschüttert wurde. Gleichwohl scheinen sie im Allgemeinen keine energischen Proteste erhoben zu haben. Nur von Vienne wissen wir, dass es zum Handgemenge kam, als Karl von Bouville sich der Stadt und ihrer festen Plätze im Namen des Delfins bemächtigte.[4] Von den weltlichen Herren geriet der Graf von

[1] l. c. 2849.

[2] Huillard, l. c. 2849 Note, macht dem Aimar zum Vorwurf, er habe sich geberdet, als ob er von Frankreich unabhängig sei; das Letztere war er nun allerdings nicht, da er auch französische Lehen besass; aber in Annonay hatte der König nichts zu sagen, und insofern war Aimar wohl berechtigt, denselben in seiner Urkunde ausser Acht zu lassen.

[3] l. c. 2869.

[4] Giraud Essai II 330. — Auch der Erzbischof v. Embrun scheint

Valence,[1] Ludwig von Poitiers mit dem Delfin in Streit, in Folge einer Klage seines Vasallen Giraudus von Montélimar.

Die Herren von Montélimar hatten ihre Unabhängigkeit, die ihnen noch von Kaiser Friedrich I. im J. 1164 bestätigt worden war,[2] nicht behaupten können, und waren mit der Zeit sowohl dem Delfin, als auch dem Bischof, dem Grafen v. Valence und dem Papste lehnspflichtig geworden. Seit 1291 teilten sich die beiden Letzteren in die Oberhoheit über Montélimar,[3] jedoch so, dass der Papst als oberster Lehnsherr galt.[4] 1360 verzichtete auch der Bischof v. Valence wegen der ewigen Streitigkeiten mit dem Grafen auf die Rechte, die er über Tassieta von Montélimar hatte, und übertrug sie dem Papst;[5] jedoch wurden der Tassieta hierbei die wichtigen Privilegien vorbehalten, welche Karl IV. 1356

Versuche gemacht zu haben, sich dem Vicariat des Delfins zu entziehen, und zwar auf Grund einer wahrscheinlich gefälschten Urkunde Karls IV. Dieselbe ist gedruckt in der bibliotheca Sebusiana bei Hoffmann Nova script. coll. 232. Sie vindicirt dem Erzbischof Wilhelm die Reichsunmittelbarkeit und den Fürstenrang in sehr nachdrücklicher Weise; er soll nur vor dem Kaiser zu Gericht stehen und von jeder anderen weltlichen Gewalt unabhängig sein; auch soll er sogar im Interesse seiner Kirche Krieg erklären dürfen. Ficker (Reichsfstd. § 214) verwendet die Urkunde, ohne sie zu verdächtigen, Huber dagegen hat sie nicht registrirt, vielleicht weil er sie für unecht hält. (?) Die Datirung muss jedenfalls Zweifel an der Echtheit erwecken; sie lautet: Prag, a. 1350, ind. 7, 14. kal. Martii, regnorum nostrorum a. 2, imperii 2. Zunächst harmonirt es nicht mit dem Jahr, dass Karl in der Urkunde als Kaiser erscheint, sodann aber enthält die Datirung in sich unlösliche Widersprüche, die sich nicht aus Lese- oder Schreibfehlern erklären lassen. Indiction, Ausstellort, Regierungsjahre stimmen in keiner Weise miteinander. Demnach ist die Urk., falls überhaupt echt, nicht einzureihen.

[1] Die Grafschaft Valence, über die der Delfin 1378 durch das Vicariat die Reichsrechte erlangte, kam in seinen vollen Besitz erst 1419, dadurch dass Graf Ludwig II. ihn testamentarisch zum Erben einsetzte.

[2] Chevalier Cartulaire de Montélimar 19.

[3] l. c. 74 ss.

[4] l. c. 148.

[5] l. c. 157 ss.

auf dem Reichstage zu Metz dem Gauterius v. Montélimar zugestanden hatte.[1] Später trat dann Papst Gregor XI. seinerseits dem Ludwig v. Poitiers gegen Erwerb anderer Rechte seinen Anteil an der Oberhoheit über Giraudus ab, und demgemäss huldigte der letztere dem Grafen Ludwig am 17. Juli 1376.[2] Wenige Jahre darauf fiel es ihm jedoch ein, die alten Ansprüche seiner Vorfahren auf Reichsunmittelbarkeit wieder hervorzusuchen und auf Grund des Diploms von 1164 gegen die Lehnsherrlichkeit des Grafen v. Valence zu protestiren. Da er natürlich bei dem Grafen selber kein Gehör fand, rief er die Intervention des neuen Reichsvicars, des Delfins an. Dessen Stellvertreter, Karl v. Bouville, trat wirklich sofort für Giraudus ein.

Am 3. April 1378[3] erliess er an zwei Beamte des Delfinats den Befehl, sich sofort nach Montélimar zu begeben und den Giraudus in jeder Weise zu schützen und zu verteidigen. Die Aufforderung geschieht im Namen des Kaisers und seines Statthalters, des Delfins, und mit Bezugnahme auf die Urkunde Friedrichs I. Es sei die Pflicht des Delfins, den Giraudus in den ihm vom Kaiser verliehenen Rechten zu beschirmen, vi et potentia imperiali. Der Graf v. Valence und wer sonst den Herrn von Montélimar belästigt, soll bei Strafe des Verlustes der Reichslehen ermahnt werden, dies zu unterlassen. Der erste Commissar, welcher den Auftrag des Statthalters zu vollziehen suchte, vermochte nichts auszurichten.[4] Auf erneutes Schreiben Karls von Bouville begaben sich dann am 14. Mai zwei andere Bevollmächtigte nach der Burg Montélimar,[5] die von dem Grafen Ludwig besetzt war, und verlangten im Namen des Kaisers Einlass. Derselbe wurde ihnen aber nicht nur verweigert, sondern sie wurden von der Besatzung noch mit Hohn und Schmähungen überhäuft; Abschriften von der Bekanntmachung des Statt-

[1] l. c. 150. Sie bezogen sich auf Jurisdiction und Zollgerechtsame.

[2] l. c. 173 ss.

[3] l. c. 178.

[4] l. c. 190.

[5] l. c. 180 ss.

halters, welche man in die Burg gelangen liess, wurden mit Füssen getreten und wieder herausgeworfen. Auf die Nachricht hiervon befahl der Statthalter, Alles was von Seiten Ludwigs gegen kaiserliche Majestät und Giraudus begangen sei, zum Zweck einer formellen Anklage sorgsam zu protokolliren. Dies geschah; die Anklageschrift ist uns noch erhalten:[1] ob indessen auch ein Urteil in dem Prozess gesprochen ist, und welcher Art, erfahren wir nicht. Thatsache ist, dass in den nächsten Jahren Alles beim Alten blieb. In einer Urkunde vom 10. Juli 1381 erscheint Ludwig von Valence noch als Herr von Montélimar,[2] unter oder neben ihm Giraudus. Letzterer hatte von den Anmassungen des Grafen und auch von der aufstrebenden Bürgerschaft der Stadt viel Unangenehmes zu erdulden, so dass er schliesslich der Herrschaft überdrüssig dem Papste seine Rechte cedirte, wofür er als vorläufige Entschädigung Grillon im Venaissin als päpstliches Lehen empfing.[3] So sehen wir denn fortan wieder den Papst und den Grafen im gemeinsamen Besitz der Stadt. Demnach war die Einmischung des Delfins ohne Erfolg gewesen. Interessant ist der Streit nichtsdestoweniger, weil in ihm der einzig bekannte Fall vorliegt, in welchem der Delfin sein Eingreifen ausdrücklich mit seiner Stellung als Reichsvicar begründet. Weiterhin hielt er es wohl nicht für nötig, sich noch darauf zu berufen, ja er hielt es vielleicht für unklug, in jedem einzelnen Falle zu betonen, dass er nur als Vertreter des Kaisers handle.

Dass wir von der Anwendung und den Wirkungen des Vicariats in der Provence und Forcalquier nichts vernehmen, erklärt sich aus den damals dort herrschenden Wirren sowie aus dem Umstande, dass jene Länder schon im Jahre 1380 ganz und gar in die Gewalt des französischen Königshauses kamen.

---

[1] l. c. 190.

[2] l. c. 196.

[3] Vertrag vom 24. Oct. 1383, l. c. 199.

§ III.

DER KAMPF SAVOIENS GEGEN DIE EPISCOPAL-GEWALT.

Wir haben schon früher bei Besprechung der Savoischen Privilegien von 1356 und 1365 bemerkt, dass dieselben hauptsächlich bezweckten, die Selbständigkeit der geistlichen Fürsten zu brechen und auf ihre Kosten die Macht Savoiens zu consolidiren. Schon lange war eine darauf abzielende Politik von den Grafen verfolgt worden, und nicht ohne Glück. Ein allgemeineres Interesse erhält der Kampf dadurch, dass die Reichsgewalt sich öfter einmischte, bald zu Gunsten Savoiens, bald zum Schutz der Bischöfe. Auch Karl IV. sah sich mehrfach in der Lage, für und gegen Amadeus VI. Stellung nehmen zu müssen. Wir wollen deshalb den savoischen Bestrebungen gegen die Episcopalgewalt hier im Zusammenhange eine gesonderte Betrachtung widmen.

Die Bischöfe, die so eigentlich im Herzen Savoiens sassen, hatten zur Zeit des Grünen Grafen ihre Unabhängigkeit schon fast gänzlich eingebüsst.[1] Namentlich gilt dies von den Bischöfen von Aosta und Maurienne, die überhaupt niemals in directer Beziehung zum Reich gestanden haben. Etwas mehr Widerstandskraft bewiesen der Bischof von Belley und der Erzbischof von Tarentaise. Der Erstere wurde zum letzten Mal im Jahr 1175 von Friedrich I. als reichsunmittelbar anerkannt;[2] dann brachte nach und nach Savoien

[1] Vgl. Ficker Reichsfürstenstand § 210 u. 11; Hüffer Burgund unter Friedrich I. 73 und 84 ss.

[2] Guichenon Hist. de Bresse I b 25.

die Regalien an sich und behauptete sich in ihrem Besitz. Im J. 1333 verzichtete zwar Graf Aimo auf das Spolienrecht der Kirche v. Belley;[1] aber gerade hieraus wird man den Schluss ziehen dürfen, dass er die übrigen Regalien nicht nur besass, sondern auch behielt. Aehnlich war die Lage des Erzbischofs von Tarentaise: trotz einiger kaiserlicher Verleihungen seitens der Staufer konnte er seine Selbständigkeit Savoien gegenüber nicht lange wahren. Seit dem Interregnum lässt sich kein kaiserliches Privileg mehr für ihn nachweisen; dagegen haben wir eine Urkunde von 1271,[2] in welcher der Graf von Savoien dem neu erwählten Erzbischof die während der Vacanz „occasione regaliae" mit Beschlag belegten Kirchengüter herauszugeben verspricht. Man ersieht daraus, wie tiefgehende Eingriffe in die Rechte der Kirche sich der Graf schon erlauben durfte. Wenn dann auch in der Folge Savoien den Erzbischöfen etwas mehr Freiheit gönnte, indem es 1297 gegen Entschädigung auf das Spolienrecht verzichtete und 1358 eine Anzahl wichtiger Rechte preisgab,[3] so wird doch der Einfluss Savoiens in der Erzdiöcese massgebend geblieben sein. Bezeichnend ist, dass die Privilegien Karls IV. für den Grünen Grafen weder in Tarentaise noch bei einem andern der genannten Bischöfe merkbare Opposition fanden.[4] Diese Prälaten waren eben damals schon an das savoische Joch gewöhnt; wie hätten sie die neuen Privilegien, die für sie nur eine Sanction vorhandener Zustände bedeuteten, als einen Druck empfinden sollen?

Die Bischöfe, auf die es Amadeus VI. abgesehen hatte und zu deren Bekämpfung er die Hülfe Karls IV. in Anspruch nahm, waren die von Sitten, Lausanne und Genf, von denen sich besonders die beiden letzteren seiner Botmässigkeit bisher mit ziemlichem Erfolge erwehrt hatten. Auf die Verhältnisse dieser drei Bistümer müssen wir etwas näher eingehen.

[1] Gall. Chr. XV instr. 322.

[2] Besson Hist. eccl. (éd. 1871) p. 394.

[3] l. c. 408 u. 420.

[4] Unter den zahlreichen Streitpunkten zwischen dem Grafen und dem Erzbischof, welche 1358 ausgeglichen wurden, wird mit keiner Silbe des erst vor Kurzem verliehenen Privilegs gedacht: wohl ein Zeichen, dass dieses keine Misshelligkeiten hervorgerufen hat.

Der Bischof von Sitten, dessen Diöcesangewalt das Gebiet der oberen Rhône von ihrer Quelle bis zum Genfer See umfasste, besass keineswegs auch die entsprechende weltliche Hoheit über alle Teile dieses Landes; dasselbe war vielmehr in eine Masse kleiner Lehen zersplittert, die teils den Bischof, teils den Grafen von Savoien als Herrn anerkannten.[1] Im Ganzen hatte im unteren Wallis und besonders in Chablais der Graf das Uebergewicht, in Oberwallis (von der Morge bei Sitten aufwärts) der Bischof; ausserdem waren beide sich für verschiedene Besitzungen gegenseitig zur Huldigung verpflichtet, so dass Jeder vom Andern Lehnsherr und Vasall zugleich war. Dies Verhältnis veranlasste natürlich fortwährende Reibereien, von denen das ganze 13. Jahrhundert ausgefüllt ist. Bei der bedeutenden Uebermacht Savoiens konnte es nicht ausbleiben, dass die Bischöfe in dem Streit meist den Kürzeren zogen, und sich schon früh selbst in in ihrer Reichsunmittelbarkeit bedroht sahen. Schon im 12. Jahrhundert war die Regalienverleihung an die Grafen gekommen, und obwohl im Jahr 1189 Heinrich VI. sie ausdrücklich dem Reich vorbehielt,[2] so erfolgte sie spätestens seit 1224 doch wieder von Seiten Savoiens,[3] ja sogar derselbe Bischof Landerich, der sich 1224 belehnen liess, *verkaufte* die Regalien als solche an den Grafen, d. h. er verzichtete gegen Entschädigung auf die *Nutzung* derselben zu Gunsten Savoiens.[4] Die Urkunde, die uns davon meldet, stammt von einem Nachfolger Landerichs, dem Bischof Bonifaz (1290 bis 1308), und enthält zugleich einen Protest gegen jenen Verkauf, dessen Nichtigkeit aus verschiedenen Gründen abgeleitet wird. Savoien erkannte diese Gründe auch wirklich an, und verzichtete auf den *Besitz* der Regalien; dies hinderte jedoch

[1] Vgl. Gingins-la-Sarraz im Arch. f. Schweiz. Gesch. II 5 ss.

[2] Gall. Christ. XII instr. p. 433.

[3] Ficker § 298.

[4] Gall. Chr. XII instr. p. 452; jetzt besser in den Mém. et doc. de la Suisse Romande t. XXX no. 1041, ohne Datum; doch muss die Urk. zwischen 1290 u. 1293 gesetzt werden, da die Wiederverleihung der Regalien 1293 voraussetzt, dass Savoien auf den eignen Besitz derselben bereits verzichtet hat, was in unsrer Urk. geschah.

nicht, dass ihre Verleihung noch immer den Grafen verblieb; denn Bonifaz selber empfing noch im Jahr 1293 die weltlichen Hoheitsrechte als savoisches Lehen, ebenso sein Nachfolger Aimo im J. 1308;[1] unrichtig ist also die Annahme Fickers, der diese beiden Acte nicht kennt, dass mit der Annullirung jenes Kaufvertrags die Reichsunmittelbarkeit des Bischofs anerkannt sei.[2] Während des ganzen 14. Jahrhunderts ist dann allerdings keine Investitur durch den Grafen mehr nachzuweisen,[3] ja nicht einmal der gewöhnliche Lehnseid, aber auch von kaiserlicher Seite haben wir keine Spur einer Belehnung. Wenn dann 1330 Bischof Aimo durch einen öffentlichen Act die Erinnerung an das Diplom Heinrichs VI. wieder auffrischte[4] und damit den Anspruch erhob, als Reichsfürst betrachtet zu werden, so fruchtete dies wenig; es geht höchstens daraus hervor, dass Savoien seine Prätensionen noch immer aufrecht erhielt. Eine neue, dem savoischen Einfluss günstige Wendung nahmen die Dinge im Walliserland, seit Wichard Tavelli den Krummstab führte (1342—76). Dieser Prälat war nämlich dem Hause Savoien sehr ergeben[5] und schon deshalb nicht der Mann, um sich und sein Land von der Vormundschaft der Grafen zu befreien. Dazu kam nun, dass er mit seinem Adel und den nach immer grösserer Unabhängigkeit strebenden Communen in fortwährender Fehde lag, und von ihnen hart bedrängt, in Savoien die beste Stütze zu finden meinte; so rief er 1352 den jungen Grafen Amadeus zu Hülfe, der natürlich der Einladung bereitwilligst folgte und alsbald mit einem Heere vor der rebellischen Bischofsstadt Sitten erschien. Der Platz wurde erobert[6] und die

[1] Mem. et Doc. d. l. Suisse Rom. XXX no. 1040, XXXI no. 1284.

[2] Reichsfürstenstand § 211.

[3] Im Arch. f. Schweiz. Gesch. II 12 Note 1 ist von einem Lehnseid aus d. J. 1327 die Rede; doch findet sich ein solcher in der neuesten vollständ Sammlung Walliser Urk. in M. D. S. R. XXXI nicht verzeichnet.

[4] Furrer Urkundensammlung zur Gesch. des Wallis (Band III der Gesch. des Wallis) p. 108.

[5] Er erscheint mehrfach als Bevollmächtigter und Vertrauter des Grafen, z. B. Guichenon III 188.

[6] Chron. d. Sav. in Mon. hist. patr. III 273 ss.

Aufständischen gedemütigt. Dieser Sieg machte den Grafen fast zum unumschränkten Gebieter des Wallis,[1] denn obschon Amadeus dem Bischof formell seine Gewalt beliess, so war dieser doch in Wirklichkeit kaum mehr als ein savoischer Statthalter. So weit waren die Sachen gediehen, als sich endlich die Reichsgewalt einmischte. Von wo die Anregung zu dieser Einmischung Karls IV. kam, ist nach dem vorliegenden Material nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Furrer und Boccard schreiben, die Gemeinden von Leuk, Raron, Visp und Naters hätten an Karl IV., als er sich Herbst 1353 vor Zürich befand, Gesandte geschickt, und durch dieselben um Sicherung ihrer Freiheit gegen Savoien gebeten.[2] Diese Angabe der beiden Walliser Geschichtsschreiber ist zwar nicht völlig beglaubigt, da ihre Quelle nicht bezeichnet wird, aber der ganzen Sachlage nach ist es durchaus wahrscheinlich, dass der König von den Gemeinden zur Intervention aufgefordert wurde, da diese das grösste Interesse an der Beseitigung der savoischen Fremdherrschaft hatten, und Karl schwerlich ganz aus eignem Antrieb handelte. Einmal aufmerksam gemacht auf die Uebergriffe Savoiens im Bistum Sitten, traf Karl sogleich Massregeln, um die lange vernachlässigten Reichsrechte hier wieder zur Geltung zu bringen. Zunächst ernannte er durch Urkunde vom 9. Mai 1354 den Edlen Burkard Münch v. Basel zu seinem Vicar im Wallis, um die Autorität und das Interesse des Reichs daselbst zu wahren.[3] Sodann richtete er am 3. Juni von Schlettstadt aus die Aufforderung an den Grünen Grafen, er solle sich der

[1] Furrer III 131.

[2] Boccard Hist. du Vallais 84, Furrer I 132. Diese beiden Autoren sind leider sehr nachlässig in der Angabe ihrer Quellen, und man muss bei ihrer Benutzung um so vorsichtiger sein, als sie oft nicht auf den ursprünglichsten Quellen fussen. Andrerseits haben sie viel handschriftliches Material benutzt, ohne jedoch immer zu sagen, wo dies geschehen. Gleichwohl ist man bis jetzt für die Verhältnisse des Wallis in unsrer Periode fast nur auf sie und Gall. Christ. XII angewiesen. Die neue vollständige Urkundensammlung des Wallis, herausgegeben v. Gremaud in den Mém. et doc. d. l. Suisse Rom. t. XXXIX ss. ist erst bis zum J. 1350 gelangt (Jahrgang 1880 t. XXXII).

[3] Furrer I 133.

Eingriffe in die Angelegenheiten des Walliserlandes enthalten, da dieses unmittelbar unter Reichshoheit stehe.[1] So wird seit 1189 zum ersten Mal wieder von einem deutschen Könige ausdrücklich die Reichsunmittelbarkeit jener Gegend betont. Es ist bemerkenswert, dass der kaiserliche Vicar, dessen Rechte nicht näher präcisirt sind, von Karl im Gegensatz zu dem Bischof aufgestellt wurde; er sollte die Freiheit und Reichsunmittelbarkeit des Bistums nicht nur gegen Savoien, sondern auch gegen den Bischof selber verteidigen; denn Wichard stand mit dem Grafen im Bunde gegen seine eignen Unterthanen, indem er es vorzog, lieber die Abhängigkeit von Savoien zu dulden, als seinem Adel und seinen Communen Zugeständnisse zu machen. Der Vicar fand demnach an der Bevölkerung, welche ihrem Bischof feindlich gegenüberstand, die beste Stütze in seinen Bestrebungen. Dass die Sachen so lagen, erhellt aus einer weiteren Kundgebung Karls vom 31. August 1354,[2] worin er seiner Unzufriedenheit Ausdruck leiht darüber, dass Wichard sich noch immer nicht die Regalien vom Reich habe bestätigen lassen,[3] und dass er die Güter seiner Kirche (an Savoien) verschwende; andrerseits macht er auch dem Grafen wiederholt Vorwürfe wegen seiner Eingriffe in die Rechte des Landes. Den Bewohnern des Wallis dagegen, welche dem „königlichen Hauptmann" den Treueid geleistet und seinen Befehlen Gehorsam versprochen haben, besonders den Gemeinden von Leuk, Raron, Visp, Naters und Mörel, bestätigt er alle ihre Privilegien und Freiheiten und garantirt ihnen, dass sie niemals vom Römischen Reich und der Kirche von Sitten getrennt werden sollten. Im Jahr 1355 werden uns sogar zwei Vicare des Königs genannt, nämlich neben Burkard v. Basel noch der Graf Peter v. Arberg;[4] wie diese beiden sich in die Geschäfte teilten, ist un-

[1] Histor. Ztschr. V Nachr. 85.

[2] Dies Datum nach Boccard 84 u. Furrer I 132; im Widerspruch damit steht die Datirung bei Furrer III 135, wo ein latein. Auszug aus der Urk. in erzählender Form gegeben ist, anscheinend einer Chronik entnommen.

[3] Furrer III 135: quod regalia . . . jam a pluribus annis non recognoverit ut feudum imperii nec fidelitatem praestiterit.

[4] Histor. Ztschr. V Nachr. 85.

bekannt; sie scheinen nicht lange gemeinsam ihr Amt verwaltet zu haben, denn weiterhin wird nur noch Peter von Arberg als Statthalter angetroffen. Wir wissen äusserst wenig von seiner Thätigkeit; nur eine einzige Urkunde, die er als vicarius et capitaneus generalis ausstellte, ist bis jetzt bekannt: sie enthält die Bestätigung des Privilegs für das Domkapitel von Sitten, wonach dasselbe das ausschliessliche Recht der Anstellung von Notaren besitzt, welche über Rechtsgeschäfte aller Art gültige Urkunden aufzunehmen vermögen.[1] Dieses Privileg war eigentlich ein Regal, die sog. cancelleria, welche der Graf von Savoien bisher ebenso wie die andern Regalien dem Bischof zu verleihen pflegte,[2] der sie dann seinerseits an einen ihm vom Kapitel präsentirten Domherrn weiter verlieh:[3] die Bestätigung der cancelleria direct für das Kapitel mit Uebergehung des Bischofs verdient deshalb Beachtung. Im Uebrigen, wie gesagt, scheinen die beiden Vicare wenig ausgerichtet zu haben: es ist das ganz erklärlich, da es gegen den mächtigen Savoier schon eines kräftigen Rückhaltes bedurft hätte. An einem solchen mangelte es aber vollkommen; denn Karl IV. liess es bei der Ernennung von Reichsvicaren bewenden, ohne ihnen die Mittel an die Hand zu geben, durch die sie ihre Autorität behaupten konnten. Zu einigen unbedeutenden militärischen Operationen mag es allerdings gekommen sein, denn Karl befiehlt in einem Schreiben vom 10. Januar 1355 seinen Statthaltern, sie sollten bis auf Weiteres mit Savoien Waffenstillstand halten.[4] Diese Massregel Karls erfolgte unzweifelhaft auf Bitten der savoischen Gesandten, welche damals in Italien bei ihm weilten, um die Huldigung des Grafen darzubringen und zugleich ein freundschaftliches Verhältnis zu dem König und künftigen Kaiser anzubahnen. Jener Waffenstillstand, der alsbald zum Frieden wurde, bezeichnet in der That einen Wendepunkt in Karls wallisischer Politik: er gab es auf, den Grafen weiterhin wegen der Uebergriffe gegen den Bischof und die Walliser irgendwie zu be-

[1] Furrer III 135.
[2] l. c. 96 u. 100.
[3] Mém. doc. S. R. XXXI 569.
[4] Histor. Ztschr. V 85.

helligen, liess ihm vielmehr freien Spielraum, seine Macht nach dieser Richtung beliebig zu erweitern.

Wann das Vicariat Peters von Arberg officiell beseitigt wurde, ist nicht sicher. Furrer[1] sagt, nach einigen Katalogen und Chroniken sei Peter noch 1365 als Statthalter dagewesen; es wäre daher möglich, dass er erst durch die Uebertragung des Vicariats an Savoien vom 12. Mai 1365 beseitigt wurde, aber jedenfalls war er längst ohne jeglichen Einfluss, und die Walliser waren wieder ganz auf sich angewiesen. Wenn sie daher 1360 nach einem neuen Aufstande einen ziemlich günstigen Frieden von Amadeus VI. erlangten,[2] so hatten sie das nur ihrer eigenen Energie zu danken: der Grüne Graf verstand sich dazu, das bischöfliche Gebiet zu räumen und sich auf seine alten Grenzen zu beschränken; das Recht der Regalienverleihung behielt er sich jedoch vor. Wichard blieb überhaupt ganz unter Savoischem Einfluss, dem er sich gar nicht zu entziehen suchte. So hat er, als Karl IV. 1365 nach Burgund kam, wie es scheint, keinen Anlass genommen, beim Kaiser persönlich für die Interessen seiner Kirche einzutreten. Die beiden Urkunden, durch die Karl damals der Kirche von Sitten seinen besonderen Schutz verhiess[3] und ihr das Recht der cancelleria bestätigte,[4] erwähnen des Bischofs mit keiner Silbe, sondern sind für das Domkapitel ausgefertigt, von dem also wahrscheinlich auch die Anregung dazu ausgegangen ist. Das eine Diplom spricht übrigens von der angeblichen Schenkung des comitatus Vallesii an die Kirche durch Karl d. Grossen als von einer beglaubigten Thatsache,[5] und damit hängt es wohl zusammen, wenn Wichard sich bald nachher comes et praefectus Vallesii nennt, ein Titel, der seinen Nachfolgern verblieb.[6]

[1] Furrer I 133.

[2] l. c. III 137.

[3] l. c. III 143 in sehr mangelhaftem Auszug.

[4] l. c. mit Datum 21. Juni 1365.

[5] Arch. f. Schweiz. Gesch. II 4 u. 5.

[6] Bis jetzt zuerst nachgewiesen in Urk. v. J. 1369, Arch. für Schweiz. Gesch. II 9 Note 1.

Wir brauchen wohl kaum noch hervorzuheben, dass die Privilegien des Grünen Grafen von 1356 und 1365 von Seiten Wichards keine Anfechtung erlitten: war doch der Bischof längst ein gefügiges Werkzeug Savoiens geworden. Auch als Karl IV. 1366 seine Concessionen zurücknahm, fuhr Amadeus im Wallis jedenfalls ungestört mit der Ausübung seiner Privilegien fort.[1] Erst im 15. Jahrh. gelang es den tapferen Wallisern nach andauernden Kämpfen den Einfluss des mächtigen Nachbars zu brechen und ihre volle Unabhängigkeit wieder zu erringen.

Bei Weitem nicht so leichtes Spiel wie im Bistum Sitten hatte Amadeus in Lausanne und in Genf. Die Bischöfe dieser beiden Städte verteidigten mit Hartnäckigkeit ihre Rechte und Freiheiten gegen den Grafen, dem gerade ihre Unterwerfung besonders am Herzen lag. Die Privilegien, welche Amadeus vom Kaiser erwirkte, sollten vorzugsweise gegen Lausanne und Genf zur Anwendung kommen: wir werden sehen, mit welchem Erfolge. Zuvor wird aber ein kurzer Rückblick auf die früheren Beziehungen der Bischöfe zu Savoien zweckmässig sein.

Die Bischöfe von Lausanne galten von jeher als Fürsten des Reichs, welche ihre Investitur vom Kaiser empfingen; mochte ihre Freiheit durch das Rectorat der Zähringer teilweise geschmälert worden sein: nach dem Aussterben derselben, seit 1218, stehen sie wieder unbestritten als Reichsfürsten da.[2] Daran wurde auch nichts geändert durch die Concessionen, zu denen sie sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts genötigt sahen. Das Zugeständnis, welches Bischof Johann 1260 dem Grafen Peter von Savoien machte und welches 1316 erneuert wurde,[3] betraf die weltliche Gerichtsbarkeit in Lausanne; der Graf sollte dieselbe mit dem

[1] Noch im J. 1368 schlichtete Amadeus als Vicar einen Streit zwischen den Herren v. Thurn und dem Bischof Wichard (Urk. vom 27. Oct. im Arch. f. Schweiz. G. II 10 Note 1.)

[2] Ficker § 110.

[3] M. D. S. R. VII no. 24 u. 39.

Bischof teilen und auch die Hälfte der aus ihr fliessenden Einkünfte beziehen. Zum Zweck der Ausübung seiner Jurisdiction sollte er in der Stadt einen eignen Richter haben dürfen, welcher sich jedoch verpflichten musste, die althergebrachten Rechte und Gewohnheiten zu respectiren. Um zu verhüten, dass Savoien diese Befugnis als ein erbliches Recht in Anspruch nehme, beschränkten die Bischöfe ihr Zugeständnis immer auf die Lebenszeit des gerade regierenden Grafen; mit dieser Beschränkung wurde auch 1344 wieder dasselbe Recht auf den Baron Ludwig von Waadt übertragen,[1] den Vormund des jungen Amadeus VI.; doch verlautet nichts, dass auch Letzterer nach erreichter Volljährigkeit jenen Anteil an der Gerichtsbarkeit in Lausanne gehabt hat.

Sobald aber der Grüne Graf im August 1356 das kaiserliche Privileg betreffend die Appellationsgerichtsbarkeit erhalten hatte, trat er sofort[2] mit Aimo von Lausanne in Unterhandlung über die Handhabung des neuen Rechts. Der Bischof sträubte sich weniger, als man gefürchtet hatte. Er begnügte sich, einige Bedingungen zu stellen, durch die er seine Kirche vor allzu grossen Nachteilen zu schützen hoffte. Er verlangte nämlich, der Richter, welchen der Graf als seinen Stellvertreter schickte, sollte bei seinem Amtsantritt schwören, die Gerechtsame der Lausanner Kirche nicht zu mindern oder dem Grafen anzueignen, sondern sie zu achten und zu erhalten; ferner sollte er sich verpflichten, nur innerhalb der Stadt Lausanne zu Gericht zu sitzen, und zwar den Rechtsgewohnheiten des Landes gemäss. Nachdem der Savoische Gesandte versprochen hatte, die Zustimmung seines Herrn zu diesen Bedingungen zu erwirken, wurde sogleich der Edle Jacobus Marescalli als Richter eingesetzt, welcher die verlangten Schwüre leistete.

[1] l. c. no. 44.

[2] Am 27. August hatten sich seine Bevollmächtigten schon mit dem Bischof geeinigt (M. D. S. R. VII no. 48), und am 31. August erliess er ein Manifest, in dem er sein Privileg allgemein bekannt machte und zu entsprechendem Gehorsam aufforderte (Histor. Ztschr. V Nachr. 86; Huber 2503 missversteht das Regest Erdmannsdörfers, indem er das Manifest vom Kaiser ausgehen lässt.)

Wenige Tage später, am 2. September, erklärte sich Amadeus in besondrer Urkunde mit dem ersten Vorbehalt des Bischofs einverstanden.[1] Das zweite Versprechen aber gab er nicht in der bestimmten Form, wie es Aimo wollte; denn während dieser forderte, dass der Richter nur in Lausanne richten dürfe, und zwar nur nach Lausanner Recht, sagt der Graf einfach weiter nichts zu, als dass sein Vicar in Lausanne und nach Lausanner Recht richten könne, nicht, dass er es müsse.[2] Dafür ergeht er sich in allgemeinen Zusicherungen: er werde die Jurisdiction des Bischofs und seiner Beamten nicht stören, sondern den ordnungsmässigen Instanzenzug beobachten und nur die oberste Appellationsgerichtsbarkeit für sich beanspruchen, mit andern Worten: er werde keinen Missbrauch mit seinem Privileg treiben. Es folgt dann noch eine Zusage, welche nicht recht verständlich ist; sie lautet: quod a sententia sive passamento dicti commissarii nostri ad ullum alium ulterius appelletur. So wie sie hier vorliegt, ist die Stelle ganz sinnlos: der Graf würde ja mit einem derartigen Zugeständnis sein ganzes Privileg aufheben. Ich glaube daher, dass für ullum zu lesen ist nullum; in diesem Falle würde der Sinn der Stelle wenigstens mit den Thatsachen harmoniren. Andrerseits freilich würde dann in den Worten keine Concession an den Bischof, sondern vielmehr eine sich nach dem Inhalt des Privilegs von selbst verstehende Beschränkung liegen.

Trotz der dem Bischof gegebenen Garantieen gab es in der Folge doch hier und da Streit wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse seitens der Savoischen Commissare. So führte Aimo 1358 beim Grafen Klage über das Verhalten des Richters: derselbe masse sich an, über Sachen zu entscheiden, welche erst nach Passirung der andern rechtmässigen

[1] M. D. S. R. VII no. 49.

[2] In dem bischöflichen Protokoll heisst es: quod de dictis causis non possit cognoscere nec debeat nec ea exercere nisi infra civitatem Lausanne et non alibi, et secundum consuetudines Lausanne et non alias. Dagegen lautet das Versprechen des Grafen: quod dictus commissarius cognoscat et cognoscere possit Lausanne secundum consuetudinem ibidem hactenus observatam.

Instanzen vor sein Forum gebracht werden dürften; auch entscheide er nicht nach dem Landesrecht, und die Art seiner Execution sei gleichfalls oft im Widerspruch mit demselben. Die officielle Antwort des Grafen auf diese Klagen war zwar dem Bischof günstig, denn in einem Schreiben vom 22. Juni 1358[1] gebot er seinem Vicar, künftig in den Grenzen seiner Befugnisse zu bleiben: allein in der Stille mochte er vielleicht mit der Handlungsweise des Beamten einverstanden sein oder ihn gar darin bestärken. Jedenfalls ist es charakteristisch, dass sein Erlass vom 22. Juni weder einen Verweis für den Richter enthält noch irgend eine Drohung für den Fall, dass künftig ähnliche Amtsüberschreitungen vorkämen.

Im Ganzen liess sich demnach der Bischof die Gerichtshoheit des Grafen gefallen; die Opposition brach erst aus in Folge der kaiserlichen Politik im Jahr 1365. Als Karl damals Anfang Mai nach Lausanne kam, war das Einzige, was Bischof Aimo von ihm auf persönliche Bitte erlangt , die Bestätigung der Schenkungsurkunden König Rudolfs III. von Burgund von 1011, Kaiser Heinrichs IV. von 1070 und Konrads III. von 1145, welche alle drei den Territorialbesitz der Lausanner Kirche betreffen.[1] Rudolf III. hatte dem Bischof den comitatus Waldensis, d. h. die Grafschaft Waadt geschenkt; jedoch ist keine Spur vorhanden, dass diese Schenkung wirksam geworden sei. Die späteren kaiserlichen Urkunden gedenken ihrer mit keinem Wort, bis Karl IV. sie auf Wunsch des Bischofs bestätigte: aber auch das hatte keine Wirkung. Der Titel episcopus et comes wird von den Bischöfen erst seit dem 15. Jahrh. geführt, ohne dass damit eine Erweiterung ihrer weltlichen Herrschaft eintritt. Ueber Umfang und Bedeutung des comitatus ist übrigens aus Rudolfs Schenkung und Karls Bestätigung gar nichts zu ersehen, und so weiss man kaum, wo man denselben suchen soll, da das ganze Waadtland im unbestrittenen Besitz des Hauses Savoien war.[3] Besonderen

[1] M. D. S. R. VII no. 52.

[2] l. c. no. 57, Urk. v. 6. Mai 1365.

[3] Nach dem Tode Ludwigs von Savoien, Baron v. Waadt, seit 1359 wieder unmittelbar mit der Grafschaft verbunden (Guichenon I 412).

Vorteil wird daher Aimo aus Karls Verleihung nicht gezogen haben. Wahrscheinlich erklärt sich die Zurückhaltung des Kaisers in seinen Gunstbezeugungen aus der geplanten Uebertragung des Reichsvicariats an Savoien, welche ja wenige Tage später in Chambéry erfolgte. Der Kaiser unterliess es, die Investitur des Bischofs selber vorzunehmen, weil er sie seinem Vicar vorbehalten wollte.

Leider haben wir kein directes Zeugnis über die Aufnahme, welche den savoischen Vicariatsansprüchen in Lausanne bereitet wurde, und über die etwa von dem Grafen vorgenommenen Acte: allein das vorhandene Material genügt, um zu constatiren, dass einerseits Amadeus auch nach der Zurücknahme des Vicariats durch Karl im September 1366 fortfuhr, als Vicar aufzutreten, und dass andrerseits der Bischof energisch gegen die Eingriffe Savoiens protestirte, bis es ihm gelang, einen zweiten speciellen Widerruf vom Kaiser durchzusetzen. Durch Urkunde vom 18. Februar 1376[1] annullirte Karl alle Rechte, welche er früher dem Grafen im Bistum Lausanne zugestanden hatte. Damit war unzweifelhaft auch das Privileg von 1356 aufgehoben, auf welches der Grüne Graf seit 1366 seine Ansprüche vielleicht noch gestützt hatte. Bemerkenswert ist, dass diese Verfügung über Lausanne erst verhältnismässig so spät erfolgte, während die gleiche für Genf schon 11 Jahre früher erlassen war.[2] Man mag daraus schliessen, dass in Lausanne die Opposition weniger heftig war als in Genf.

Allein auch das neue ausdrückliche Verbot, sich in die Angelegenheiten der Lausanner Kirche einzumischen, liess Amadeus vollständig unbeachtet. Man ersieht das z. B. aus einem Protokoll vom 24. Januar 1379, welches Antoine Champion als locumtenens in Lausanna pro domino Amadeo Sabaudie comite tanquam vicario imperatoris aufnehmen liess.[3] Er verurteilte den bischöflichen Appellations-

[1] M. D. S. R. VII no. 62.

[2] Beide Urk. sind ganz gleichlautend, nur Name und Datirung verschieden; es hat also für Lausanne die Urk. für Genf v. 25. Febr. 1367 (Spon II 99) als Vorlage gedient.

[3] M. D. S. R. VII no. 63.

richter Girard Chynu zu einer Strafe von 100 Mark Goldes, weil er sich weigerte, zwei Gefangene, welche an den kaiserlichen Richter appellirt hatten, diesem auszuliefern, und drohte mit der Confiscation des bischöflichen dominium et iurisdictio zu Gunsten des Grafen. Jener Girard Chynu fand sich auch wirklich zu dem Termin ein, welchen ihm der Savoische Statthalter gesetzt hatte: ein Zeichen, dass der Stellvertreter des Grafen doch noch ziemlich bedeutendes Ansehen besass. Wir kennen den Ausgang des Prozesses nicht, doch wissen wir, dass, als Champion bald nachher starb, sich sogleich ein neuer Statthalter präsentirte in der Person Humberts von Colombier. Das Document, welches uns hiervon meldet,[1] enthält zwar zugleich einen Protest des Bischofs gegen den aufgedrungenen Vicar, indessen scheint derselbe wenig gefruchtet zu haben. Denn noch der Sohn des Grünen Grafen, Amadeus VII., entschied 1384 als Reichsvicar in dem Streit, welcher zwischen dem Kapitel und den Bürgern von Lausanne ausgebrochen war.[2]

So behauptete sich hier der Einfluss Savoiens trotz aller Befehle Kaiser Karls, der freilich selber nur widerwillig den Reclamationen des Bischofs Gehör geschenkt hatte und deshalb über den Ungehorsam des Grafen schwerlich sehr erzürnt war.

Einen andern Verlauf nahm der Streit Savoiens mit dem Bischof von Genf, welcher äusserst energischen Widerstand leistete. Schon zur Stauferzeit hatten sich die Bischöfe von Genf, die stets als angesehene Reichsfürsten galten, hart bedrängt gesehen, waren aber noch siegreich aus dem Kampf um ihre Unabhängigkeit hervorgegangen; erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wurde ihnen die steigende Macht des Hauses Savoien verhängnisvoll. Der Kampf drehte sich von da ab hauptsächlich um das Vicedominat (Vitzthum), d. h.

[1] l. c.

[2] Joh. v. Müller Schweizer. Gesch. II Anm. 357. — Das Verhältnis zwischen Savoien und dem Bischof war im Ganzen doch nicht so freundschaftlich, wie es Müller schildert.

um das Recht der weltlichen Jurisdiction in Stellvertretung des Bischofs,[1] und ferner um den Besitz der wichtigen „Inselburg“ (chasteau de l'Isle), welche die Rhonebrücken bei Genf beherrschte. Beides brachte Amadeus d. Gr. in seine Gewalt unter dem Vorwande, er müsse sich für die Mühen und Unkosten, welche er bei der Verteidigung der Kirche in den damaligen Wirren gehabt habe, entschädigen. Im J. 1290 sah sich Bischof Wilhelm gezwungen, ihm das Vicedominat feierlich zu bestätigen.[2] Zwar übertrug er es nur als precarium und gegen Leistung des homagium, allein die Nachfolger Amadeus' V. behaupteten sich in dem Besitz des Amtes ohne nachweisliche Huldigung. Deshalb sowie wegen der masslosen Uebergriffe, welche sich die vicedomini erlaubten, entbrannte ein erbitterter, fast 100jähriger Kampf zwischen Bischof und Grafen. Einigen Aufschluss über ihn giebt die Denkschrift des Genfer Domkapitels vom 2. Nov. 1371, wonach das Interdict seit 26 Jahren auf der Stadt gelastet hat.[3] Die einzelnen Phasen des Streites sind jedoch nicht zu verfolgen: auch über die Aufnahme und die Wirkungen der kaiserlichen Concession von 1356 wissen wir nichts Genaueres. Dagegen sind wir über den Gang der Ereignisse seit 1365 ziemlich gut unterrichtet.

Der Bischof von Genf hatte sich auf Karls burgundischer Reise der kaiserlichen Gunst ebenso wenig zu erfreuen wie der von Lausanne; es wurden ihm, soviel wir wissen, weder die Regalien noch Gnadenbezeugungen andrer Art zu Teil. Auch die Bürgerschaft von Genf bemühte sich vergeblich, den Kaiser ihren Wünschen geneigt zu machen. Sie war nämlich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Besitz wichtiger Rechte gelangt, welche sie meist dem Bischof abgetrotzt hatte,[4] und wollte nun die günstige Gelegenheit

[1] Vgl. darüber Mallet in den Mém. doc. d. Genève XVIII 147 ss.

[2] Spon Hist. de Genève II (Urkundenbuch) 59.

[3] M. D. d. Genève XVIII 312. Danach scheint das Interdict 1345 über Genf verhängt zu sein, wohl im Anschluss an die Beratung, welche Bischof Alamand im Jan. 1344 (n. st.) mit seinem Kapitel abhielt über die Mittel, die Rechte der Kirche gegen den vicedominus zu verteidigen, Besson Hist. eccl. (éd. 1871) 38.

[4] Mallet in M. D. d. Genève II a 271 ss., u. ib. XVIII p XXI ss.

nicht verpassen, um vom Kaiser bei seiner Durchreise die Bestätigung, respective Erweiterung dieser noch schwankenden und wenig gesicherten Rechte zu erwirken. Schon am 16. April 1365 waren deshalb die Bürger zusammengetreten und hatten über die Schritte beraten, die man bei Karl IV. thun wollte, wenn er nach Genf käme.[1] Ein glänzender Empfang wurde dem Kaiser bereitet, man suchte eifrig sein Wohlwollen zu gewinnen, aber umsonst![2] Karls ganze Politik ging damals darauf aus, alle Gewalt möglichst in den Händen des Grafen von Savoien zu concentriren, und da wäre es inconsequent gewesen, dem Aufkommen einer neuen, selbständigen Macht in Genf Vorschub zu leisten. Es ist zu beachten, dass die Haltung des Kaisers in dieser Sache von grosser Wichtigkeit war: hätte er die Bürgerschaft in ihren freiheitlichen Bestrebungen unterstützt, so hätten die Dinge wahrscheinlich eine ähnliche Wendung genommen, wie vordem in Besançon, d. h. Genf wäre freie Reichsstadt geworden.

In Wirklichkeit also wurde sowohl der Bischof wie die Stadt unter das Vicariat Savoiens gestellt.[3] Das erste Document, welches der neuen Würde des Grafen Amadeus Erwähnung thut, zeigt ein lobenswertes Interesse desselben für den Aufschwung der ihm untergebenen Stadt. Auf Bitten des Grafen nämlich erteilte Karl IV. in Avignon am 3. Juni[4] der Stadt Genf das Recht zur Begründung einer Universität mit allen Privilegien, die einer solchen zukommen. Ein Jeder, der sich als Lehrender oder Lernender an der neuen Bildungsstätte niederliess, sollte den besonderen Schutz von Kaiser und Reich geniessen und frei sein von Zöllen und Abgaben aller Art. Für Erhaltung und Schutz dieser Privilegien sollten die Grafen von Savoien Sorge tragen und Ver-

[1] M. D. Gen. II[a] 362.

[2] Es ist keine Urkunde für die Stadt Genf bekannt, wohl ein sicheres Zeichen, dass Karl die nachgesuchte Bestätigung verweigerte; denn von einem der Bürgerschaft günstigen Diplom müssten wir ohne Zweifel irgend welche Kunde haben.

[3] Es heisst von der Stadt: ipsi comiti singulari commissione vicariatus et gubernatione subiecta (vgl. folgende Anm.).

[4] M. D. Gen. XVIII. 285.

letzung und Uebertretung derselben bestrafen. So segensreich nun auch die Errichtung eines solchen Centralpunktes der Wissenschaften für das ganze Land und besonders für die Entwicklung Genfs geworden wäre: sie scheiterte an der Ungunst der politischen Verhältnisse, an dem alten Gegensatz zwischen dem Grafen und dem Bischof, welche durch die Verleihung des Vicariats mehr denn je entzweit worden waren. Durch die fortwährenden Proteste des Bischofs Alamand veranlasst, bat Amadeus den Kaiser bei seiner Rückkehr von Avignon[1] um einen Urteilsspruch. Karl IV. erfüllte den Wunsch, indem er den Bischof erst in Genf zweimal und dann bei Vevey seine Klagen vorbringen liess. Alamand legte hier mehrere kaiserliche Diplome vor, welche die Unrechtmässigkeit der Savoischen Ansprüche darthun sollten, darunter wahrscheinlich auch die Urkunde Friedrichs I. von 1162.[2] Darin war dem Bischof Arducius ausdrücklich das Zugeständnis gemacht, dass er nur dem Kaiser selber zu Recht stehen brauche, und dass die kaiserlichen Rechte über den Bischof an keine anderen Personen übertragen werden dürften. Durch diese Urkunde war seiner Zeit die Oberhoheit des Herzogs von Zähringen beseitigt, der ganz ähnliche Prätensionen und zwar unter demselben Rechtstitel erhoben hatte, wie jetzt der Graf von Savoien. Deshalb that Alamand gewiss Recht daran, sich auf jene Entscheidung zu berufen, auf Grund deren jeder unparteiische Richter zu Gunsten Genfs erkennen musste, falls er überhaupt sein Urteil auf frühere Aussprüche gründete. Obschon nun die letztere Voraussetzung bei Karl IV. zutraf, so lautete seine Sentenz doch für Alamand ungünstig. Er wollte augenscheinlich dem Bischof sein Recht nicht werden lassen, weil er ganz für die Interessen Savoiens eingenommen war. So stützte er sein dem Grafen günstiges Urteil einfach auf die in früheren Ur-

[1] Spon II 102. Dass die Entscheidung des Kaisers damals erfolgt sein muss, geht aus den Worten hervor: coram nobis in Gebennis et turri Viviaci, denn Karl ist ausser auf jener Reise niemals dort gewesen.

[2] Spon II 30; vgl. Hüffer Beziehungen Burgunds 23.

kunden enthaltene formelle Klausel: salvis iurisdictione et iustitia imperiali in civitate Gebennensi.

Es wäre nun vor Allem darauf angekommen, den sehr zweifelhaften Umfang der an Amadeus übertragenen kaiserlichen Rechte genau abzugrenzen, damit weiteren Streitigkeiten vorgebeugt wurde. Statt dessen begnügte sich Karl, mündliche Rücksprache darüber mit dem Grafen zu nehmen.[1] Es ist klar, dass damit der Willkür des Grafen freister Spielraum gelassen wurde, und dass immer von Neuem Competenzstreitigkeiten ausbrechen mussten, so lange nichts Urkundliches über die beiderseitigen Rechte existirte. Der allgemeine Widerruf des Vicariats im J. 1366 blieb für Genf ganz wirkungslos; kaum war er nämlich erfolgt, so wusste Amadeus eine Urkunde vom Kaiser zu erreichen,[2] in welcher bezeugt wird, wie im vergangenen Jahre die oben besprochene Entscheidung zwischen Genf und Savoien zu Gunsten des letzteren gefällt worden sei, und der Graf als Vicar die kaiserliche Jurisdiction in Genf erhalten habe. Die kurz vorher ausgesprochene, generelle Aufhebung des Vicariats wird in dieser Urkunde absichtlich vollkommen ignorirt;[3] denn es war eben der Zweck, dem Grafen wenigstens in Genf um jeden Preis das Vicariat zu erhalten. Dem Bischof wird in dem kaiserlichen Erlass nur im Allgemeinen eingeräumt, dass die Jurisdiction Savoiens den Rechten der Genfer Kirche in keiner Weise präjudiciren solle: „denn obwohl wir unsere und des Reiches Rechte nicht vernachlässigen wollen, so ist es doch nicht unsere Absicht, Andern und besonders den heiligen Kirchen, zu deren Schützer und Beschirmer wir berufen sind, in ihren Rechten und Freiheiten

---

[1] Spon II 102: „absque literis sed verbotenus commisimus etc.“

[2] l. c., d. d. Heidingsfeld, 30. Dez. 1366. — Spon und nach ihm M. D. Gen. XVIII. 409 setzen die Urkunde irrtümlich ins J. 1367 unsrer Zeitrechnung, wobei sie nicht berücksichtigen, dass die deutsche Kanzlei das Jahr mit dem 25. Dec. beginnen lässt.

[3] Jenes Urteil Karls im Juni 1365, das ja doch im engsten Anschluss an die Vicariatsverleihung erging, wurde jetzt wie etwas ganz Selbständiges behandelt, das von der Aufhebung des Vicariats gar nicht betroffen sei.

Abbruch zu thun". Das war nun gewiss sehr schön gesagt, hinderte aber in Wirklichkeit den Grafen Amadeus nicht im Mindesten, den Bischof wie bisher zu bedrücken.

Alamands Nachfolger Wilhelm v. Marcossey[1] kämpfte unermüdlich für die Befreiung seiner Kirche und Stadt von dem Joche Savoiens, und wirklich gelang es seinen rastlosen Bemühungen, — wir wissen nicht durch welche Mittel —, den Kaiser für sich zu gewinnen. In einer Urkunde aus Prag vom 25. Febr. 1367[2] erklärte Karl, er habe sich überzeugt, wie schwer die Genfer Kirche durch die dem Grafen übertragene Gewalt geschädigt werde: er entkleide deshalb Amadeus und seine Nachfolger aller Rechte und Gerechtsame, welche er ihnen in Genf „ad importunam instantiam et vehementes preces replicatas pluries" seitens des Grafen bisher zugestanden habe.

Durch diese Erklärung war Amadeus der Rechtsboden für seine Ansprüche entzogen; nichtsdestoweniger handelte er so als ob der Widerruf des Kaisers gar nicht vorhanden wäre, so dass Bischof Wilhelm schliesslich, da die Autorität des Reichs seinem Gegner keinen Respect einflösste, zu der geistlichen Macht seine Zuflucht nahm. Urban V., an den er sich wandte, schenkte seinen Bitten Gehör: er schrieb dem Grünen Grafen am 30. August 1369 aus Viterbo[3] und ermahnte ihn, dem Bischof die Jurisdiction zurückzugeben, da er ja wisse, dass der Kaiser seine ehemalige Concession annullirt habe. Schon am 21. Dez. desselben Jahres wiederholte er die gleiche Aufforderung noch dringender,[4] aber wieder ohne Resultat. Erst seinem Nachfolger Gregor XI. gelang es, die Sache zum Austrag zu bringen. Amadeus unterwarf sich dem Schiedsrichterspruch dieses Papstes, welcher

[1] Alamand starb am 22. Apr. 1366 (M. D. Gen. XVIII 294).

[2] Spon II 99.

[3] l. c. 104.

[4] l. c. 105. Das J. 1370, welches der Herausgeber annimmt, ist unrichtig; die Urk. fällt vielmehr in das J. 1369, denn es heisst: pontificatus nostri anno 8, und Urbans 8. Pontificatsjahr begann am 28. Oct. 1369; am 31. Dez. 1370, wie Spon datirt, lebte Urban nicht mehr (Raynald a. 1362 § 6).

darauf am 23. Mai 1371 verfügte,[1] der Graf habe auf alle prätendirten Rechte in Genf zu verzichten. Nur die Befugnisse des vicedominus sollten ihm bis zu definitiver Entscheidung in dem Umfang verbleiben, wie sie früher durch Vertrag zwischen Bischof Aymon du Quart und dem Grafen Amadeus V. festgestellt waren.[2]

Einen Monat später, am 25. Juni, erklärte der Grüne Graf seine Unterwerfung unter diesen Spruch[3] und gab dem Bischof seine Unabhängigkeit zurück; jedoch vergass er nicht, nochmals hervorzuheben, dass er jene Rechte kraft kaiserlicher Concession inne gehabt habe, wobei er sich namentlich auf die kaiserliche Urkunde vom December 1366 berief, ohne der späteren Annullirung zu gedenken. Uebrigens lieferte er das letztere Diplom zur Bekräftigung seines Verzichts dem Bischof aus. Kurze Zeit darauf wurde die Aufhebung des Interdicts und Zurücknahme der Excommunication angeordnet, welche früher vom Bischof über den Grafen und seine Beamten verhängt worden war.[4] So war dieser langwierige Streit wenigstens im Princip beigelegt, wenn auch hie und da noch Misshelligkeiten wegen Amtsüberschreitungen des vicedominus vorkamen.[5]

Ueberblicken wir im Ganzen das Resultat des Kampfes, welchen der Grüne Graf anfänglich mit offener Unterstützung des Kaisers, dann in stillem Einverständnis mit demselben gegen die Episcopalgewalt führte, so können wir nur dem Bischof von Genf gegenüber eine Niederlage Savoiens constatiren: in den eigentlich savoischen Bistümern, ferner in Sitten und Lausanne war es Amadeus VI. gelungen, seinen Einfluss entschieden zu mehren und zu befestigen.

---

[1] Spon II 106.

[2] Vertrag v. 21. Juni 1306 (Cibrario e Promis Documenti p. 240).

[3] Spon II 107.

[4] M. D. Gen. XVIII. 312.

[5] Besson Hist. eccl. preuves no. 87—89. In den hier berichteten Fällen gab Savoien immer nach.

§ IV.

DAS SÜDLICHE ARELAT.

Es wird in der Regel behauptet,[1] dass der südlichste Teil des Arelats, die Grafschaften Provence und Forcalquier seit ihrem Uebergange an das Haus Anjou im J. 1246 dem Reiche verloren seien. Diese Behauptung ist nicht ganz correct. Von einer wirklichen Herrschaft unserer Kaiser in diesen Gegenden ist allerdings nicht mehr die Rede: aber eine solche ist ja überhaupt kaum während der höchsten Blütezeit des Reichs vorhanden gewesen; meist hatten sich die Kaiser auf eine mehr oder weniger äusserliche Geltendmachung der Reichsrechte beschränkt, und diese Art der Thätigkeit fand mit dem J. 1246 keineswegs ihren Abschluss. Freilich haben die Beziehungen jener südlichen Provinzen zum Reich länger als ein Jahrhundert hindurch fast vollständig geruht, dann aber war es Karl IV., welcher wie in den andern Teilen des Arelats so auch in der Provence das kaiserliche Ansehen auf kurze Zeit noch einmal rehabilitirte. Dass er dies ermöglichen konnte, verdankte er einerseits seiner stets versöhnlichen und vermittelnden Politik, andrerseits der damaligen Schwäche der angiovinischen Dynastie.

Auf dem Ruin des Staufischen Hauses hatte einst Karl von Anjou im Süden Burgunds und Italiens seine Dynastie gegründet, welche dann unter dem Schutz der grössten Gewalten des Abendlandes, Frankreichs und des Papsttums

[1] Vgl. aus jüngster Zeit Sternfeld Verhältnis des Arelats zu Kaiser u. Reich vom Tode Friedrichs I. bis zum Interregnum, Berlin 1881, p. 138.

mächtig emporgeblüht war, während gleichzeitig das deutsche Reich in tiefster Ohnmacht daniederlag. Als das Letztere endlich wieder soweit gekräftigt war, dass es wagte, in die Verhältnisse der Nebenländer einzugreifen, hatte es hier einen Gegner gefunden, der keineswegs gewillt war, von der errungenen Machtstellung etwas preiszugeben, und der überhaupt jeder Restitution einer starken kaiserlichen Gewalt in seiner Nachbarschaft widerstrebte. Es ist bekannt, wie Robert von Neapel sowohl gegen Kaiser Heinrich VII[1] wie gegen Ludwig d. B. seine unabhängige Stellung kraftvoll behauptete.

Mit dem Tode König Roberts im J. 1343 trat aber ein bedenklicher Wendepunkt für das angiovinische Reich ein.[2] Da nämlich Herzog Karl von Calabrien, Roberts einziger Sohn, frühzeitig gestorben war und keine männlichen Nachkommen hinterlassen hatte, so fiel die Erbschaft an seine älteste Tochter Johanna. Um nun auch den Ansprüchen, welche die ungarische Königsfamilie aus dem Hause Anjou auf die Nachfolge erheben mochte, gerecht zu werden, hatte Robert schon 1333 Johanna mit Andreas, dem zweiten erst sechsjährigen Sohn des Königs von Ungarn, vermählt und demselben auf solche Art den Thron zugesichert. Allein diese kluge Massregel hinderte nicht, dass bald nach Roberts Tode die ärgsten Zerwürfnisse und Wirren Platz griffen. Der Leichtsinn und die Unerfahrenheit des jungen Paares, sowie die tiefe Abneigung, welche Johanna nach und nach gegen Andreas fasste, wurde von zwei entgegengesetzten Parteien in verderblichster Weise ausgebeutet. Während die eine, nationale, an der Königin als der legitimen Regentin festhielt und den Einfluss der Ungarn in den Hintergrund zu drängen bemüht war, suchte die andere im ungarischen Interesse die Zügel der Regierung in die Hände des Andreas zu bringen. Das Ende war, dass der junge König im J. 1345 von Anhängern der nationalen Partei mit oder ohne Wissen Johannas ermordet wurde, wodurch das Land in noch schlimmere Verwicklungen geriet. Denn jetzt glaubte sich König Ludwig von Ungarn, der

[1] Vgl. Pöhlmann Römerzug Heinrichs VII., Nürnberg 1875.
[2] Vgl. Papon Histoire de Provence III 137 ss.

Bruder des Ermordeten, zur Rache an den Uebelthätern verpflichtet und zugleich zur Einnahme des Königreichs Neapel berechtigt.

Wir erzählen diese scheinbar nicht zur Sache gehörenden Dinge, weil die Geschicke der Provence mit denen von Neapel in damaliger Zeit eng verknüpft waren. Dass die Provence eigentlich Reichslehen war, schien ziemlich vergessen zu sein: die Autorität des Papstes war hier mindestens ebenso gross, wenn nicht grösser als in seinem Lehnkönigreich Neapel. Auf seine Haltung gegenüber der Königin Johanna kam deshalb das Meiste an. Clemens VI. nun zögerte nicht, seiner bedrängten Vasallin in jeder Weise seinen Schutz angedeihen zu lassen; stand doch sein ganzer Einfluss in der Provence und Italien auf dem Spiele, wenn das schwache Regiment Johannas, das ganz von ihm abhängig war, von einer neuen kräftigen Dynastie verdrängt wurde. Deshalb machte er auch Karl IV. gegenüber die Interessen Johannas zu den seinigen. So musste ihm Karl schon vor der Wahl das Versprechen ablegen, er werde die von Heinrich VII. im Prozess gegen Robert von Neapel und seine Anhänger erlassenen Urteile und Sentenzen für null und nichtig erachten und Roberts Nachfolger in keiner Weise im Besitz ihrer Reichslehen stören.[1] Bald nachher bat Clemens den König, er möchte doch bei Ludwig von Ungarn darauf hinwirken, dass dieser den beabsichtigten Zug gegen Neapel unterlasse.[2] Indessen Karl richtete nichts aus, wahrscheinlich weil er die Sache zu lässig betrieb, und Ludwig trat wirklich seine Heerfahrt nach Italien an. Was er dort für Erfolge erkämpfte, brauchen wir hier nicht näher darzulegen: genug, dass die Provence niemals in seine Gewalt gekommen ist, und dass der allgemeine Friede im Jahre 1352 zu Gunsten Johannas ausfiel.

---

[1] Theiner Cod. dom. temp. s. sedis II 195 ss., d. d. 22. Apr. 1346. Dasselbe Versprechen wiederholte Karl auch nach der Wahl, als er die päpstliche Approbation nachsuchte, am 30 Sept. 1346. Eine wirkliche Annullirung der Sentenzen Heinrichs VII. fand aber erst bei der Belehnung Johannas im J. 1355 statt, vgl. unten p. 99.

[2] Theiner Vet. mon. Hungariae I 740 u. 46.

Clemens VI. hat es auch verstanden, durch gewandte Benutzung der Verhältnisse den weltlichen Besitzstand der Kirche im südlichen Arelat zu befestigen und zu erweitern. Dieser Besitz umfasste damals namentlich die Grafschaft Venaissin, welche jedoch von den Päpsten unter zweifelhaftem Rechtstitel erworben war. Gregor IX. hatte nämlich während der Albigenserkriege die Grafschaft ihrem rechtmässigen Besitzer, dem Grafen Raimund von Toulouse entrissen, und letzterer hatte im Frieden von Paris 1229 zu Gunsten der Kirche verzichten müssen.[1] 1235 hatte er aber mit Unterstützung des Kaisers die Grafschaft zurückerobert, und der Papst hatte sich spätestens im J. 1244 damit einverstanden erklärt.[2] Nach Raimunds Tode wurde sein Schwiegersohn Alfons von Poitiers, Bruder Ludwigs IX. von Frankreich, der Erbe des Venaissin. Als dieser 1271 kinderlos starb, nahm König Philipp der Kühne als Nächstberechtigter das Land in Besitz, um es jedoch schon ein Jahr später dem Papste zu überlassen, welcher es für sich reclamirte.[3] Welche Motive dieser Nachgiebigkeit Philipps zu Grunde lagen, ist nicht bekannt; indessen ist anzunehmen, dass sich Frankreich in diesem Falle mehr von politischen Erwägungen leiten liess als von der Ueberzeugung, dass die Kurie im Recht sei. Thatsache ist, dass der Papst seit 1273 unbestritten als Herr des Venaissin erscheint. Gleichwohl fehlte dem Besitz die sichere rechtliche Grundlage schon deswegen, weil das Reich, von dem das Venaissin zu Lehen ging, die Cession nicht bestätigt hatte. Erst Karl IV. ergänzte diesen Mangel auf Veranlassung des Papstes, aber nicht indem er die Bestätigung ausdrücklich nachholte, sondern durch indirecte Anerkennung.

[1] Sternfeld a. a. O. 67.

[2] l. c. 86, 90, 131. Fantoni Castrucci I 137 behauptet ohne Angabe der Quelle, dass der Papst sich das Recht auf Venaissin vorbehalten habe für den Fall, dass Raimunds Tochter Johanna und deren Gemahl Alfons ohne Leibeserben stürben. Sollte dies begründet sein, so wäre allerdings ersichtlich, worauf die Kirche 1271 ihre Ansprüche stützte. Da aber Castrucci, wie gesagt, seine Quelle verschweigt, so dürfen wir seiner Behauptung, welche isolirt dasteht, keinen unbedingten Glauben schenken.

[3] Castrucci I 151.

Als er sich nämlich zu Trient am 27. April 1347 auf Verlangen der Curie verpflichtete, die Besitzungen der Kirche zu respectiren, nannte er bei Aufzählung derselben auch das Venaissin, ja mehr als das: er sprach dem Papst wie in seinem übrigen Gebiet so auch im Venaissin die volle Souverainetät zu.[1] Damit verzichtete er auf die Oberhoheit, welche dem Reich bisher noch über die Grafschaft zugestanden hatte, und löste sie zugleich aus dem Verbande des Arelats los.

Dasselbe Schicksal hatte ein Jahr darauf die Stadt Avignon.[2] Früher reichsunmittelbar, war sie nach mannigfachen Wechselfällen 1290 an die Grafen von Provence gekommen und seit Clemens V. der Sitz der Curie geworden. Was die Päpste veranlasste, sich gerade Avignon als Residenz auszuersehen, war zumeist die günstige Lage der Stadt inmitten des der Kirche gehörigen Venaissin; bald genügte ihnen aber das nicht mehr: sie trachteten danach, Avignon selber als Eigentum der Kirche zu gewinnen. Unter der kräftigen Herrschaft der ersten Angiovinen war an die Realisirung dieses Wunsches nicht zu denken; aber unter dem schwachen Regiment der Königin Johanna konnte Clemens VI. ernstlich eine Erwerbung Avignons ins Auge fassen. Im Jahre 1348 war der geeignete Moment gekommen: die Geldnot, in welcher sich Johanna damals wie so oft befand, liess sie unschwer auf den Vorschlag des Papstes eingehen, gegen Zahlung von 80000 Goldgulden ihre Rechte auf Avignon abzutreten. Durch Urkunde vom 19. Juni wurde die Cession besiegelt.[3] Clemens VI. fühlte jedoch das Bedürfnis, auch von Karl IV. als Oberlehnsherren sich den neuen Besitz verbürgen zu lassen und womöglich die volle Souverainetät wie über Venaissin zu verschaffen. Karl, der damals noch auf die Freundschaft des Papstes angewiesen war, trug kein

---

[1] l. c.

[2] Im J. 1873 erschien eine kleine Schrift, betitelt: Cession de la ville d'Avignon au pape Clément VI., publié par la société littéraire d'Apt, welche mir nicht zugänglich war.

[3] Bouche Hist. de Provence II 374 giebt den vollständigen Abdruck des Vertrages. Ein Auszug daraus findet sich in den Mem. Doc. Gen. IIa 44. Vgl. auch Matth. Neoburg. bei Böhmer IV 261 u. A.

Bedenken, beide Wünsche zu gewähren. Am 1. November 1348 beurkundete er in Görlitz,[1] dass er der Kirche alle Reichsrechte in Avignon überlasse, da es unziemlich sei, dass die Stadt, welche durch des Papstes und seiner Vorgänger Anwesenheit ausgezeichnet sei, irgend einer weltlichen Oberhoheit unterliege.[2] In einem zweiten Diplom vom folgenden Tage cedirte er dann der Kirche noch ausdrücklich das „supremum dominium,[3] d. h. die volle Souverainetät, durch welche jede Spur einer Abhängigkeit vom Reich beseitigt wurde. Darauf dass die Urkunden keine eigentliche Bestätigung des Vertrages vom 11. Juni enthalten, vielmehr mit keinem Wort auf denselben Bezug nehmen, hat schon Papon[4] aufmerksam gemacht. Danach scheint es, als ob Karl IV. das Eigentumsrecht der Königin Johanna gar nicht anerkannte, sondern Avignon bis zuletzt noch als Reichsstadt ansah. Zu dieser Anschauung würde er insofern berechtigt sein, als die Schicksale Avignons seit Friedrich II. und besonders der Uebergang der Stadt an die Grafen von Provence sich ohne Zustimmung des Reichs vollzogen hatten. Wie wichtig der Erwerb Avignons für die Kurie war, liegt auf der Hand: mit Recht wird derselbe von den Zeitgenossen als ein Hauptverdienst Clemens' VI. gerühmt.[5]

Abgesehen von diesen Zugeständnissen blieb Karl IV. den Verhältnissen der Provence fremd bis zu seinem ersten Erscheinen in Italien im J. 1354. Die Kunde von seiner

[1] Arch. d. Ges. IX 455 extr. Viel ausführlicher schon früher publicirt von Castrucci I 227.

[2] Castrucci I 227: indecens non minimum existimantes, ut locus, quem vestra et predecessorum vestrorum decoravit presentia, sub cuiuscunque existat dominio temporali.

[3] Arch. d. Ges. IX 455 extr.

[4] Papon III 183. Derselbe bestreitet übrigens p. 182 die Rechtsgültigkeit der Schenkung Karls, weil nicht dieser, sondern Ludwig der Baier, der damals noch lebte, legitimer Kaiser gewesen sei!

[5] Baluze Vitae pap. Aven. I 263, 272, 292; Heinr. Diess. bei Böhmer IV 78.

Romfahrt rief auch am Hofe der Königin Johanna die Erinnerung wach an die Verpflichtungen, welche man dem Reich gegenüber hatte. Johanna beeilte sich schon um ihrer italienischen Besitzungen willen, mit dem Luxemburger in ein gutes Einvernehmen zu treten, denn bei den zahlreichen Feinden, von denen sie umgeben war, musste ihr die Versicherung seines Wohlwollens von grossem Werte sein. Die Bevollmächtigten, welche sie behufs der Huldigung an Karl gemeinschaftlich mit ihrem zweiten Gemahl Ludwig von Tarent ernannte,[1] langten am 23. Januar 1355 im königlichen Hoflager zu Pisa an.[2]

Die ersten Verhandlungen betrafen nicht die Investitur selber, sondern bezweckten, erst einige Hindernisse, die ihr im Wege standen, hinwegzuräumen. Noch waren nämlich die von Heinrich VII. und Ludwig d. B. gegen Johannas Grossvater König Robert verhängten Aechtungen und Strafurteile nicht formell zurückgenommen worden, obwohl Karl dies dem Papst schon 1346 versprochen hatte: erst jetzt erklärte er auf directe Bitten der neapolitanischen Gesandten am 29. Januar alle jene Sentenzen für null und nichtig.[3] Sodann war das Verhältnis zu König Ludwig zu regeln, dem Johanna bei ihrer Vermählung die Grafschaft Provence als Mitgift angewiesen hatte, ohne dazu die Einwilligung Karls als Oberlehnsherren einzuholen. Auch dieser Mangel wurde jetzt ergänzt durch ausdrückliche Bestätigung jener Anweisung;[4]

[1] Die Bevollmächtigung bei Ludewig Rel. V 469 mit dem Datum 15. Juni 1354, ebenso bei Lünig Cod. It. II 1817. Danach müssten die Gesandten, wenn sie gleich abgereist wären, Karl IV. noch in Deutschland getroffen haben, während sie ihn in Wirklichkeit erst in Pisa am 23. Januar 1355 erreichten (vgl. die folg. Anm.) Nun wäre ja möglich, dass sie nach Empfang der Vollmacht ihre Abreise noch verzögert hätten: doch möchte ich eher annehmen, dass Lünig und Ludewig das Monatsdatum falsch gelesen haben, nämlich die 15. Jun. anstatt Jan., was sehr leicht geschehen konnte. Die Ausstellung der Vollmacht am 15. Januar 1354 (1355 unserer Rechnung) ist sachlich wahrscheinlicher. 8 Tage später konnten die Gesandten ganz bequem von Neapel in Pisa eingetroffen sein.

[2] Vgl. Karls Bericht an seine Vicare in Mantua bei Huber 6132.

[3] Beilage no. 1.

[4] ib. no. 2.

doch hielt es Karl für angezeigt, Tags darauf in einer besonderen Urkunde zu erklären, dass sich seine Bestätigung nur auf das von der Königin bei der Heirat Zugesicherte beziehe und nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden dürfe.[1]

Nach Erledigung dieser Vorfragen folgte am 1. Februar die Huldigung seitens der Bevollmächtigten Bischof Bertrand v. Apt, Fulco v. Agout und Johann v. Arezzo;[2] daran schloss sich sogleich die feierliche Investitur mit den Grafschaften Provence, Forcalquier und Piemont.[3] In einem vom selben Tage datirten Manifest zeigte Karl den Belehnungsact den Ständen der Grafschaften an und ermahnte sie zum entsprechenden Gehorsam.[4]

Schliesslich gaben die Gesandten noch am 2. Februar vor Karl die Erklärung ab,[5] dass Ludwig und Johanna nur durch Drohungen gezwungen im J. 1350 Ventimiglia an die Republik Genua abgetreten hätten, dass sie deshalb die Cession für ungültig ansähen und bei erster Gelegenheit den Ort wieder an sich zu bringen entschlossen seien. Dieser Erklärung liegt folgender Thatbestand zu Grunde: Als Johanna 1350 von den Ungarn hart bedrängt wurde, erschienen neun genuesische Galeeren im Hafen von Neapel und erboten sich, der Königin beizustehen, falls sie Ventimiglia sofort an Genua überlasse; andernfalls würden sie die Ungarn unterstützen. Johanna liess sich einschüchtern und willigte in die Abtretung Ventimiglias. Die Genuesen aber heimsten die leicht errungene Beute ein, ohne an eine Erfüllung ihrer Zusage zu denken.[6] Ueber solche Treulosigkeit war die Königin mit Recht erbittert und dachte seitdem auf Mittel, das so schmählich Verlorene wiederzugewinnen. Vielleicht hoffte sie dabei auf Parteinahme und Hülfe des Kaisers: allein dieser

[1] ib. no. 3.

[2] Ludewig Rel. V. 472.

[3] Beilage no. 4.

[4] ib. no. 5.

[5] ib. no. 6.

[6] Matteo Villani I 106. Seine Erzählung stimmt mit dem Thatbestand, wie ihn unsere Urkunde giebt; nur nennt letztere neun Galeeren anstatt wie Villani zwölf.

begnügte sich, die Erklärung der Gesandten zur Kenntnis zu nehmen und dies urkundlich zu bezeugen.[1]

Die weiteren Beziehungen Karls zur Provence bis 1365 documentiren sich nur in Verleihung oder Bestätigung von Privilegien für einzelne, besonders geistliche Fürsten und Herren. Immerhin mag man darin, dass der Adel der Provence so häufig die kaiserliche Gnade und Freigiebigkeit in Anspruch nahm, ein erfreuliches Zeichen für die Anerkennung sehen, welche Karls Autorität in diesen entlegenen Reichslanden genoss. Der Vollständigkeit halber wollen wir die nächsten Verleihungen des Kaisers hier zusammenstellen.

Am 22. Febr. 1355 bestätigte Karl dem Bischof von Apt, welcher die Gesandtschaft der Königin Johanna geführt hatte, die Privilegien seiner Kirche,[2] am 22. April desselben Jahres erteilte er dem Erzbischof von Arles die Regalien,[3] 1359 bestätigte er dem Kloster St. César seine Besitzungen[4] und am 21. Oct. 1364 gewährte er der Kirche von Avignon eine Bestätigung ihrer Privilegien und nahm sie mit ihrem Bischof Anglicus, „seinem Fürsten und Rat", unter seinen besonderen Schutz.[5] Demselben Bischof, einem Bruder Urbans V., wurde auch später während Karls Aufenthalt im Arelat die kaiserliche Huld in hohem Maasse zu Teil, wie aus einer Reihe Urkunden vom Mai und Juni 1365 erhellt.[6] Sie betreffen die Anlage eines abgabenfreien Salzdepots an der Rhone auf bischöflichem Gebiet, ferner Münzrecht, Marktrecht, sowie Befreiung aller Beamten und Untergebenen des Bischofs von jeder weltlichen Jurisdiction. Die Bischöfe v. Valence und Gap sowie der päpstliche Statthalter im Venaissin werden aufgefordert, den Bischof zur Aufrechterhaltung

[1] Beil. no. 6.

[2] ib. no. 7. Er nennt ihn hierbei seinen „Fürsten".

[3] ib. no. 8.

[4] Gall. Christ. I 622.

[5] Beil. no. 9.

[6] Castrucci II 312 ss. — Die Auszüge, welche mir Herr Prof. Huber in Innsbruck von denselben Urkunden übermittelt hat, bestätigen die Angaben bei Castrucci. Ich habe deshalb die Auszüge in der Beilage nicht besonders mitgeteilt, obwohl sie etwas ausführlicher sind, als diejenigen Castruccis.

seiner Gerechtsame ihre Hülfe zu leihen.[1] Alle diese Gnadenbezeugungen Karls kamen im Grunde dem Papst zu Gute; denn als im nächsten Jahre der Bischofsstuhl von Avignon durch die Ernennung des Anglicus zum Kardinal[2] vakant wurde, behielt sich Urban V. die Verwaltung des Bistums selber vor, wie das schon seine Vorgänger Innocenz VI. und Clemens VI. gethan hatten.[3] Anglicus (1362–66) war der einzige Bischof, den Avignon in dieser Zeit hatte. Ein Act der Zuvorkommenheit gegen den heiligen Vater war es auch, dass Karl das Kloster St. Victor bei Marseille, dessen Abt Urban V. früher gewesen war, in seinen kaiserlichen Schutz nahm und ihm eine Urkunde Johannas von 1364 bestätigte.[4]

Wichtiger und interessanter als diese Verleihungen ist der Conflict, in welchen der Kaiser mit der Königin Johanna geriet wegen der Krönung zu Arles. Obwohl die Wirkung des Krönungsactes hauptsächlich auf Frankreich berechnet war, so fühlte sich doch gerade Johanna am meisten dadurch verletzt. Zwar war rechtlich nichts dagegen einzuwenden, dass der Kaiser als Souverain des Arelats seiner Würde in der alten Krönungsstadt die äussere Weihe verlieh, wie es in früheren Zeiten Brauch gewesen: aber wenn man bedenkt, dass zwei Jahrhunderte verflossen waren seit der ersten und letzten Krönung eines deutschen Kaisers in Arles, so begreift sich, dass Johanna der Ceremonie im J. 1365 eine falsche Bedeutung beilegen und darin eine Verletzung ihrer Hoheitsrechte erblicken konnte. Ihr Herrscherstolz empörte sich dagegen, dass ein Fürst, der im Grunde genommen den Provençalen als ein Fremder galt, in ihrer eigenen Landeshauptstadt sich krönen liess. Da sie nicht im Stande war, die Sache an sich vereiteln zu können, so verlangte sie wenigstens nachträglich eine offene Erklärung von Karl, des Inhalts, dass er mit seinem Verhalten in Arles nicht beabsichtigt habe, ihren Rechten als Gräfin von Provence zu nahe zu treten.

[1] Beil. no. 10.
[2] Baluze I 374.
[3] l. c. 365, 401.
[4] Beil. no. 11.

Vielleicht wünschte sie diese Kundgebung auch, um späteren Missdeutungen der Krönung vorzubeugen.

Ohne viel Bedenken stellte der Kaiser am 30. Juni 1365 zu Strassburg die erbetene Erklärung aus;[1] konnte er es doch thun, ohne dadurch seinem Ansehen etwas zu vergeben! Er hatte ja in der That die Rechte Johannas nicht beeinträchtigt noch beeinträchtigen wollen, sondern nur seine eignen zur Geltung gebracht. Dass er von letzteren nichts preiszugeben gesonnen war, zeigt die vorsichtige Klausel, welche er seiner Urkunde beifügte: nostris tamen sacri imperii et aliorum omnium iuribus semper salvis in premissis, d. h. soviel als: wenn wir dir auch dein Recht nicht verkümmern wollen, so weichen wir doch auch von unserem kaiserlichen Recht um keinen Schritt zurück.

Mit mehr Grund als über die Krönung konnte sich Johanna über Karls Politik im folgenden Jahre beschweren. Auf Bitten Urbans V. übertrug nämlich Karl dem jeweiligen Kämmerer des Papstes die Appellationsgerichtsbarkeit im südlichen Arelat in derselben Weise, wie er sie für die nördlicheren Teile Burgunds dem Delfin und dem Grafen v. Savoien zuerkannt hatte.[2] Er motivirt dies damit, dass in der Grafschaft Provence und den umliegenden Landstrichen die Appellationen an das kaiserliche Hofgericht wegen der Weite und Unsicherheit der Wege, sowie der grossen Kosten halber schwer durchführbar seien. In Wahrheit war diese neue Concession an die Kurie wohl nur der Preis für irgend ein politisches Zugeständnis, das Karl von Urban erlangte oder

[1] ib. no 12 — Bouche Hist. de Provence I 832 versteht Karls Urkunde vollkommen falsch, wenn er behauptet, der Kaiser habe damit Alles, was er in der Provence gethan, für Schein erklärt und die Königin als Souverain anerkannt. Castrucci II 135, der die Urkunde durch Bouche kennt, hält sie aus verschiednen nicht stichhaltigen Gründen für unecht; sein Hauptgrund, dass sich das von Bouche angegebene Datum 4. Juni nicht mit dem Ausstellort Strassburg vereinigen lasse, ist hinfällig, weil wir jetzt wissen, dass der 30. Juni das richtige Datum ist. Papon III 213 spricht zwar von den Klagen Johannas beim Kaiser, sagt aber, dieselben seien erfolglos gewesen, ebenso Petrus Saxius (Mencken I 315), den Papon wohl benutzt hat.

[2] ib. no. 13, d. d. Frankfurt, 7. Sept. 1366.

erhoffte. Gereichte das Savoische und das Delfinatische Vicariat, wie wir gesehen haben, namentlich den geistlichen Fürsten zum Nachteil, so bedrohte dasjenige, welches der Papst jetzt erhielt, vor Allem die Unabhängigkeit der Provence in sehr ernstlicher Weise. Der ohnehin schon empfindliche Einfluss, welchen die Kurie auf die Regierung der Königin Johanna ausübte, wurde dadurch erheblich vermehrt. Kein Wunder, wenn deshalb heftiger Widerspruch auf die kaiserliche Verordnung antwortete. Ein gelehrter Jurist von der Partei Johannas, Namens Galterius, suchte in einer eigenen Streitschrift die Ungerechtigkeit der Verfügung darzuthun, und prostestirte feierlich gegen das Vorgehen des päpstlichen Kämmerers, der in einem Rundschreiben vom 28. October die Stände mit Bezugnahme auf die ihm übertragene Würde zum Gehorsam aufgefordert hatte.[1] Ob der Protest etwas genützt hat, möchten wir bezweifeln. Der Papst hat sich schwerlich überzeugen lassen, dass er und der Kaiser im Unrecht seien, und da Johanna ihm gegenüber wehrlos war, so wird sie sich wohl oder übel haben fügen müssen.

Von Gnadenbezeugungen Karls für den weltlichen Adel ist aus der Provence nur eine bekannt: ein Zollprivileg für den Herrn Fulco v. Sault.[2] Karl erteilte dasselbe, weil der Genannte geklagt hatte, dass ihm die Unterhaltung und Bewachung der Strasse, welche an seiner Burg vorüber aus der Provence nach Italien führte, so grosse Kosten verursache. Als jedoch später von anderer Seite Klagen einliefen, dass Fulco für Besserung und Sicherheit der Wege nichts thue, hob der Kaiser das Privileg wieder auf.[3]

Während wir somit im Ganzen über Karls Thätigkeit für die inneren Verhältnisse der Provence ziemlich gut unterrichtet sind, erfahren wir leider gar nichts über die Stellung, welche er in der wichtigen Successionsfrage einnahm. Er scheint sich hier fast ganz indifferent gehalten zu haben, ob-

[1] l. c.

[2] ib. no. 14, d. d. Prag, 28. Febr. 1366.

[3] ib. no. 15, d. d. Prag, 29. Mai 1371.

wohl es ihm nicht entgehen konnte, dass Frankreich Alles daran setzte, die Provence und mit ihr womöglich die ganze Erbschaft der Königin Johanna an sich zu bringen: ein Plan, der die deutsche Herrschaft nicht nur im Arelat sondern auch in Italien sehr gefährdete. Während der ganzen Regierungszeit Johannas verfolgten die Valois die Vorgänge in der Provence und in Neapel stets mit wachsamem Auge, teils um fremde Einflüsse von dort fern zu halten, teils um direct in eignem Interesse zu agitiren. Schon 1348 hatte Herzog Johann von der Normandie, der nachmalige König, mit der Kurie und Johanna wegen Abtretung der Provence unterhandelt; man beabsichtigte, die Königin mit irgend welchen französischen Gebietsteilen zu entschädigen, allein das Project scheiterte an dem energischen Widerspruch des provençalischen Adels.[1] Dagegen kam es einige Jahre später zu einem Vertrage zwischen dem König von Aragon einerseits und Ludwig und Johanna von Neapel andrerseits, wonach eine Heirat der ältesten Tochter Johannas mit dem Sohn des Ersteren in Aussicht genommen und die Provence als Mitgift bestimmt wurde. Für den Fall, dass aus der Ehe nichts würde oder dass sie kinderlos bliebe, sollte die Grafschaft gleichwohl mit Aragon vereinigt werden.[2] Wahrscheinlich wurden Ludwig und Johanna zu diesem Versprechen wieder durch Geldverlegenheiten bewogen, aus denen sie sich mit Hülfe des Aragoniers befreien wollten. Wieder war es die Opposition der Stände, welche die Provence vor dem Schicksal, einer fremden Dynastie unterthan zu werden, bewahrte. Auch Frankreich war natürlich eifrig bemüht, den Vertrag mit Aragon zu hintertreiben: vermutlich steht hiermit eine Stelle der um diese Zeit verfassten Denkschrift in Zusammenhang, darin von einem beabsichtigten Verkauf der Provence gesprochen wird, welcher mit Hülfe des Kaisers zu verhindern sei.[3] An derselben Stelle wird der

[1] Giov. Villani IV 176.

[2] Petrus Saxius bei Mencken I 313. Die Zuverlässigkeit dieser Quelle ist allerdings nicht ohne allen Zweifel. Als Jahr des Vertrages giebt Saxius 1351.

[3] Chevalier Choix 145; vgl. oben p. 27.

Erwerb der Provence für Frankreich mit Entschiedenheit verlangt. Zwar entsprach Karl IV. damals den Hoffnungen und Erwartungen der Franzosen nicht, aber deshalb gaben diese ihr Ziel nicht auf, sondern verfolgten es nach wie vor mit grosser Beharrlichkeit.

Als Johanna 1362 zum zweiten Male Wittwe wurde, bemühte sich Johann von Frankreich, die Königin zu einer Ehe mit ihm oder seinem Sohn Philipp zu bewegen;[1] allein Johanna wollte selber regieren, und da sie fürchtete, bei der Verbindung mit einem mächtigen Fürsten ihre Herrscherrechte mit diesem teilen zu müssen oder sie ganz an ihn zu verlieren, so wählte sie zu ihrem dritten Gatten einen völlig unbedeutenden Mann, einen Fürsten ohne Land, den Prinzen Jacob von Aragon, welcher sich mit dem blossen Titel eines Königs von Neapel zufrieden geben musste.

Seit Karl V. den französischen Thron bestiegen hatte, setzte dessen Bruder, der ehrgeizige Ludwig von Anjou, die von seinem Vater Johann ererbte Politik gegen die Provence und Neapel fort. Als Statthalter des Languedoc brach er im J. 1368 mit bewaffneter Macht in die Provence ein und eroberte mehrere Plätze;[2] die Feindseligkeit zog sich einige Jahre hin, bis unter Vermittlung Gregors XI. 1371 ein Friede zu Stande kam, welcher die Königin wieder ganz in den Besitz ihres Landes setzte.[3] Wir wissen nicht, wodurch Ludwig zu der plötzlichen Invasion veranlasst wurde; Papon meint,[4] die Cession des Arelats durch Karl IV., von welcher Dietrich von Niem berichtet, habe Ludwig als Vorwand zu dem Angriff gedient: da diese Cession aber niemals stattgefunden hat, so ist Papons Angabe natürlich hinfällig. Ob Ludwig damals überhaupt die Absicht hatte, die Provence für sich zu erobern, scheint mir nicht sicher, obwohl der Verfasser der

[1] Nach Wilhelm v. Nangis cont. II 321 hat der König, dessen Gemahlin vor Kurzem gestorben, für sich selber um Johannas Hand angehalten; dagegen behauptet Papon, der König habe eine Vermählung seines Sohnes Philipp mit Johanna gewünscht.

[2] Baluze I 386.

[3] Papon III 220, Anm.

[4] l. c. III 217.

Vita Urbani V es behauptet;[1] es wäre möglich, dass nur einfache Grenzstreitigkeiten den Kampf hervorgerufen haben.[2] Wenige Jahre später knüpfte Ludwig von Ungarn, der seine Hoffnungen auf Neapel noch keineswegs aufgegeben hatte,[3] mit Frankreich Verhandlungen an: er schlug vor, die beiderseitigen Ansprüche auf das angiovinische Erbe dadurch zu verschmelzen, dass man Ludwig, den zweiten Sohn Karls V, mit einer ungarischen Prinzessin vermählte. Die Eroberung der Länder Johannas sollte alsdann gemeinschaftlich unternommen werden.[4] Auch aus diesem Plane wurde nichts, vielmehr trat Ungarn seit 1378 in Gegensatz zu der französischen Politik. Der Grund davon war das Schisma, welches durch die Doppelwahl Urbans VI. und Clemens VII. entstand, und in den neapolitanischen Angelegenheiten die grössten Wirren herbeiführte.

Während nämlich Urban VI. sich mit Johanna überwarf und ihren Gegner, den Herzog von Durazzo, den letzten männlichen Sprossen aus König Roberts Geschlecht, in seinem Streben nach der Krone begünstigte, vertrat Clemens VII. die Interessen Johannas. Im Einverständnis mit ihrem Beschützer entschloss sich die Königin, hülflos und bedrängt, wie sie war, im Jahr 1380. denHerzog Ludwig von Anjou zu adoptiren und ihn zum Erben Neapels und der Provence zu ernennen.[5] Clemens VII. investirte darauf den Herzog nicht nur mit den päpstlichen Lehen in Italien, sondern auch mit den reichslehnbaren Grafschaften im Arelat, indem er vorgab: da das Reich erledigt sei, so stehe ihm als Papst die Vergebung der Reichslehen zu.[6] Wir gehen auf die Kämpfe, welche in Folge dessen zwischen Ludwig von Anjou und Karl von Durazzo entbrannten, und deren Opfer

[1] Baluze I 386.

[2] Vgl. die Klagen der Einwohner des Delfinats gegen die Provençalen bei Chevalier Choix 181.

[3] Schon 1368 hatte er seine Ansprüche auf Neapel beim Papst wieder geltend gemacht, aber ohne Erfolg (Fejér Cod. dipl. Hung. IX 4, p. 143).

[4] Fejér IX 4, p. 558, Urk. v. 16. April 1374.

[5] Lünig Cod. It. II 1143.

[6] Leibnitz Cod. iur. gentium 238.

auch die unglückliche Johanna 1382 wurde, nicht weiter ein: genug, dass Ludwig sich in der Provence behauptete, und dass sein gleichnamiger Sohn schliesslich auch Neapel gewann. Karl IV., der noch vor Beginn des eigentlichen Streites starb, hat jedenfalls durch das Vicariat, welches er Frankreich kurz vor seinem Tode über das ganze Arelat zuerkannte, die Festsetzung der französischen Herrschaft in der Provence gefördert und erleichtert, obschon er nicht Ludwig v. Anjou, sondern den Delfin zum Statthalter ernannt hat. Der Gegensatz, in welchen er und besonders sein Sohn Wenzel in Folge des Schismas zu Frankreich kam, änderte nichts an der Entwicklung der Dinge. Die neue Dynastie Ludwigs v. Anjou befestigte sich ungestört, und als im J. 1481 die Provence mit der Krone Frankreich vereinigt wurde, geschah es ohne jeglichen Widerspruch des Reichs.

§ V.

DIE GRAFSCHAFT BURGUND.

Wenn man die geographische Lage der Grafschaft Burgund betrachtet, so meint man, nirgends müsse es unseren Kaisern leichter gewesen sein, ihre Autorität zu behaupten, als gerade hier, denn von allen Ländern des Arelats schliesst sich die Grafschaft am natürlichsten und unmittelbarsten an das deutsche Reichsgebiet an: und doch gingen die Kaiser hier zuerst ihres Einflusses verlustig. Die Schuld daran tragen hauptsächlich die Wirrnisse des Interregnums und die Ereignisse unter Philipp dem Schönen.

Als 1248 der letzte Meraner Otto III. gestorben war, kam mit Hugo v. Chalon der jüngere Zweig der alten burgundischen Grafenfamilie zur Regierung, welcher von Wilhelm, dem Oheim der Beatrix, Gemahlin Friedrich Barbarossas, abstammte. Diese neue Herrscherfamilie beugte sich nur widerwillig der Oberhoheit des Reichs, ohne dessen Genehmigung sie sich der Grafschaft bemächtigt hatte. Otto IV., der Sohn und Nachfolger Hugos, des Begründers der Dynastie, machte dem König Rudolf viel zu schaffen; die Niederlage, welche er schliesslich von letzterem erlitt, erbitterte ihn nur noch mehr gegen die Deutschen und trieb ihn ganz in die Arme Philipps von Frankreich, dem er im Vertrage von Vincennes am 2. März 1295[1] seine Herrschaft vollständig überliess, mit der Bedingung, dass seine einzige Tochter Johanna mit einem Prinzen des königlichen Hauses vermählt werden sollte. In

[1] Pérard Recueil servant à l'hist. d. Bourgogne p. 574.

der That trat Philipp der Schöne sogleich den Besitz der Grafschaft an und verwaltete sie bis zur Verbindung seines Sohnes Philipp mit Johanna im J. 1307.

Der schmähliche Verkauf des Landes an Frankreich rief allenthalben die grösste Aufregung hervor, fast der ganze burgundische Adel griff zu den Waffen und stellte sich dem Reichsoberhaupt zur Verfügung gegen Philipp. Auch die deutschen Fürsten waren bereit, dem König zur Verteidigung Burgunds ihre Unterstützung zu leihen:[1] trotzdem versäumte es Adolf von Nassau, in gebührender Weise für die Ehre des Reichs einzutreten, und liess es bei leeren Drohungen und Reclamationen gegen Frankreich und Otto IV. bewenden. So blieb dem burgundischen Adel nichts übrig, als sich der französischen Herrschaft zu fügen, welche dann von König Albrecht und Heinrich VII. unter Vorbehalt der Huldigung formell anerkannt wurde. Von da ab war die Freigrafschaft lange Zeit hindurch nicht viel mehr als eine französische Provinz, obwohl sie nicht direct im Besitz der Krone blieb, sondern schon 1316 von Philipp V. beim Regierungsantritt seiner Gemahlin Johanna überlassen wurde.[2] Nach deren Tode 1330 fiel sie an Herzog Eudes v. Burgund, den Gemahl der gleichnamigen Tochter Johannas. Eudes, der demnach die beiden Burgund vereinigte, erregte durch seine Neuerungen, welche die althergebrachten Rechte des Adels verletzten, grosse Unzufriedenheit in der Grafschaft. 1336 brach sogar offene Empörung wider ihn los, deren er nur mit Hülfe des französischen Königs Herr wurde. Die Ruhe währte jedoch nicht lange, denn nach der unglücklichen Schlacht von Crécy erhoben sich die Missvergnügten von Neuem gegen das verhasste

[1] Ficker Reichsarchiv zu Pisa (Wiener Sitzgsber. XIV) p. 182—84.

[2] Ich folge hier der Darstellung von Ed. Clerc Essai sur l'histoire de la Franche-Comté I, 2. Aufl. 1870. Es ist dies wohl die beste Arbeit, welche bisher über Burgund veröffentlicht ist. Eine kürzlich erschienene „Histoire de la réunion de la Franche-Comté à la France" von M. de Piépape (2 vol., 1880) enthält für unsere Zeit absolut nichts Neues, sondern ist eine wertlose Compilation aus Clerc u. A. Die Beziehungen Burgunds zum Reich sind hier wie auch sonst sehr stiefmütterlich behandelt.

Regiment, verbündeten sich mit England[1] und zwangen Eudes zu einem für ihn nachteiligen Frieden.

Bei günstigerer Lage der Reichsverhältnisse wäre damals vielleicht ein geeigneter Zeitpunkt gewesen, um die Reichsrechte auf Burgund mit Erfolg geltend zu machen, da Karl IV. mit Sicherheit auf Unterstützung seitens der Rebellen rechnen konnte; allein seine Aufmerksamkeit war eben von den deutschen Dingen noch ganz in Anspruch genommen, und so erklärt sich seine Teilnahmlosigkeit bezüglich der burgundischen Ereignisse.

Nach dem Tode Herzogs Eudes trat für die Grafschaft wiederum eine gefährliche Krisis ein. Die Mutter des unmündigen Erben Philipp, Johanna v. Boulogne, heiratete nämlich 1350 den französischen Thronfolger, Herzog Johann, und brachte auf diese Weise abermals Burgund mit der Krone Frankreich in Verbindung. Als Johann kurze Zeit darauf König wurde, machte er wirklich den Versuch, das Herzogtum und die Grafschaft Burgund wie unmittelbare Provinzen zu behandeln,[2] wobei er sich um die Existenz des jungen Philipp, für den er eigentlich die Vormundschaft führen sollte, gar nicht bekümmerte. Allein die energische Opposition des Burgundischen Adels rettete auch diesmal dem Lande seine Sonderstellung,[3] jedoch das Misstrauen gegen Johann blieb fortan bestehen, und man suchte nach Mitteln, seinen Einfluss ganz zu verdrängen. Um diese Zeit nun, im Jahre seiner Kaiserkrönung, belebte Karl IV. zum ersten Mal wieder die Erinnerung an die längst vergessene Reichsoberhoheit. Er erklärte nämlich: da ihm kein Lehnseid geleistet sei, so betrachte er die Grafschaft als lediges Lehen und stelle sie vor der Hand direct unter Reichsverwaltung; zum Reichsvicar ernannte er den Grafen Heinrich v. Mümpelgard.[4] Dieses Vorgehen Karls steht durchaus im Einklang mit der Haltung, welche er auch sonst damals gegen Frankreich einnahm: wir

[1] Clerc II 51 Anm. 1.

[2] l. c. 104.

[3] Plancher Hist. d. Bourgogne II preuves no. 288; Clerc II 105 und 105.

[4] Clerc II 105 Anm. 1.

erinnern an die Bedingungen, von welchen er die Erneuerung des französischen Bündnisses abhängig machte; es war darunter auch die Forderung, dass für die Grafschaft Burgund der Lehnseid geleistet würde.[1] Frankreich weigerte sich, auf dieses Verlangen des Kaisers einzugehen, indem es sich vielleicht darauf berief, dass Graf Philipp von Rouvre wegen seiner Minderjährigkeit zur Huldigung nicht fähig sei. Wohl um diesen Einwurf zu beseitigen, erteilte Karl am 21. August 1355 dem 10jährigen Philipp[2] kraft kaiserlicher Autorität veniam aetatis et beneficium maiorum et maiorennium, d. h. er sprach ihn in aller Form mündig.[3] An sich hatte natürlich eine solche Erklärung bei einem 10jährigen Kinde gar keinen Sinn; auch kann sie nicht, wie es in der Urkunde heisst, auf Philipps eigenes Verlangen gegeben sein. Sie war vielmehr nur ein schlauer diplomatischer Kunstgriff des Kaisers, um auf die eine oder andere Weise die Anerkennung der Reichsrechte zu erzwingen.[4] König Johann hatte jetzt keinen rechtlichen Vor-

[1] Vgl. p. 29.

[2] Plancher II no. 301.

[3] Lünig R. A. VI 563: et per te acta, facta et gesta perinde valeant et teneant ac si maior annis et maiorum fultus beneficio existeres de praesenti.

[4] Ganz verkehrt ist die Angabe von Duvernoy-Gollut (Mém. sur l'hist. de la république Séquanoise (730 Anm. 1), Rougebief (Hist. de la Franche-Comté 283), Piépape (a. a. O. I 76) u. A., dass der Kaiser aus Anlass der Verlobung Philipps mit Margarethe von Flandern und auf Wunsch Frankreichs die Mündigkeitserklärung erlassen habe. Denn falls die Königin Johanna, die Mutter Philipps, zu diesem Zweck die Erklärung von Karl erbeten hätte, würde sie doch auch von derselben Gebrauch gemacht haben; nun sehen wir aber im Gegenteil, dass Philipp in dem Heiratscontract, welchen seine Mutter am 21. März 1356 (1357 n. st.) mit Flandern schloss, durchaus als minorenn behandelt wird. Rougebief u. A. irren auch in der Datirung des Heiratsvertrages, den sie fälschlicher Weise in das Jahr 1355 verlegen (vgl. Plancher II no. 291), wodurch sie hauptsächlich zu der obigen Annahme verleitet sind. Die kaiserliche Erklärung wurde vielmehr von dem König und der Königin vollständig ignorirt und die Vormundschaft über Philipp nach wie vor in Anspruch genommen (vgl. Plancher II no. 293). Johann erklärte seinerseits Philipp erst im J. 1360 mündig (Plancher II 301). Deshalb ist die Behauptung ganz falsch, dass Karl IV. seine Erklärung

wand mehr, den jungen Philipp, da er mündig war, von der Erfüllung seiner Lehenspflichten gegen das Reich zurückzuhalten, beziehungsweise die Huldigung an seiner Statt zu verweigern. Zugleich verlor er durch die kaiserliche Verleihung die Vormundschaft über Philipp, musste also mit seiner Einmischung in die Verhältnisse der Grafschaft künftig sehr vorsichtig verfahren, wenn er nicht bei dem Adel den heftigsten Widerstand finden wollte. Denn dem Adel war natürlich die Aufhebung der französischen Vormundschaft durch den Kaiser äusserst willkommen, um fortan alle Eingriffe Johanns zurückzuweisen und die Leitung des formell als selbständig geltenden jungen Grafen selbst in die Hand zu nehmen. Trotzdem zog es Johann vor, lieber die verdoppelten Angriffe des Adels zu erdulden, als dass er sich entschloss, den Intentionen des Kaisers und der Stände nachzugeben. Hätte Karl IV. damals die Oppositionspartei noch weiterhin energisch unterstützt, so wäre ein Sieg derselben wahrscheinlich gewesen. Leider aber begnügte er sich, durch seine Erklärung der Opposition gewissermassen einen Rechstitel gegeben und sie dadurch erheblich verschärft zu haben;[1] von jeder weitergehenden Begünstigung hielt er sich vorsichtig fern. So wogte der Kampf in Burgund unentschieden fort; von einer eigentlichen Regierung war nicht mehr die Rede, denn der König, von den Engländern hart bedrängt, war ausser Stande, den widerspenstigen Adel zum Gehorsam zu bringen; doch hatte er wenigstens die Genugthuung, dass Philipp in seiner Gewalt verblieb; ein Ritter, Namens Thibaut v. Faucogney machte zwar im September 1355 vermuthlich auf Grund der Mündigkeitserklärung einen Versuch, den jungen Regenten seinen königlichen Wärtern aus dem Schlosse Rouvres zu entführen, aber der Handstreich missglückte.[2]

In Folge dessen kam es vorläufig doch noch zu keiner Huldigung Philipps an den Kaiser. Erst nach der verhängnisvollen Schlacht von Poitiers, als Frankreich eine Annähe-

im Interesse Frankreichs ausgestellt habe. (Vgl. unsere Deutung der Urkunde im Text).

[1] Clere II 105 ss.

[2] l. c.

rung an Karl für ratsam hielt, wurde die burgundische Frage zur Zufriedenheit des Letzteren erledigt. Schon im Herbst 1356 war Philipp zur Huldigung aufgefordert worden, hatte aber den ihm vom Kaiser gestellten Termin versäumt. Da war es denn ein Zeichen für die veränderte Sachlage, dass Philipp, jedenfalls unter französischer Beeinflussung, am 14. November den Herren von Grancey an Karl schickte, um sich wegen seiner Nachlässigkeit zu entschuldigen.[1] Am Weihnachtstage 1356, zur selben Zeit als der Delfin beim Kaiser in Metz weilte, erfolgte dann endlich in Salins die Huldigung des Grafen durch den Mund eines Bevollmächtigten an den kaiserlichen Vicar, Heinrich von Mümpelgard, welcher darauf im Namen Karls den Grafen belehnte.[2] Zugleich nahm Heinrich seinerseits von Philipp die Herrschaften Granges und Passavant zu Lehen,[3] und der grösste Teil des Adels folgte seinem Beispiel.[4]

So war das Verhältnis der Grafschaft zum Reich endlich geordnet, aber Ruhe trat deshalb doch nicht ein; das Land sollte sich von den traurigen Bürgerkriegen, welche ein Jahrhundert hindurch fast ununterbrochen in seinem Innern gewütet hatten, noch immer nicht erholen: der frühzeitige Tod Philipps von Rouvre im J. 1360, machte Burgund von Neuem zum Gegenstand heftigen Streites. Das Herzogtum zwar fiel ohne Widerspruch dem König Johann zu, der als Neffe des Herzogs Eudes durch seine Mutter Johanna der nächstberechtigte Erbe war; in der Grafschaft dagegen war die Succession nicht so einfach. Hier hatte den meisten Anspruch die Gräfin Margarethe von Flandern als Schwester der Johanna, welche bei ihrer Vermählung mit Herzog Eudes diesem die Grafschaft als Mitgift zugebracht hatte.[5] Margarethes Recht

[1] Plancher II 218.

[2] Dieser Vorgang ist nur bekannt aus einer Notiz bei Clerc II 105 Anm. 1.

[3] Duvernoy Ephémérides du comté de Montbéliard 491.

[4] Chevalier Mém. sur Poligny II 610.

[5] Wilhelm v. Nangis cont., éd. Géraud II 322, Gollut-Duvernoy Mém. sur la république Séquanoise 743, 750, 51. Vgl. Duchesne Hist. de Bourgogne 293 ss.

war freilich nicht unanfechtbar, denn es setzte die Anerkennung des Princips voraus, dass die Erbschaft nach dem Aussterben der Linie, an die sie durch Heirat gekommen, nicht dem nächsten Seitenverwandten des Mannes zugehöre, sondern an die Familie der Frau zurückfalle, und ausserdem war die Anerkennung der weiblichen Erbfolge, die hier allerdings galt, überhaupt erforderlich.

König Johann zeigte denn auch in der That wenig Neigung, die Grafschaft so leichten Kaufs an Margarethe zu überlassen, um so weniger, als er Grund zu den schlimmsten Befürchtungen für die Zukunft des Landes hatte, wenn Margarethe ihr Recht allgemein zur Geltung brachte. König Eduard von England hatte nämlich mit Flandern Verhandlungen angeknüpft, um eine Ehe zwischen einem seiner Söhne und Margarethes gleichnamiger Enkelin,[1] der präsumtiven Universalerbin der Niederlande und Burgunds zu vereinbaren. Erreichte England seine Absicht, so war Frankreich in seiner ganzen Existenz aufs Aeusserste bedroht; denn kamen auch noch die Niederlande und die Freigrafschaft unter englische Botmässigkeit, so musste die Dynastie der Valois, auf allen Seiten von feindlichen Kräften umringt, unfehlbar zusammenbrechen. Es ist deshalb erklärlich, dass König Johann Alles daran setzte, den Plan Englands zu vereiteln, und zu diesem Zweck zunächst den Papst bewog, dass er den Consens zu der englisch-flandrischen Heirat wegen angeblich zu naher Verwandtschaft verweigerte.[2] Was dann die Freigrafschaft betrifft, so leugnete der König das Recht Margarethes auf die Nachfolge, und suchte den Kaiser zur Parteinahme gegen die Gräfin zu bewegen. Es ist bemerkenswert, wie er jetzt, wo es ihm vorteilhaft dünkte, sich plötzlich der Reichsoberhoheit über Burgund erinnerte und seine Zuflucht zu der kaiserlichen Entscheidung nahm. Er bat, Karl solle Margarethe die Anerkennung versagen und den Prinzen Philipp, Herzog von Touraine, mit Burgund belehnen. Dass

[1] Dieselbe, welche schon mit Philipp v. Rouvre verlobt gewesen war, durch dessen Tod sie wieder ledig wurde.

[2] Baluze Vitae pap. Aven. I 372.

Johann die Belehnung nicht für sich selber, sondern für seinen jüngsten Sohn verlangte, erklärt sich daraus, dass er mit Recht den Widerwillen der Stände gegen eine unmittelbare Vereinigung der Grafschaft mit der Krone fürchtete. Machte er doch selbst im Herzogtum die Erfahrung, dass eine directe Annexion bei dem Widerstand des Adels undurchführbar sei; er gab hier dem Drängen der Stände nach,[1] und setzte dem Lande in der Person seines Sohnes Philipp schon im J. 1363 wieder einen eignen Herzog.[2]

Karl IV., von Frankreich selber zur Intervention aufgefordert, liess sich wirklich bereit finden, Johanns Interessen in Burgund zu vertreten; jedoch handelte er hierbei nicht nach seinem Gutdünken allein, sondern mit Zustimmung des Kurfürstencollegs, dessen Rat er eingeholt hatte.[3] Ob das Reich hinsichtlich des eignen Vorteils Recht daran that, Frankreichs Bemühungen um die Grafschaft zu unterstützen, möchten wir bezweifeln. Augenscheinlich wäre es besser gewesen, Margarethe anzuerkennen und die englisch-flandrische Allianz zu begünstigen. Die Frage hat indessen wenig praktischen Wert, da, wie wir gleich sehen werden, die kaiserliche Einmischung den Gang der Dinge kaum beeinflusste.

Die Belehnungsurkunde für Philipp den Kühnen datirt vom 15. Jan. 1362;[4] am selben Tage hatten Philipps Bevollmächtigte, Burggraf Burkhard von Magdeburg und der Edle Egidius von Soyecourt[5] dem Kaiser den Lehnseid geleistet. Der Ansprüche Margarethes wird in der Urkunde gar nicht gedacht, es gilt vielmehr als selbstverständlich, dass die Grafschaft in Ermangelung männlicher Erben erledigt sei.

[1] Gesta pontificum Leodiensium, ed. Chapéaville, t. III 13.

[2] Plancher II 315; Dumont Corps dipl. III 42.

[3] Wie er in der Belehnungsurkunde selber sagt; Waitz (vgl. folg. Anm.) übersieht diesen interessanten Umstand in seinem Regest.

[4] Waitz nach Par. Or. bei Huber 3811; indessen liegt die Urk. schon längst vollständig gedruckt vor bei Plancher II preuves 313. Clerc reducirt das Jahr der Urk. fälschlich auf 1363, in der irrigen Meinung, die deutsche Kanzlei verlege den Jahresanfang wie die französische auf Ostern. (!)

[5] So ist der Name nach Duvernoy-Gollut 752, Plancher a. a. O. schreibt Syreycort.

Diese Fiction ist eine unberechtigte, weil in Burgund die weibliche Erbfolge stets anerkannt war, wie das von den Geschichtsschreibern des Landes mit Recht hervorgehoben wird.[1] König Johann wusste selber recht wohl, dass die Gründe, welche er gegen Margarethes Succession vorbrachte, nicht stichhaltig waren; dennoch nahm er sie zum Vorwand und bewog auch den Kaiser, sie zu adoptiren. Im Uebrigen benutzte Karl die Gelegenheit, um in seiner Urkunde die Reichszugehörigkeit der Freigrafschaft sehr bestimmt zu betonen.

Betrachten wir nun den Verlauf der Dinge nach der Belehnung Philipps, so muss derselbe in mehrfacher Hinsicht unser Befremden erregen. Zunächst ist es auffallend, dass Philipp trotz der kaiserlichen Verleihung den Grafentitel nicht annimmt. In keiner uns bekannten Urkunde dieser Zeit nennt er sich Graf von Burgund, sondern nur immer fils du roy de France et duc de Touraine; dazu kommt seit dem 27. Juni 1363 der Titel lieutenant au duché de Bourgogne,[2] welcher seit Ende desselben Jahres durch die Herzogswürde von Burgund ersetzt wird. Dass Philipp factisch in der Grafschaft kein Ansehen erlangte, kann ihn nicht gehindert haben, sich den Grafentitel beizulegen, der ja nur seinen Ansprüchen Ausdruck gab. Auch können wir uns sein Verhalten nicht so erklären, dass er sich etwa bald nach Empfang des kaiserlichen Diploms auf gütlichem Wege mit Margarethe verglichen habe; denn die Thatsachen beweisen, dass er im Gegenteil versucht hat, die Grafschaft zu erobern. Freilich richtete er nicht viel aus, da der Adel des Landes, unbekümmert um die entgegenstehenden Befehle des Kaisers, für Margarethes Rechte in die Schranken trat,[3] allein nirgends finden wir einen genügenden Grund für die merkwürdige Enthaltsamkeit Philipps in der Führung des Grafentitels.

[1] Clerc II 135, Rougebief 283.

[2] Plancher III preuves no. 3; vgl. ferner ibid. no. 4 ss. Clerc II 137 behauptet irrtümlich, Philipp sei auch in der Grafschaft zum Statthalter ernannt worden.

[3] Clerc II 137 ss.

Noch räthselhafter als das Benehmen Philipps erscheint das des Kaisers. Kaum ein halbes Jahr[1] nachdem er sich zu Gunsten Frankreichs erklärt hatte, erneuerte er das Reichsvicariat des Grafen von Mümpelgard, d. h. eines der eifrigsten Anhänger der Gräfin Margarethe, der von ihr im Mai 1364 mit der Vertheidigung des Landes betraut war,[2] und der sich stets als erbitterter Gegner Frankreichs bewährt hat, derart dass er selbst nach dem Friedensschluss zwischen den beiden Burgund den Kampf gegen Philipp noch eine Zeit lang fortgesetzt hat. Einem solchen Manne das Reichsvicariat zu übertragen, war doch gewiss ein durchaus feindseliger Act gegen Frankreich. Es ist schwer zu ergründen, von welchen Motiven sich Karl IV. bei diesem Schritte leiten liess; dass darin ein vollständiger Umschwung seiner Politik zu Gunsten Margarethes zu erkennen sein sollte, scheint uns nicht recht annehmbar. So lange kein ausgiebigeres Material zur Verfügung steht, wird man wohl auf eine Aufklärung verzichten müssen.

Eine der ersten Regierungssorgen Karls V. von Frankreich war es, in der Burgundischen Frage einen Ausgleich herbeizuführen. Bei den hierüber eingeleiteten Verhandlungen zeigte es sich aufs deutlichste, dass Philipp der Kühne seine Ansprüche hauptsächlich auf die kaiserliche Investitur stützte; denn der König verlangte von ihm vor Allem die Auslieferung des kaiserlichen Diploms. Philipp versprach, diesem Wunsche zu willfahren und die Entscheidung des Streites lediglich dem Spruch seines königlichen Bruders zu unterwerfen.[4] Ob er seinem Versprechen, die Urkunde herauszugeben, wirklich nachgekommen ist, wissen wir nicht: jedenfalls aber liegt schon in dem blossen Versprechen ein Verzicht auf das vom Kaiser verliehene Recht. Nicht der Wille

[1] Am 3. Aug. 1362 (Duvernoy Ephémérides 287).

[2] Duvernoy a. a. O. 158.

[3] Clerc II 144.

[4] „Promiserit . . . acquiescere ordinationi nostrae super eodem comitatu, quem . . . comitissa Flandrensis tenet ad praesens et possidet.“ (Urk. Karls V. v. 2. Juni 1364 bei Pérard Recueil p. 504).

des Kaisers sollte entscheidend sein, sondern der Richterspruch des französischen Königs.

Karl V. entschied für Margarethe, die nun definitiv als Gräfin von Burgund anerkannt war. Höchst wahrscheinlich übernahm sie dafür schon damals die Verpflichtung, ihr Möglichstes zu thun, um die geplante Heirat ihrer Enkelin und Erbin mit einem englischen Prinzen zu vereiteln und statt dessen Philipp dem Kühnen die Hand der jungen Margarethe zu verschaffen. Unzweifelhaft ist es auf solche positive Abmachungen und nicht blos auf „die Liebe der Gräfin zu ihrem französischen Vaterlande“[1] zurückzuführen, wenn sie ihren Sohn, den Grafen Ludwig v. Flandern zu überreden suchte, die Allianz mit England aufzugeben und in die Vermählung seiner Tochter mit dem Valois zu willigen.[2] Nur mit vieler Mühe setzte sie ihren Willen bei Ludwig durch: erst im J. 1369 kam die denkwürdige Verbindung zu Stande, welche Philipp den Kühnen zum Erben der Grafschaft Burgund und der reichen Niederlande machte. So war der Grund gelegt zu jener königlichen Machtstellung, welche Karl der Kühne im folgenden Jahrhundert errang.

Bis zu ihrem Tode 1382 blieb nun Margarethe im vollen, ungestörten Besitz der Grafschaft. Karl IV., der in dieser ganzen Successionsfrage eine ziemlich klägliche Rolle gespielt hatte, mochte jetzt, nachdem Philipp freiwillig verzichtet hatte, der Gräfin seine formelle Anerkennung auch nicht länger vorenthalten. Als er 1378 zum Besuch in Paris weilte, empfing er von Margarethe persönlich die Huldigung und erteilte ihr die Reichslehen.[3] Die spätere Vereinigung der Grafschaft mit dem Herzogtum im J. 1384 und

[1] Aus diesem letzteren Motiv allein wollen die französischen Autoren das Verhalten Margarethes erklären.

[2] König Karl von Frankreich suchte darüber auch persönlich mit Ludwig von Flandern zu verhandeln (Grandes chroniques, ed. P. Paris VI 264, vgl. Clerc II 167).

[3] Am 10. Januar 1378, Gollut 755 Anm. 2; das Protokoll, welches Margarethe über den Huldigungs- und Belehnungsact aufnehmen liess, s. bei Chevalier Mém. sur Poligny I preuves p. 435.

der Regierungsantritt Philipps des Kühnen vollzog sich dann ohne weitere Einmischung des Reichs.

Hat somit Karl IV. auf die Geschicke der Grafschaft im Ganzen keinerlei bestimmenden Einfluss auszuüben vermocht, so hat er doch zu einigen der angesehensten Grossen, welche in Burgund ansässig waren, ziemlich lebhafte Beziehungen unterhalten. Vor allen Andern liess es sich der Erzbischof von Besançon angelegen sein, im Connex mit dem Reiche zu bleiben, nicht weil er für dasselbe besondere Sympathien gefühlt hätte, sondern weil er in der Aufrechterhaltung seiner formellen Abhängigkeit vom Kaiser ein Schutzmittel sah gegen die Bedrohungen seiner factischen Unabhängigkeit durch den Grafen von Burgund und die Könige von Frankreich. Er pflegte deshalb gern die Erinnerung an die ihm von Alters her zukommende Würde eines princeps imperii, zumal da ausser ihm Niemand in der Grafschaft diesen Titel zu führen berechtigt war. Er scheint hierin sogar einen Vorzug vor dem Grafen selber zu geniessen, denn es ist sehr zweifelhaft, ob dieser als Reichfürst galt. Sowohl unter Karl IV. wie auch früher bestimmte wahrscheinlich nur seine gleichzeitige Eigenschaft als Herzog von Burgund[1] oder als Mitglied des französischen Königshauses die Beilegung des Fürstentitels. Interessant ist auch die Aeusserung eines Advokaten von Besançon, welcher in einer vor dem Erzbischof 1345 gehaltenen Rede ausdrücklich betonte, dass derselbe der einzige Reichsfürst in Burgund[2]

[1] Vgl. Lünig R. A. VI 563; Ficker Reichsfstd. § 174.

[2] Ceste autorité de bastre et cuire monoie, nul quelqu'il soit ne l'a que vous seul, parce que nul autre n'est Prince (d'empire) en Bourgogne. (Clerc II 78). Falsch ist die Folgerung, dass deshalb Niemand sonst ausser dem Erzbischof das Münzrecht habe; denn wir wissen, dass es die Herren v. Chalon-Arlay und die Grafen v. Auxerre ebenfalls besassen, obwohl sie nicht Reichsfürsten waren. (Böhmer Reg. Rudolfi, 12. Mai 1291; Clerc II. 103 A. 5). Auch der Graf von Neuenburg erhielt später von Karl IV. das Münzrecht (Matile Mon. d. Neuchâtel I 503), ebenso der Abt von St. Oyen de Joux.

sei; freilich ist auch hierdurch noch nicht absolut sicher gestellt, dass der Graf keinen Anspruch auf die Fürstenwürde hatte; denn der Redner hat vielleicht bei seiner Aeusserung an den Grafen nicht gedacht, weil derselbe mehr über als in der Grafschaft stand.

Im November 1355 trat die Kirche von Besançon zum ersten Mal in Verbindung mit Karl IV., indem Erzbischof Johann die Bestätigung der alten Immunität erbat und erhielt. Während seines Aufenthaltes in Metz verlieh dann Karl auf Bitten des Abtes Androin v. Cluny[1] dem Erzbischof die Regalien, und erteilte ihm wahrscheinlich um dieselbe Zeit eine besondere Bestätigung des Münzrechtes.[2] Der zweite Nachfolger Johanns, Aimo v. Besançon, begab sich sogar persönlich zum Kaiser, als dieser 1365 durch das Arelat reiste, und erwirkte von ihm die Investitur mit den Regalien. Durch Urkunde vom 8. Mai[3] aus Lausanne teilt Karl dies den Unterthanen des Erzbischofs mit und ermahnt sie zum entsprechenden Gehorsam. Desgleichen erhielt Erzbischof Wilhelm am 13. Januar 1378 in Paris die Regalien.[4]

Von den weltlichen Grossen erfreute sich namentlich der mächtige Johann v. Chalon, Herr v. Arlay, der kaiserlichen Gunst. Sein gleichnamiger Ahnherr hatte einst dem König Rudolf im Kampf gegen Otto IV. wesentliche Dienste geleistet und dafür manche Gnadenbezeugung empfangen. Besonders war ihm 1288 die Lehnshoheit über die Grafen v. Neuenburg übertragen und im J. 1291 das Münzrecht erteilt worden. Diese beiden Privilegien nun, sowie zwei andere, die Erhebung eines Zolles und die Schutzherrlichkeit zu St.

[1] Androin war jedoch nicht von dem Erzbischof sondern von dem Papst an den Kaiser geschickt. Gall. Christ. XV 84 nimmt fälschlich das Erstere an, vgl. Raynald a. 1356 § 10.

[2] Gall. Christ. XV 84 mit Datum 27. Dez. 1357; ohne Zweifel ist die Urkunde ebenfalls während Karls Aufenthalt in Metz im Dez. 1356 ausgestellt, und wohl von dem Herausgeber, wie gewöhnlich von französischen Historikern, übersehen, dass der 27. Dez. 1357 nach der mittelalterlichen Zeitrechnung dem 27. Dez. 1356 unserer Rechnung entspricht.

[3] Sudendorf Registrum I 139.

[4] Gall. Chr. XV 86.

Claude betreffend, bestätigte Karl dem Herrn v. Arlay durch Urkunde von 30. Juni 1358.[1]

Während Karl insoweit die Wünsche des Erzbischofs und Johanns von Chalon in gleich wohlwollender Weise berücksichtigen konnte, sah er sich hinsichtlich des Verhältnisses Beider zu der Stadt Besançon in der Lage, Partei ergreifen zu müssen.

Die Bürgerschaft von Besançon hatte im Laufe des 13. Jahrh. eine eigene Communalverfassung erlangt[2] und den Einfluss des Erzbischofs, welcher ungefähr seit der Zeit Kaiser Heinrichs III[3] die Gewalt in der Stadt besass, immer mehr zu verdrängen gewusst. Nachdem sie sich dann auf Grund eines gefälschten Diploms Heinrichs VI.[4] bei König Rudolf vergeblich um die Bestätigung und Vermehrung ihrer Freiheiten bemüht hatte,[5] glückte es ihr, den König Adolf zu gewinnen, welcher in der Hoffnung, die Stadt auf seine Seite zu ziehen, den ersehnten Freiheitsbrief ausstellte.[6] Allein die Gunst des Reichsoberhaupts kam der Bürgerschaft nicht in der gewünschten Weise zu Statten. Die Schuld daran trug Johann v. Chalon, welcher sich wenige Jahre zuvor ungeachtet des erzbischöflichen Widerspruchs in den Besitz des Vicecomitats und des Majorats gesetzt hatte, zweier Aemter, welche zur Ausübung wichtiger jurisdictioneller Befugnisse in Besançon berechtigten.[7] König Adolf hatte ihm diese usurpirten Rechte bestätigt[8] und damit bewusst oder unbewusst die Wirkung seines Privilegs für die Commune abgeschwächt. Thatsächlich übte seitdem Johann einen derartigen Druck auf die Bürgerschaft aus, dass diese schliess-

[1] Sickel aus Arch. dép. du Doubs bei Huber 2806.

[2] Clerc I 455.

[3] Nach Clerc I 258 ss. u. A. hat der Erzbischof seine Gewalt der directen Verleihung Heinrichs III. zu danken; dagegen Castan Origines de la commune de Besançon 16 ss.

[4] Castan a. a. O. 108 ss.

[5] Clerc I 487. Rudolf hatte anfangs der Stadt durch Johann v. Chalon Zusicherungen machen lassen, diese aber dann nicht bestätigt.

[6] d. d. Frankfurt, 20. Sept. 1296.

[7] Dunod Hist. de Besançon I 113 u. 114; Castan 70 u. 71.

[8] Clerc I 492 ss.

lich im J. 1307 zu den Waffen griff, um das unerträgliche Joch gewaltsam abzuschütteln. Johann warf jedoch den Aufstand nieder und zwang nun die Bürger zu noch schlimmeren Zugeständnissen als früher.[1] Sie mussten sich auf sechzig Jahre verpflichten, ihm auf jeweiliges Verlangen Mannschaften zu stellen und eine Besatzung in ihre Mauern aufzunehmen.

Fünfzig Jahre lang duldete die Stadt das demütigende Regiment der Herren v. Arlay ohne Aussicht auf Befreiung; erst als seit dem Metzer Reichstage die kaiserliche Autorität in den westlichen Grenzlanden wieder zur Geltung gekommen war, richtete sich die Hoffnung der geknechteten Stadt auf Karl IV. Wir wissen, dass im J. 1357 ein Herr v. Grancey[2] der Bürgerschaft versprach, für ihre Interessen bei Karl zu wirken, und besonders die Annullirung der erzwungenen Allianz mit Johann v. Chalon zu veranlassen. Einen Erfolg der hiernach mit dem Kaiser eingeleiteten Verhandlungen haben wir gewissermassen schon darin zu erkennen, dass unter den Privilegien, welche Johann im folgenden Jahre bestätigt erhielt,[3] sich kein auf Besançon bezügliches findet. Positive Erfolge erreichte die Commune freilich erst nach langen Bemühungen, denn erst vom 6. März 1364[4] datirt jene wichtige Urkunde Karls, welche als privilége de Charles-le-Quart in der Geschichte Besançons so berühmt geworden und fortan die eigentliche Grundlage der Reichsfreiheit der Stadt geblieben ist.

Das Diplom zerfällt in zwei leicht zu trennende Teile, von denen der erste ein Verzeichnis der dem Kaiser in Besançon zustehenden Rechte giebt. Die Bürger werden sich schwer dazu entschlossen haben, dem Kaiser so bestimmte Rechte zuzuerkennen, doch sahen sie sich dazu genötigt, weil Karl sonst auf ihre Wünsche nicht eingegangen wäre; wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass die Verhand-

[1] Clerc II 11.

[2] Clerc II 121 A. 2; Wohl derselbe, der ein Jahr zuvor als Gesandter Philipps v. Rouvre zu Karl ging, vgl. oben p. 114.

[3] Vgl. oben p. 121.

[4] Lünig R. A. VII[b] 105 ss. Clerc reducirt fälschlich auf 1365.

lungen über diese Punkte es waren, welche den Erlass des Diploms so lange verzögerten.

Es heisst im Beginn der Urkunde, die Stadt habe in Anbetracht, dass sie Frieden und Wohlstand am besten unter dem Schutz des Kaisers, ultimo et ordinario sibi domino, geniessen könne, Gesandte zu ihm geschickt, um die Reichsrechte in Besançon urkundlich und öffentlich festzusetzen, und zwar erkennt sie Folgendes an:

1) Die oberste Gerichtsbarkeit, „quae usitato vocabulo regalia nominatur", steht dem Kaiser von Alters her zu; die andern iustitiae et iurisdictiones, besonders das Vicecomitat und das Majorat (Mairie), gehen von der regalia zu Lehen, so dass von ihnen an den Regalienrichter appellirt werden kann. Merkwürdiger Weise bleibt hierbei unerwähnt, dass der Kaiser bisher die regalia nicht selbst ausübte, sondern sie mit den übrigen Regalien an den Erzbischof zu verleihen pflegte. Es scheint, als sollte hier von dem alten Brauch abgegangen, und dem Kaiser die oberste Gerichtsbarkeit unmittelbar vorbehalten werden.

2) Die Stadt steht seit unvordenklicher Zeit unter dem Reich absque ullo medio, und so oft der Kaiser sie mit seinem Besuch beehrt, sind ihm die Schlüssel zu übergeben.

3) Auch den kaiserlichen Vicaren steht die Stadt zur Ausübung ihrer Pflichten offen.

4) So lange der Kaiser in der Stadt weilt, hat er das Münzrecht.

Im zweiten Hauptteil der Urkunde bestätigt Karl mit Beirat der Fürsten die Freiheiten und Privilegien der Commune, „um die Bürger für ihre Gesinnung zu belohnen".[1] Es sind im Einzelnen dieselben Rechte, welche Adolf 1296 der Bürgerschaft eingeräumt hatte.[2] Sie beziehen sich meist

[1] l. c.: ne gratus animus subjectorum nobis fidelium praemio careat.

[2] Ein ziemlich ausführliches Excerpt aus dieser Urkunde giebt Clerc I 501 A. 2, viel genauer als die Andeutung bei Chifflet Vesontio 237, welche Böhmer Reg. Adolfi citirt. Auffallend ist, dass Karl IV. das Diplom seines Vorgängers ganz unerwähnt lässt, während doch

auf die Communalverfassung und das Gerichtswesen; in letzterer Hinsicht wird die Jurisdiction der ordentlichen Richter sehr eingeschränkt zu Gunsten der Vertreter der Commune. Der Kaiser selbst verspricht, unter keinen Umständen Abgaben zu erheben oder Befestigungen im Gebiete der Stadt anzulegen, ausser mit besonderer Zustimmung der Bürger. Auch garantirt er, dass er die Stadt nicht verkaufen, verschenken, verpfänden oder sonst irgendwie dem Reich entfremden werde.[1] Sodann folgt die Annullirung aller Verträge, zu welchen Besançon von Johann v. Chalon ehedem violentia et metu gezwungen war. Letztere Massregel war für die Bürger von besonderem Wert, weil sie die Aufhebung des lästigen Vertrages von 1307 in sich schloss. Zugleich wurde der Stadt die Erlaubnis zu Teil, mit wem es ihr beliebte, Bündnisse einzugehen, nur mit der üblichen Einschränkung: iure et honore nostris et S. Imperii semper salvis. Zum Schluss ergeht die Mahnung an alle Unterthanen des Reichs, die urkundlich garantirten Rechte der Stadt zu respectiren und zu schützen; namentlich sollen die Herren der Grafschaften Burgund und Mümpelgard, der kaiserliche Vicar in der Diöcese Besançon und der Erzbischof für den Schutz der Privilegien Sorge tragen, welche die Stadt als „nobile membrum Imperii Romani et eiusdem immediata camera principalis“ erhalten hat.

Die Verleihung Karls IV. ist das Fundament für die freiheitliche Entwicklung Besançons geworden, wenn schon vor der Hand freilich dasjenige Mass von Freiheit, welches die Bürger erstrebten, noch nicht erreicht wurde; denn der Erzbischof sowohl wie die Herren von Arlay behaupteten noch ziemlich umfassende jurisdictionelle Befugnisse. Der

---

sonst bei Bestätigungen die frühere Urkunde wörtlich eingerückt zu werden pflegt. Sollte Karl etwa gegen die Echtheit Misstrauen gehegt haben?

[1] nec etiam ... possimus ... praedictam civitatem ... alienare in quamcunque manum, nisi ad proprium dominum Rom. imperii, cui ipsa civitas, universitas et habitantes in ea nullo modo sunt subiecti (!). Der letzte Zusatz ist widersinnig und beruht wohl in dieser Form auf Flüchtigkeit des Abschreibers.

Kaiser selbst beschwor durch sein zweideutiges Verhalten im J. 1365 einen neuen heftigen Streit zwischen den beiden Nebenbuhlern herauf. Nachdem er nämlich am 8. Mai dem Erzbischof Aimo die Regalien bestätigt hatte,[1] zu denen von Alters her auch die oberste Gerichtsbarkeit gehörte, überantwortete er vier Tage später in Chambéry dem Sohn und Nachfolger Johanns, Hugo v. Chalon, die gesammte Gerichtsbarkeit, welche das Reich in Besançon zu beanspruchen hatte.[2] Als Hugo daraufhin dem Erzbischof die oberste Gerichtshoheit streitig zu machen suchte, stiess er natürlich auf energischen Widerstand. Wir sind über die Art, wie er sein Recht geltend machte sowie über den Bescheid, den ihm der Erzbischof gab, durch ein Protokoll unterrichtet, welches über den Vorgang aufgenommen wurde.[3] Danach erschien Hugo mit einem Sachwalter am 21. Mai im Justizpalast zu Besançon, und liess den Erzbischof, der eben in Ausübung seines Amtes zu Gericht sass, in förmlicher Weise und unter Bezugnahme auf das kaiserliche Privileg, welches zweimal verlesen wurde, auffordern, den Richterstuhl zu verlassen und ihm, dem vom Kaiser Belichenen einzuräumen. Der Vertreter Aimos erwiederte darauf mit Recht, die in Rede stehende oberste Richterwürde (regalitas) sei seit unvordenklicher Zeit im rechtmässigen, unbestrittenen Besitz der Kirche von Besançon, und der Erzbischof habe sie erst vor Kurzem neuerdings vom Kaiser gegen Huldigung zu Lehen empfangen; sie könne deshalb in der Verleihung für Hugo nicht inbegriffen sein, um so weniger, als es ja in der kaiserlichen Urkunde ausdrücklich heisse: salvo iure alieno.[4] Uebrigens sei der Erzbischof stets bereit, die Befehle des Kaisers zu

[1] Sudendorf Registrum I 159; vgl. oben p. 121.

[2] Castan Origines de Besançon, preuves no. 24, d. d. Chambéry, 12. Mai 1365: sibi . . . iudicia seu iurisdictiones que aut quas in nostra . . civitate Bisuntina ad nos ut ad Rom. Imperatorem pertinere et spectare dinoscuntur, absque alieni iuris dispendio commisimus.

[3] Castan a. a. O., preuves no. 25.

[4] Es heisst in Wirklichkeit etwas anders. Vgl Anm 2.

erfüllen, und er schlage vor, den Streit in Avignon vor dem Papst und dem Kaiser zum Austrag zu bringen.[1]

So weit das Protokoll: ob die Sache wirklich in Avignon oder später dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt wurde, erfahren wir nicht; sollte es geschehen sein, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass der Spruch unter dem Einfluss der Curie zu Gunsten Aimos lautete. Damit würden die Thatsachen im Einklang stehen; denn factisch behauptete der Erzbischof sein altes Recht, und die Herrn von Arlay erscheinen nach wie vor nur in den subalternen Functionen des Maire und Vicomte.

Diesseits des Jura gehörten namentlich die Grafen von Neuenburg noch dem Lehnsverbande der Freigrafschaft an, da sie seit 1288 Vasallen der Herren von Arlay geworden waren.[2] Für andere reichsunmittelbare Besitzungen freilich, besonders für die Herrschaft Landeron, wurden sie 1358, wohl mit Zustimmung des Kaisers, dem Herzog von Oesterreich unterthan,[3] so dass sie der Grenzlage ihres Gebiets entsprechend, sowohl zu Burgund wie zu Deutschland im Abhängigkeitsverhältnis standen. Diese vermittelnde Stellung kam auch in ihrer Politik zur Geltung; so finden wir den Grafen Ludwig, der zur Zeit Karls IV. regierte (1342—74), bald im Dienste des französischen Königs gegen die Engländer, bald im Heerlager des Kaisers, den er besonders im Kriege gegen Zürich unterstützte.[4] Es existirt von ihm eine Denkschrift,[5] in welcher er eine ganze Reihe von Forderungen

---

[1] l. c.: „quod huiusmodi debatum ventilaretur coram dom. Papa et Imperatore qui nunc est Avinione, et quicquid per ipsos ordinaretur paratus erat tenere."

[2] Matile Mon. de Neuchâtel I no. 248; spätere Huldigungen der Grafen aus den Jahren 1311 und 1357 s. bei Matile I 332 u. II 590. Karls IV. Bestätigung dieses Lehnsverhältnisses s. oben p. 121.

[3] Matile II no. 602.

[4] Justinger Berner Chronik 152.

[5] Matile II no. 664. Characteristisch für sein Verhältnis zu Frankreich ist, dass er nach der Schlacht von Crécy, als der König von England ihn als seinen Parteigänger bezeichnete, sofort persönlich

an den König von Frankreich besonders zur Entschädigung für geleistete Kriegsdienste zusammengestellt hat.

Thatendurst war es wohl auch, welcher den Grafen veranlasste, den Visconti in Italien seine Hülfe zu leihen. Hier wurde ihm jedoch schlechter Lohn zu Teil; denn er hatte von Seiten der Mailänder, — wir wissen nicht aus welchem Grunde, — eine so verletzende Behandlung[1] zu dulden, dass sich seine Freundschaft für sie in grimmigsten Hass verwandelte; nach seiner Heimkehr 1354 liess er sich von Karl IV., der damals vor Zürich lag, eine Urkunde ausstellen,[2] welche ihn bis auf Widerruf ermächtigte, sich alle Habe der rebellischen Visconti, ihrer Anhänger und Freunde, auch ihrer „mercatores“ anzueignen. Jedermann und speciell die Städte Bern, Solothurn und Lausanne werden aufgefordert, den Grafen hierin zu unterstützen oder ihm wenigstens nicht hinderlich zu sein. Hierdurch sollte offenbar Ludwig die Möglichkeit geboten werden, sich für die erlittenen Nachteile und Demütigungen zu entschädigen. Hauptsächlich war das Mandat wohl auf die mailändischen Kaufleute berechnet, die damals vornehmlich in den genannten Städten zahlreich waren:[3] denn abgesehen von den Gütern dieser mercatores gab es nichts, woran sich Ludwig hätte vergreifen können, da die Visconti selber diesseits der Alpen nichts besassen.

Schon früher war es dem Neuenburger gelungen, wichtige Privilegien von Karl zu erlangen; als dieser sich im December 1347 in Basel aufhielt, gewährte er dem Grafen, „quem favore et benevolentia prosequimur speciali“, das Münz-

zu Philipp von Frankreich eilte, um den Verdacht, dass er mit England im Bunde sei, zurückzuweisen. Philipp stellte darauf eine Urkunde aus, in der er ihn seinen amé et feal Loys nennt, und Jedermann verbietet, wegen jenes grundlosen Verdachts Neuenburg zu belästigen (Urk. v. 17. März 1348 bei Matile I no. 507).

[1] Vgl. die Klagen in der Urk. bei Matile II 531—34.

[2] Matile II 561. Das Datum ist ungenau: Baden in Suevia, die XVI decemb., regnorum nostrorum a. 9. Danach wäre das J. 1354 anzunehmen; damals war jedoch Karl nicht im December, wohl aber im September in Baden. Daher verbessert Matile das Datum wohl richtig: 16. Sept. 1354.

[3] Vgl. darüber den Aufsatz im Jahrbuch f. Schweiz. G. I. u. II

recht, wie es die Magnaten und Städte des Reichs auszuüben pflegen, und erlaubte ihm, den bisher in Neuenburg erhobenen Zoll fortan in Ballaigues zu erheben,[1] an einem noch heute für den Verkehr zwischen Burgund und der Schweiz sehr wichtigen Pass des Juragebirges. Da die Verlegung des Zolles auf unerwartete Schwierigkeiten stiess,[2] so erbat Ludwig im Jahre 1358 eine nochmalige Bestätigung der Urkunde vom Kaiser,[3] und erhielt ein Jahr später noch eine Ermächtigung über die Höhe des zu erhebenden Zolles.[4]

Ludwigs Sohn, Johann, war noch kriegerischer als der Vater; sein ganzes Leben lang war er stets in Fehden und Kriegszüge verwickelt, und hatte dabei mehrfach das Unglück in die Gewalt seiner Gegner zu geraten. Kaum war er 1361, wahrscheinlich durch Vermittlung des Kaisers,[5] aus den Händen des Grafen Emich von Leiningen befreit, so treffen wir ihn in der Gefangenschaft eines burgundischen Edelmanns, der ihn nur gegen hohes Lösegeld entliess.[6] Er führte dann, wie wir früher bereits angedeutet haben,[7] gemeinschaftlich mit dem Grafen v. Mümpelgard den Kampf gegen Philipp den Kühnen noch fort, als dieser sich schon 1364 mit Margarethe versöhnt hatte, und fiel schliesslich in die Hand seines Feindes.[8] Um die hohe Summe aufzutreiben, welche Philipp als Lösegeld für Johann forderte, nahm jetzt Ludwig von Neuem seine Zuflucht zu Karl IV., und erwirkte von ihm die Genehmigung zur Erhebung einer ausserordentlichen Steuer,

[1] Matile I 503.

[2] Wie wir aus dem Testament Ludwigs v. 4. April 1354 ersehen, wurde der Zoll damals noch nicht erhoben (Matile II p. 692).

[3] Huber 2807. Vollständig gedruckt bei Haller, Schweizer. Münzkabinet II 273. Hallers Verdachtsgründe gegen die Echtheit der Urk. scheinen ungenügend.

[4] Matile II 614.

[5] Huber 3486: Karl befahl den Strassburgern am 16. Dez. 1360, auf den Grafen von Leiningen zu wirken, dass er Johann frei lasse, da dieser seine Sache dem kaiserlichen Gericht anheimstelle. Ueber ein Urteil des letzteren ist nichts bekannt.

[6] Matile II 629.

[7] Vgl. oben p. 118.

[8] Chambrier Hist. de Neuchatel 78.

eines „Ungeldes“ für Bauten in der Umgebung von Neuenburg[1]; allein ehe er die entscheidenden Schritte zur Befreiung seines Sohnes thun konnte, erlöste diesen der Tod aus der Gefangenschaft (Sept. 1369).[2]

Ein andrer Zweig des Neuenburgischen Grafengeschlechts gebot über die reichslehnbare Herrschaft Nidau am Bieler See, welche wir kaum noch zum eigentlichen Burgund rechnen können; ihre Lage wies sie schon auf den Verkehr mit ihren deutschen Nachbarn im Osten an. Graf Rudolf v. Nidau erhielt von Karl IV. die Erlaubnis,[3] seine Reichslehen in Ermangelung von Leibeserben einem seiner Schwestersöhne, welchem er wolle, zu vermachen; das Reich werde die getroffene Wahl bestätigen. Wen Rudolf darauf von den Söhnen seiner Schwestern, der Gräfinnen v. Thierstein und Kiburg, wählte, wissen wir nicht. Die Grafen v. Kiburg und Thierstein behaupteten die Erbschaft nach seinem Tode 1381 zunächst gemeinschaftlich gegen die Ansprüche Johanns v. Arberg, Herrn v. Valangin;[4] bald darauf ging sie dann durch Kauf an Oesterreich über.

Zum Schluss haben wir noch den alten Reichsabteien auf Burgundischem Boden eine kurze Betrachtung zu widmen. Es sind in unsrer Zeit nur noch drei, welche nominell wenigstens ihre Reichsunmittelbarkeit gewahrt haben, nämlich Luxeuil, Lure und St. Oyen de Joux (später St. Claude genannt).[5] Die

[1] Matile II 666: comme nous haiens impetre et obtenu privilege de lemperour sur le fait de longuel a percevoir a Noufchastel et en nostre baronie de Noufchastel, pour bastir et edifier environ le dit Noufchastel etc. Ludwig verkaufte seinerseits die Erhebung des Ungeldes an seine Städte für hohe Summen und zu dem ausgesprochenen Zweck, das Lösegeld für seinen Sohn dadurch zusammenzubringen.

[2] Chambrier a. a. O.

[3] d. d. Nürnberg, 16. Dec. 1360 (Glafey Anecdota 499).

[4] Matile II régeste 260 und 61.

[5] Nach der Denkschrift bei Chevalier Choix 131 möchte es scheinen, als ob auch das Kloster Nantia noch reichsunmittelbar sei; dies ist jedoch nur zur Karolingerzeit der Fall gewesen (Ficker § 248);

Erstere von ihnen, welche erst im Jahre 1534 die Hoheit Burgunds formell anerkannte,[1] ist indessen schon seit 1229[2] factisch ausser allem Connex mit dem Reich und durch das Schutzverhältnis zu den Grafen von Champagne und später zu Burgund in ihrer Freiheit sehr beeinträchtigt.[3] Etwas besser erwehrte sich der Abt von Lure der Angriffe auf seine Unabhängigkeit: er fand im 14. Jahrhundert eine Stütze an dem Herzog von Oesterreich, der als Herr der Grafschaft Pfirt im Oberelsass die Schutzvogtei des Klosters inne hatte.[4] Die Abtei wurde sogar Veranlassung zu heftigen Grenzkämpfen zwischen Burgund und Oesterreich,[5] die jedoch ohne nennenswerte Resultate verliefen: erst im 17. Jahrhundert verlor Lure den letzten Rest seiner Reichsfreiheit.[6] Ein directes Eingreifen Karls IV. in diese Verhältnisse ist nicht nachweisbar; wohl aber hat er zu Gunsten der dritten der genannten Abteien, St.-Oyen de Joux, intervenirt.

Diesem reichen Kloster hatte Friedrich I. 1184 die in Vergessenheit geratene Reichsunmittelbarkeit zurückgegeben.[7] 1291 übertrug dann Rudolf die guardia seu custodia Sti. Eugendi an Johann I. von Chalon-Arlay als erbliches Lehen.[8] Dadurch wurde zwar principiell die Reichsfreiheit nicht in Frage gestellt, aber in der That wird auch hier wie in andern Fällen von dem Vogt mehr ein Druck als ein Schutz ausgeübt sein. Jedenfalls erschien dem Abt dieser Schutz nicht ausreichend; denn nachdem Karl IV. erst 1358 die guardia

weiterhin verlor die Abtei sehr an Bedeutung und wurde 1100 vom Papst zum Priorat degradirt (Gall. Chr. IV. 217 D); dass die Denkschrift trotzdem von Reichsunmittelbarkeit spricht, lässt vermuten, dass der Prior zu Karls Zeit darauf Anspruch erhob, freilich wohl ohne Erfolg.

[1] Dunod Hist. des Sequanois II 188.

[2] Mém. et. doc. sur la Franche-Comté VII 43 und 70 ss.

[3] l. c.; Dunod Hist. de Besançon II 121.

[4] l. c. II 134; vgl. Gall. Christ. XV instr. no. 116, wo sich Rudolf v. Oesterreich hereditarius advocatus von Luthra nennt

[5] Chevalier Mém. sur Poligny I preuves 426 und 427.

[6] Mém. doc. s. l. Franche-Comté VII 87 ss.

[7] Vgl. Ficker Reichsfstd. § 247.

[8] Chevalier Mém. sur Poligny I 375.

der Herren von Arlay erneuert hatte,[1] wurde er im Jahre 1360 von Abt Wilhelm persönlich[2] um weitere Massregeln zum Schutz des Klosters gebeten. Wahrscheinlich war St.-Oyen damals besonders von dem Delfin bedroht, der ja, wie wir aus den einige Jahre früher verfassten Denkschriften wissen, die Hoheit über die Abtei zu erwerben wünschte. Karl schenkte den Bitten Wilhelms bereitwillig Gehör, wie aus einer ganzen Reihe von Urkunden erhellt, welche am 7. Juni 1360 in der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt sind.[3]

Zunächst wird dem Abt die Urkunde von 1184 bestätigt, welche u. A. die Verleihung des Münzrechts enthält;[4] sodann wird ihm das Privileg bewilligt, dass von seinem Richterspruch nur an den Kaiser appellirt werden darf. Vor Allem aber wird Sorge getragen, dass der Abtei der ruhige, ungestörte Genuss ihrer Freiheiten und Privilegien verbürgt werde. Zu diesem Zweck ernennt der Kaiser Philipp von Burgund und Amadeus von Savoien zu „conservatores" der Rechte des Klosters, mit der Vollmacht, dieselben gegen Jedermann, wie es ihnen gut dünkt,[5] zu schützen und die Zuwiderhandelnden iuxta modum in ipsis privilegiis expressatum zu bestrafen. Dass Karl im Einverständnis mit dem Abt gerade Burgund und Savoien die Fürsorge für St.-Oyen anvertraut, bestärkt uns in der Annahme, dass es sich be-

[1] S. oben p. 121.

[2] Glafey Anecd. 160: constitutus in nostre maiestatis presentia.

[3] Glafey Anecd. p. 144 ss.

[4] Der Erzbischof von Besançon suchte dem Abt das Münzrecht streitig zu machen; allein der Papst, dessen Entscheidung angerufen wurde, erklärte sich zu Gunsten des Abtes (Clerc II 182 A. 2). Im Jahre 1374 befahl der König von Frankreich dem Bailli von Mâcon, er solle die Besitzungen und Einkünfte der Abtei in Frankreich mit Beschlag belegen, weil der Abt falsche, den französischen nachgemachte Münzen prägen liesse (Ordonn. des roys de France V 661). Wir ersehen hieraus, dass die Abtei sogar auf französischem Boden begütert war.

[5] Glafey a. a. O. 154: Ratum perpetuo habebimus atque gratum quidquid eorundem privilegiorum conservatione et defensione rite et rationabiliter per vos aut vestrum aliquem factum, dispositum et ordinatum fuerit in premissis.

sonders um Schutz gegen die Anmassungen Frankreichs und des Delfins handelt.

Das Amt der conservatores ist übrigens nicht zu verwechseln mit der guardia seu custodia Johanns von Chalon; denn letztere enthielt zwar auch die Pflicht des Schutzes, war aber wesentlich doch ein nutzbares Recht,[1] das als Reichslehen übertragen wurde und erblich war. Philipp und Amadeus dagegen übernehmen einfach die Verpflichtung, die Abtei zu schützen, ohne dafür entsprechende Rechte zu erhalten; ihr Amt war überhaupt ganz formlos, an keine gesetzlich oder durch Herkommen begründete Regeln gebunden; auch war es nicht erblich, sondern nur auf Widerruf übertragen. Demnach war zwischen dem Amt der beiden Grafen und demjenigen Johanns keinerlei rechtlicher Widerspruch; doch konnten in Wirklichkeit freilich die Grafen sehr leicht in Conflict mit Johann geraten, im Fall dass dieser Missbrauch mit seinen Rechten trieb, und Karl IV., sowie der Abt Wilhelm mögen einen solchen Fall wohl vorgesehen haben.

Um sich Amadeus von Savoien noch näher zu verbinden und seines Schutzes noch sicherer zu sein, bat der Abt um die Erlaubnis, dem Grafen an der Nutzung der Klostergüter im Juragebirge einen Anteil einräumen zu dürfen, weil gerade dieser Besitz von dem benachbarten Adel vielfach gestört werde. Karl gestattete dies mit dem Vorbehalt, dass der Erzbischof von Lyon, zu dessen Sprengel das Kloster gehört, seine Zustimmung erteile. Weiter ergeht an die Grafen von Burgund, Savoien, Auxerre, Genf und an Johann v. Chalon die Aufforderung, ihre Vasallen, die von der Abtei irgend welche Lehen inne haben, zur Erfüllung der daraus resultirenden Pflichten anzuhalten. Für einzelne Streitsachen, bei denen es sich besonders um Besitzverhältnisse des Klosters handelt, — namentlich um Veräusserungen früherer Aebte zum Nachteil der Kirche und ohne kaiserliche Genehmigung, — ernennt

[1] Vgl. Chevalier Mém. sur Poligny I 376: volentes ut dictus J. de Cabilone et heredes eius . . . guardiam seu custodiam praedicti monasterii cum omnibus suis pertinentiis et iuribus in feodo a nobis et imperio teneant.

Karl nach Massgabe der Competenz den Grafen von Savoien, den Grafen von Auxerre, den Herzog von Burgund und den Erzbischof von Lyon zu Richtern und Executoren und stattet sie mit kaiserlicher Vollmacht aus.

Trotz solcher umfassender Bestimmungen zu Gunsten der Freiheit und Unabhängigkeit der Abtei, ist dieselbe doch bald den Herzögen v. Burgund zum Opfer gefallen. Schon im J. 1437 wurde sie durch Spruch des burgundischen Parlaments ungeachtet der Proteste des Abtes der Freigrafschaft einverleibt. [1]

[1] Obwohl Karl IV. die Reichsunmittelbarkeit von St. Oyen de Joux mit grosser Entschiedenheit betont, so wird dem Abt doch nicht die Reichsfürstenwürde zuerkannt. Karl, der sonst mit dem Fürstentitel so freigebig ist, nennt den Abt nur devotus noster dilectus. Hüffer Burgund unter Friedrich I 110 schliesst mit Unrecht aus der reichsunmittelbaren Stellung des Abtes auf den Fürstenstand. Vgl. Ficker § 247.

§ VI.

SCHLUSSBETRACHTUNG. — DIE RECUPERATIO REGNI ARELATENSIS.

Nachdem wir die Beziehungen Karls IV. zum Arelat auf Grund des uns zu Gebote stehenden Materials eingehend geschildert haben, wollen wir nun versuchen, durch Zusammenfassung der Hauptresultate zu einer allgemeinen Würdigung der kaiserlichen Politik zu gelangen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse begründet, dass Karls Thätigkeit im Arelat kein Bild glänzender kaiserlicher Machtentfaltung zu bieten vermag; die Zeit war vorüber, wo Deutschlands Könige in Burgund und Italien eine wirkliche Herrschaft zu üben im Stande waren. Niemand sah dies wohl besser ein, als Karl IV., dem jede phantastische Auffassung seiner kaiserlichen Stellung fern lag und der stets nüchtern und unbefangen den Zeitverhältnissen Rechnung trug. Er begnügte sich deshalb mit formeller Anerkennung seiner Oberhoheit, und diese sich zu schaffen, glückte ihm sowohl im Arelat wie in Italien ohne Waffengewalt. Indem er das Bestehende schonte und sich aller übermässigen Forderungen enthielt, brachte er nach und nach auf friedlichem Wege die fast verschollene Oberherrschaft des Reichs in allen Kreisen des Arelats wieder zur Geltung. Da die Fürsten und Stände des Landes sahen, dass Karl nicht daran dachte, seine Autorität zu ihrer Bedrückung zu benutzen, sondern im Gegenteil ihren Wünschen meist wohlwollend entgegenkam, so befreundeten sie sich mit der deutschen Hoheit und suchten hie und da sogar Schutz bei derselben gegen die Ueber-

griffe Frankreichs. Die zahlreichen Fälle, in denen geistliche und weltliche Fürsten, Magnaten und Städte des Arelats bei Karl IV. um Bestätigung und Vermehrung ihrer Rechte und Freiheiten einkamen, legen Zeugnis ab für das Ansehen, dessen sich der Kaiser erfreute. Er bewilligte im Allgemeinen gern, was man von ihm begehrte, selbst wenn er sich damit zu früheren Verleihungen in Widerspruch setzte. Diese Planlosigkeit und mehr noch die Nachgiebigkeit, die er der Curie durch Abtretung der Souveränetät über Avignon u. A. bezeigte, mögen tadelnswert erscheinen, um so mehr als dabei wahrscheinlich seine Geldgier eine grosse Rolle spielte: indessen ist doch zu berücksichtigen, dass seine Concessionen meist interne Verhältnisse betrafen, an denen er kein selbstständiges Interesse haben konnte.

Der Schwerpunkt seiner Politik liegt unzweifelhaft in dem Verhalten gegen Frankreich, und in dieser Hinsicht hoffen wir nachgewiesen zu haben, dass Karl seiner Hauptaufgabe, das Umsichgreifen des französischen Einflusses im Arelat möglichst einzuschränken, bis kurz vor seinem Ende in anerkennenswerter Weise gerecht geworden ist. Zwar vermochte er die Cession des Delfinats an Frankreich nicht zu hindern, weil er im J. 1349 noch in Deutschland vollauf zu thun hatte: sobald er aber für die auswärtigen Dinge einigermassen freie Hand bekam, richtete er seine Aufmerksamkeit neben Italien auch auf das Arelat, und liess es sich angelegen sein, die burgundischen Lande wieder fester mit dem Reich zu verknüpfen; ja es scheint sogar, als ob er damals im J. 1355 vorübergehend an bewaffnete Intervention gegen Frankreich gedacht hat. Wir haben diesen interessanten Plan früher nur flüchtig erwähnt, weil er sich nicht mit Sicherheit einreihen lässt, und wollen ihn deshalb an dieser Stelle einer näheren Erörterung unterziehen. Es wird dies gerade hier um so leichter sein, als wir jetzt die ganze arelatische Politik Karls zu übersehen vermögen.

Unsere Kenntnis des Planes beruht auf einer undatirten Urkunde, in welcher Bernabo Visconti sich verpflichtet, für den Fall, dass ihm der Kaiser seiner Zusage gemäss das Vicariat in Pisa übertrage, jährlich 50000 Gulden zu zahlen,

oder aber eine Hilfsmannschaft von 1000 Bewaffneten auf ein halbes, von 500 auf ein ganzes Jahr zum Zweck der Wiedergewinnung des Königsreichs Arelat[1] zur Disposition des Kaisers zu stellen.[2] Es fragt sich nun, wann Karl von dem Visconti ein derartiges Versprechen verlangt haben kann, d. h. wann in ihm die Idee eines bewaffneten Einschreitens zu Gunsten der Reichsrechte aufgetaucht ist. Zur Feststellung dieses Zeitpunktes können wir aus der Erwähnung des Vicariats von Pisa keine genügenden Anhaltspunkte gewinnen; vielmehr ist umgekehrt in den beiden Arbeiten,[3] welche bisher diese Frage behandelten, der Versuch gemacht, mit Hülfe des arelatischen Planes die Zeit der Vicariatsverhandlungen zu erforschen. Stephan Stoy in seiner Strassburger Dissertation[4] beweist zunächst gegen Sickel die Möglichkeit, dass Karl im J. 1360 dem Bernabo das Vicariat in Pisa wohl habe zusagen können; sodann sucht er durch Heranziehung der arelatischen Frage diese Möglichkeit zur Gewissheit zu erheben.

Er meint, das Hilfegesuch der Abtei St. Oyen de Joux im Juni 1360[5] habe den Kaiser darauf aufmerksam gemacht, wie sehr der Einfluss des Reichs in jenen Gegenden bereits zurückgedrängt sei, und es sei ihm dadurch der Plan einer recuperatio regni Arelatensis „geradezu aufgezwungen" worden. Diese Meinung Stoy's beruht auf mangelhafter Kenntnis der arelatischen Verhältnisse und entbehrt jedes Haltes. Wir wissen dass um diese Zeit der kaiserliche Einfluss im Arelat keineswegs in den Hintergrund gedrängt, sondern vielmehr seit Kurzem von Neuem rehabilitirt war.[6] Dass nun der Abt eines Klosters zum Kaiser kommt, um sich seine Privilegien bestätigen zu lassen und Massregeln gegen seine Feinde zu

[1] „pro recuperatione regni Arelatensis".

[2] Sickel Vicariat der Visconti (Wiener Sitzgsber. XXX) p. 25 Anm. 2.

[3] Sickel a. a. O. u. Stephan Stoy Die politischen Beziehungen zwischen Kaiser und Papst 1360—64 (Strassburger Dissert 1881).

[4] a. a. O. Excurs I.

[5] Vgl. oben p. 132.

[6] Vgl. oben p. 39 ss.

erbitten, kann man nicht als ein so bedenkliches Zeichen für die Schwäche des kaiserlichen Einflusses betrachten. Stoy's Ansicht wäre nur dann haltbar, wenn seine Voraussetzung richtig wäre, dass Karl sich bisher um das Arelat nicht gekümmert und dadurch sein Ansehen daselbst eingebüsst hätte.

Viel mehr ins Gewicht fällt dagegen das zweite Argument, welches Stoy für die Verlegung des Burgundischen Planes in das Jahr 1360 beibringt. Heinrich v. Diessenhofen schreibt nämlich 1360: Karl habe Gesandte an den Papst geschickt „repetens regnum Arelatense“.[1] Nehmen wir zunächst mit Stoy an, dass diese Forderung an den Papst, wie auf den ersten Blick sehr einleuchtend ist, mit dem in der Viscontischen Urkunde angedeuteten Plan unmittelbar zusammenhänge, so gelangen wir zu dem Resultat, dass Karl, mit der bisherigen formellen Anerkennung nicht zufrieden, im J. 1360 unter Beihülfe des Papstes und eventueller Anwendung von Waffengewalt, ein durchgreifenderes Regiment im Arelat aufzurichten gedachte. Ist nun den Umständen nach ein solcher Plan des Kaisers für die angenommene Zeit wahrscheinlich? Diese Frage müssen wir auf Grund unserer bisherigen Untersuchungen verneinen. Wenn Karl wirklich jemals beabsichtigt haben sollte, die deutsche Herrschaft in Burgund in umfassender Weise zu restituiren, — was wir entschieden bezweifeln, — so wäre doch gar nicht einzusehen, wie er gerade im J. 1360 zu diesem Entschluss gekommen sein sollte. Hatte er doch wenige Jahre zuvor 1356 die beste Gelegenheit gehabt, einen solchen Plan zur Ausführung zu bringen, und hatte sie vorübergehen lassen. Damals wäre es ihm verhältnismässig leicht gewesen, die Zügel seiner Herrschaft etwas straffer anzuziehen, denn Frankreich, nach dem Unglück von Poitiers in höchster Bedrängnis, hätte sich seinen Bedingungen widerstandslos fügen müssen. Wie sollte er nun jetzt im J. 1360, wo die Chancen für ihn in jeder Beziehung ungünstiger waren, einen Plan schmieden, dessen Ausführung ihn unfehlbar in schwere Conflicte bringen musste,

[1] Böhmer IV 120.

da Frankreich naturgemäss jeder Befestigung der deutschen Macht im Arelat feindlich entgegentrat? Karl war seit der Erneuerung des Bündnisses mit dem französischen Königshause im J. 1356 stets in guten Beziehungen zu demselben geblieben, hatte sogar 1358 eine Unterstützung Frankreichs gegen England geplant[1] und bezeigte im Januar 1362 dem König Johann seine Willfährigkeit in der burgundischen Successionsfrage:[2] ist es danach wahrscheinlich, dass er 1360 feindliche Absichten gegen Frankreich gehegt hat? Wir kennen keinen Umstand, durch den Karl speciell damals zu kriegerischen Plänen im Arelat veranlasst sein könnte.

Es erheben sich somit gewichtige Bedenken gegen die Annahme Stoy's, dass die Viscontische Urkunde und folglich auch Karls Restaurationsplan in das Jahr 1360 zu setzen sei. Prüfen wir nun genauer das Fundament der Stoy'schen Argumentation, so ergiebt sich, dass es lange nicht so fest und unerschütterlich ist, wie es anfangs scheint.

Gewiss hat es etwas Verlockendes, die Andeutung von der beabsichtigten recuperatio in der Urkunde Bernabos mit der Mitteilung Heinrichs von Diessenhofen über die Forderung Karls an den Papst zu combiniren, aber ein zwingender Grund hierzu liegt meines Erachtens nicht vor. Stoy behauptet, in der Forderung an Innocenz VI. sei Karls Plan einer recuperatio regni Arelatensis deutlich ausgesprochen: das ist nicht der Fall. Die Worte des Chronisten „repetens regnum Arelatense" können allerdings so gedeutet werden, dass Karl die Hülfe der Curie zur Wiedergewinnung des Arelats verlangte; besser entspricht aber den Worten wie ich glaube, die Auslegung, dass Karl vom Papst die Krone des Arelats forderte. Er wollte seiner Autorität durch die Krönung zu Arles die eigentliche Weihe geben; das aber konnte natürlich nicht ohne Wissen und Willen des heiligen Vaters, der zu Avignon residirte, geschehen. In diesem Sinne konnte der Kaiser vom Papst sehr wohl regnum Arelatense repetere, während man in andrer Weise den Ausdruck

[1] Wencker Coll. arch. 380, Tabouillot Hist. de Metz IV 174.

[2] Vgl. oben p. 116.

nicht recht versteht; denn wie konnte Karl vom Papst das Arelat fordern, zumal da er es doch, wie wir constatirt haben, schon besass? Deshalb glaube ich, dass sich die kaiserliche Forderung nur auf die Krönung bezieht. Nun wäre es möglich, den Plan der Recuperation insofern hiermit in Zusammenhang zu bringen, als Karl beabsichtigt hätte, die Krönung eventuell mit Hülfe Bernabos zu erzwingen: aber wenn wir diese Möglichkeit auch nicht bestreiten wollen, so halten wir es doch für wahrscheinlicher, dass ein factischer Zusammenhang zwischen den Verhandlungen Karls mit Bernabo und mit dem Papst überhaupt nicht existirt.

Es spricht nämlich sehr Vieles dafür, dass die Dinge, deren die Urkunde Bernabos Erwähnung thut, und die Urkunde selbst in das Jahr 1355 gehören. Was zunächst das Vicariat von Pisa betrifft, so hat Sickel[1] gezeigt, dass dasselbe den Umständen nach sehr wohl im Frühjahr 1355 vom Kaiser an Bernabo versprochen sein kann, und Stoy stellt die Möglichkeit an sich nicht in Abrede. Dazu kommt nun, dass zu keiner Zeit der Plan eines kriegerischen Vorgehens im Arelat natürlicher war als damals. Er musste sich, um die Worte Stoy's zu gebrauchen, dem Kaiser „geradezu aufzwingen". Karl IV., der bei seiner Anwesenheit in Italien zum ersten Male auch dem Arelat seine Aufmerksamkeit zuwandte, fand, wie wir wissen, von Seiten des Delfins und des Grafen von Burgund nicht das gewünschte Entgegenkommen. Während die Königin Johanna und der Graf von Savoien die Erteilung ihrer Reichslehen beim Kaiser nachsuchten, hielten sich jene zurück und missachteten die Ansprüche des Reichs. Dies vermehrte die schon bestehende Spannung zwischen Karl und dem Hause Valois, und da die Verhandlungen mit Frankreich zu keinem Resultat führten, so lag es nahe, dass Karl auf den Gedanken kam, sich die Unterstützung des Visconti, mit dem er gerade in diplomatischem Verkehr stand, zu einer energischen Geltendmachung der Reichsrechte zu sichern. Damals konnte von einer wirklichen „Wiedergewinnung" des Arelats die Rede

[1] a. a. O. p. 26 Anm.

sein, während späterhin dieser Ausdruck nicht mehr passend ist, da Karl seit 1356 allgemeine Anerkennung geniesst.

Der Kaiser hat jedenfalls seine kriegerischen Absichten bald aufgegeben, wie denn auch der Vertrag mit Bernabo niemals ausgeführt wurde, da ja das Vicariat von Pisa in andere Hände überging. Karl war von Natur zu friedliebend, als dass er nicht vermieden hätte, des Arelats wegen mit Frankreich in einen ernstlichen Conflict zu geraten. Diese seine Abneigung gegen die Entscheidung der Waffen muss ihm hier wie bei so vielen andern Anlässen hauptsächlich zum Vorwurf gemacht werden. Denn es lässt sich nicht leugnen, dass gerade damals einem thatkräftigen Herrscher durch ein Offensivbündnis mit England die vortrefflichste Handhabe geboten war, um den Besitzstand des Reichs im Westen gegen alle französischen Uebergriffe erfolgreich zu schirmen und zu erhalten. Allein, wenn Karl sich nicht entschliessen konnte, zum Schutze der Grenzen mit Frankreichs Todfeinden gemeinsame Sache zu machen, so lässt sich seine Zurückhaltung doch auch in gewisser Weise entschuldigen, wenn man bedenkt, wie Deutschlands Kraft damals andauernd durch innere Zwistigkeiten gelähmt war. Jede grössere Action nach Aussen musste notwendig eine Steigerung der Unruhen im Innern zur Folge haben.

So hat sich denn Karl im Interesse des Arelats auf die Anwendung diplomatischer Künste, in denen er Meister war, beschränkt. Seine Politik geht seit 1355 deutlich erkennbar von folgenden Gesichtspunkten aus: Formelle Behauptung der kaiserlichen Oberhoheit besonders gegen den Delfin, sodann Abwehr aller weiteren Ansprüche Frankreichs, und schliesslich Begünstigung und Stärkung Savoiens als des besten Bollwerks gegen das weitere Vordringen der Franzosen. Je mehr wir die Berechtigung dieser Grundgedanken anerkennen, desto mehr werden wir zu beklagen haben, dass die Durchführung derselben leider nicht mit der wünschenswerten Consequenz geschah. Es wäre indessen ungerecht, dem Kaiser daraus ohne Weiteres einen Vorwurf zu machen. Denn wie oft geschieht es im politischen Leben, dass ein Staatsmann sich genötigt sieht, die Bahn, welche er sich zur Erreichung ge-

wisser Ziele vorgezeichnet hat, zu verlassen, um durch Aufopferung solcher Interessen, die für das Wohl des Staates von geringerer Bedeutung sind, andere ihm wesentlicher scheinende Pläne zu verwirklichen! Nun wird Niemand in Abrede stellen, dass für Deutschland zeitweise wichtigere Interessen in Frage kommen konnten als die Erhaltung seiner Autorität im Arelat; demnach handelt es sich hier bei der Beurteilung Karls IV. vor Allem darum, festzustellen, um welchen Preis sich der Kaiser hat bewegen lassen, von seiner so wohl erwogenen Politik gegenüber Frankreich und Savoien abzuweichen. Warum entzog er im J. 1366 Savoien seine Unterstützung, und wie kam es, dass er sich kurz vor Ende seiner Regierung zu so grosser Nachgiebigkeit gegen Frankreich verstand? Wogen die Zugeständnisse, welche er hierfür erlangte, die Nachteile auf, welche sein Verfahren im Arelate für Deutschland mit sich brachte? Leider müssen wir diese so wichtige Frage unbeantwortet lassen, da wir hinsichtlich der Motive, welche den Kaiser leiteten, nur auf Vermutungen angewiesen sind, und somit fehlt es uns an einem irgendwie ausreichenden Massstab zur Würdigung der arelatischen Politik Karls. Immerhin scheint mir doch soviel sicher, dass er sich nur mit grossem Widerstreben und um hohen Preis entschlossen hat, Frankreich so umfassende Rechte einzuräumen. Dafür bürgt sein ganzes früheres Verhalten. Der von Dietrich von Niem ausgesprochene und dann oft wiederholte Vorwurf, dass Karl die Reichsrechte im Arelat verschleudert habe, ist sicherlich ungerechtfertigt.

Positive Resultate freilich hat der Kaiser sonst wenig erreicht. Sein Hauptverdienst ist, dass er Savoiens Selbständigkeit gegen die französischen Herrschaftsgelüste geschützt und die Fürsten dieses Landes dem Reiche näher verbunden hat. Auch Besançon verdankt vornehmlich seiner Beihülfe die weiterhin noch lange behauptete Reichsfreiheit. Im übrigen hat er keine dauernden Erfolge erzielt. Immerhin ist seine Regierung bemerkenswert als die letzte, welche auf die Geschicke des Königreichs Arelat einigen Einfluss geübt hat; denn bald nach seinem Tode wurde das Machtgebot der französischen Könige das ausschliesslich massgebende, so dass

jeder Schein deutscher Oberherrschaft schnell dahinschwand. Eine letzte Erinnerung an dieselbe zeigt der Titel, welchen sich die Erzbischöfe von Trier beilegen: S. R. Imperii per regnum Arelatense et Galliam archicancellarius. Es ist noch nicht genauer festgestellt, wann und auf welche Weise sie das Erzamt erworben haben.[1] Karl IV. bestätigte es der Trierer Kirche wiederholt,[2] besonders feierlich auf dem Reichstage zu Nürnberg 1356[3]: wirkliche Bedeutung hat indessen die Erzkanzlerwürde im Besitz der Trierer Kurfürsten niemals erlangt.

---

[1] Wir wissen nur, dass der Titel unter König Rudolf zuerst auftaucht (Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. II. 627).

[2] Dem Erzbischof Balduin im J. 1348 und 1354 (Gesta Trevirorum, ed. Wyttenbach und Müller II 261; Huber no. 1729).

[3] d. d. Nürnberg, 9. Jan. 1356, mit Goldbulle (Würdtwein Nova subs. XIII 49). Ueber die eigentlichen Rechte des Erzkanzlers ist auch hier nichts Genaueres zu ersehen; speciell zugeschrieben wird ihm nur die custodia Imperialium seu Regalium (?) bei Anwesenheit des Kaisers in terminis archicancellariae, und ferner das Recht, einen Kanzler, Protonotare und Notare zu ernennen. Erdmannsdörfer (Histor. Zeitschr. V Nachr. 86) nimmt irrtümlicher Weise an, dass dann im Namen des Erzbischofs v. Trier recognoscirt werde, wenn die Urkunde arelatische Verhältnisse betreffe. In Wirklichkeit ist indessen nicht der Gegenstand der Urkunde massgebend, sondern der Ort der Ausstellung; liegt derselbe im Bereich von Gallien und Arelat, so wird im Namen des Trierer Erzbischofs recognoscirt.

EXCURSE.

I.

Das Verhältnis der Documente bei Chevalier Choix de doc. hist. inédits sur le Dauphiné p. 130 u. 140.

Die beiden Schriftstücke, aus denen wir den Plan Frankreichs, mit Zustimmung des Kaisers das ganze Arelat zu gewinnen, kennen lernen, sind leider undatiert; wir sind desshalb gezwungen, aus Merkmalen, welche uns der Text bietet, die Abfassungszeit und das Verhältnis der Urkunden zu bestimmen. Der Kürze halber bezeichnen wir bei der folgenden Untersuchung die von Chevalier an erster Stelle publicirte Urkunde (p. 130) mit A, die zweite (p. 140) mit B.

Was A anbetrifft, so glaubt Chevalier die Urkunde in das Jahr 1350 setzen zu müssen, ohne indessen Gründe dafür anzugeben. Nun zeigt aber die Erwähnung Humberts als dalphinus antiquior, nunc patriarcha Alexandrinus, dass A frühestens 1351 abgefasst sein kann, da Humbert erst im Januar 1351 vom Papst die Patriarchenwürde erhielt (Guiffrey 111). Da ferner Karl IV. noch als rex Romanorum genannt wird, der Schreiber seine Ausdrücke aber offenbar nicht ohne Fleiss gewählt hat, so haben wir als spätesten Termin der Abfassung den April 1355; denn Karl wurde am 5. April dieses Jahres zum Kaiser gekrönt. An näheren Anhaltspunkten fehlt es; indessen ist es wahrscheinlich, dass das Schriftstück dem Jahre 1354 angehört: der Verfasser spricht

nämlich von Bestrebungen Savoiens, die für den Delfin verlangten Zugeständnisse für sich zu erhalten; so viel wir aber wissen, ist der Graf von Savoien vor 1354 mit Karl in keinerlei diplomatischem Verkehr gewesen.

Gehen wir zur Bestimmung von B über, so ist hier der Zeitraum der Abfassung noch weniger genau zu begrenzen. Der früheste Termin ist mit dem Regierungsantritt Johanns II. (22. Aug. 1350) gegeben, da dieser bereits als König genannt wird: der äusserste Zeitpunkt dagegen ist der Mai 1355, da nämlich der Verfasser noch nichts von der Erneuerung des Bundesvertrages mit Karl IV. weiss, zu welcher um diese Zeit Frankreich die Initiative ergriff.[1] Die Angabe, dass über den Verkauf der Provence unterhandelt werde, können wir nicht verwerten, da wir darüber nichts Genaueres wissen, und da die Zeitbestimmung bei Petrus Saxius (Mencken I 313) unzuverlässig ist. Man könnte geneigt sein, daraus, dass Karl IV. in der Urkunde überall als imperator bezeichnet wird, den Schluss zu ziehen, dass B nach Karls Kaiserkrönung, also nach dem 5. April 1355 abgefasst sein müsse; allein es ist dabei zu bedenken, dass die Franzosen das Reichsoberhaupt meist schlechtweg als imperator bezeichnen, gleichviel, ob ihm dieser Titel schon zukommt oder nicht; nur in Schriftstücken, die mit einer gewissen Ueberlegung angefertigt sind, wird der Unterschied beachtet; so ist auch in A, wo eben der Ausdrucksweise mehr Sorgfalt zugewendet wird, wenigstens an einigen Stellen der genauere Titel rex Romanorum gebraucht.

So müssen wir uns mit dem Resultat begnügen, dass beide Schriftstücke zwischen den Jahren 1350 und 1355 ausgearbeitet sind. Damit bleibt nun die Frage offen, welches von beiden wir als das frühere, welches als das spätere anzusehen haben. Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir die Urkunden ihrem Charakter und Inhalt nach näher prüfen. Dabei ergiebt sich zunächst als sicher, dass der Verfasser der einen die andere gekannt hat; denn abgesehen davon, dass die in A formulirten Ansprüche des Delfins sich alle auch in

[1] Lünig R. A. VI[b] p. 35.

B finden, zeigt sich an vielen Stellen eine fast wörtliche Uebereinstimmung. Betrachten wir dann B etwas genauer, so giebt uns die Ueberschrift sogleich einen willkommenen Aufschluss; sie lautet: Super infra scriptis videat dominus meus et eius nobile consilium si placet. Danach haben wir es augenscheinlich mit einem Entwurf zu thun, der bestimmt war, für die Beratungen des Delfins und seiner Minister als Grundlage zu dienen; dem entsprechend sind auch die Ausdrücke des Documents gewählt. Es heisst gleich im Anfang in Form eines Vorschlags: sequuntur ea que petenda videntur, und weiterhin mehrfach: item deliberet oder item obtineat dom. dalphinus. Ueber einzelne Punkte erlaubt sich der Verfasser nicht einmal genauere Vorschläge, sondern deutet nur an, dass darüber eine nähere Beratschlagung wünschenswert sei, so z. B. wenn er sagt: memor sit de comitatibus Burgundie et Sabaudie. Der Charakter des Ganzen ist skizzenhaft, Stil und Disposition mangelhaft, auch fehlt es nicht an Wiederholungen, kurz: das Document erscheint der Ueberschrift entsprechend durchaus als eine flüchtig entworfene Vorlage.

Anders das Schriftstück, das wir mit A bezeichneten: hier finden wir keine von den Eigenschaften, welche wir an B zu tadeln hatten; vielmehr ist der Ausdruck klar und präcis, die Anordnung übersichtlich. Gleich im Beginn wird kurz und bündig gesagt: sequuntur ea que sunt petenda per dom. nostrum dalphinum a rege Romanorum, primo etc. Es ist leicht zu erkennen, dass wir es nicht mit dem Vorschlage eines Einzelnen zu thun haben, sondern mit dem klar formulirten Gutachten einer Mehrheit. Dafür spricht schon die Überschrift: memoriale pro domino nostro Dalphino super requirendis ab imperatore pro parte dalphinali. Auch ist zu beachten, dass es in A immer heisst dominus noster, während in B immer steht dominus meus. Da wir nun sicher wissen, dass der Verfasser des einen Schriftstücks auf jeden Fall das andere gekannt hat, so liegt es wohl nahe, den Sachverhalt so zu erklären, dass A uns das Resultat der Beratung giebt, welche das consilium des Delfins über den Ent-

wurf B abgehalten hat. Ich glaube, dass diese Erklärung des Verhältnisses der beiden Documente am meisten Wahrscheinlichkeit für sich hat.

II.

Die verschiedene Fassung der Bundesurkunde bei Sommersberg I 949 und bei Lünig R. A. VI[b] 35.

Der französische Vertragsentwurf vom Mai 1355, welcher die Erneuerung des Bundes mit Karl IV zum Gegenstand hat, liegt in zwei verschiedenen Fassungen vor, von denen wir die eine bei Lünig, Goldast und Balbin gedruckt finden, die andere bei Sommersberg. Beide tragen den Namen Königs Johann als Ausstellers an der Spitze, beide haben das gleiche Datum Parisiis, a. d. 1355, mense maji. Auch inhaltlich stimmen sie zum Teil wörtlich überein, bis auf einen äusserst wichtigen Passus, welcher in der Fassung bei Sommersberg sich findet, in derjenigen bei Lünig etc. fehlt: er enthält eine bedeutsamen Versprechungen Johanns hinsichtlich der Herausgabe von Vienne, Verdun und Cambray sowie hinsichtlich der Huldigung des Delfins und des Grafen von Burgund. Diese Stelle ist natürlich für die ganze Auffassung der beiden Urkunden massgebend.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die politische Situation, in der unsere Urkunden entstanden.

Frankreich hatte ein Interesse daran, die guten Beziehungen zu Deutschland, welche seit 1348 getrübt waren, wieder herzustellen und das Reichsoberhaupt womöglich zum Bunde gegen England zu bewegen. Karl IV. andererseits hatte keine Ursache, sich um Frankreichs willen mit England zu verfeinden, und an dem vagen Versprechen, dass die Valois ihn auch ihrerseits im Notfalle unterstützen würden, konnte ihm wenig gelegen sein. Es war deshalb natürlich, dass er die Zusage seiner Freundschaft und Hülfe nicht um-

sonst geben wollte, sondern dafür Gegenleistungen forderte. Nun lag ihm damals nichts näher als die Forderung, dass Frankreich zum Entgelt dasjenige an Deutschland zurückerstatte, was es ihm letzthin entrissen hatte, und dass die Mitglieder des königlichen Hauses, welche im Connex zum Reiche standen, ihre Pflichten gegen dasselbe erfüllten. Frankreich seinerseits sträubte sich naturgemäss gegen dieses Verlangen und wollte das deutsche Bündnis um möglichst geringe Opfer erkaufen.

Bei diesen Intentionen der beiden Parteien wird man im ersten Augenblick geneigt sein, die Urkunde bei Sommersberg mit jenen speciellen Versprechungen für eine Vorlage zu halten, welche Karl IV. dem französischen Könige unterbreiten liess. So verhält sich die Sache indessen nicht. Denn Karl konnte eine Vorlage doch schwerlich im Namen des Königs von Frankreich ausstellen, wenigstens entsprach das nicht der Sitte; sicher aber konnte er nicht seine Vorlage im Namen des Königs datiren und von der Anhängung des „kleineren Siegels" reden.[1] Demnach können wir nur constatiren, dass der Urkunde bei S. eine kaiserliche Vorlage zu Grunde liegen kann, dass sie aber selber unzweifelhaft in der französischen Kanzlei im Namen des Königs ausgefertigt ist, ebenso wie auch die Urkunde bei Lünig. Wir haben also zwei ganz wesentlich verschiedene Entwürfe, welche beide dem Monat Mai 1355 angehören, und von denen der eine die Wünsche des Kaisers ignorirt, der andere sie erfüllt. Es fragt sich nun, ob beide dem Kaiser wirklich vorgelegt sind? Dafür spricht die Thatsache, dass beide sich in deutschen Archiven befinden;[2] sodann fragt sich, welches die frühere und welches die spätere Vorlage ist. Denn daran, dass beide zu gleicher Zeit an Karl IV. abgeschickt sein sollten, ist

[1] Es heisst am Schluss: presentium sub appensione nostri minoris sigilli.

[2] Vgl. Sommersberg I praefatio. S. fand die Urkunde in einem cod. dipl. mstus des Herzogs Karl Friedr. von Würtemberg, und erkannte, dass dieser codex „partem non minimam esse celeberrimi Carlosteinensis tabularii." Karlstein in Böhmen war bekanntlich ein Lieblingsaufenthalt Karls IV.

natürlich nicht zu denken, und dass sie übereinstimmend vom Mai datirt sind, zwingt nicht zu der Annahme gleichzeitiger Abfassung, da die eine ganz gut im Anfang, die andere Ende Mai abgefasst sein kann.

Nehmen wir nun zunächst an, der Entwurf bei Lünig sei der ursprünglichere, so würden wir die bald darauf erfolgende Vorlage der andern Fassung so erklären müssen, dass Frankreich nachträglich vom Kaiser bewogen wurde, die Erfüllung jener speciellen Forderungen zu versprechen. Das ist aber der ganzen Sachlage nach sehr unwahrscheinlich, besonders desshalb, weil König Johann die Urkunde Karls vom 26. August 1355,[1] welche dem Entwurf bei S. vollkommen entspricht, eben wegen jener speciellen Forderungen nicht bestätigen wollte.[2] Wie hätte er die Bestätigung des Vertrages verweigern können, wenn er wirklich kurz vorher die Zugeständnisse, um die sich der Streit drehte, bewilligt hatte! Eine Bestätigung seinerseits wäre ja überhaupt nicht mehr erforderlich gewesen, da der Vertrag durch Karls Erwiederung schon perfect war. Deshalb halte ich die Annahme, dass erst die Urkunde bei L., dann die bei S. dem Kaiser vorgelegt sei, für unwahrscheinlich, und neige zu der andern Annahme, dass der Entwurf bei S. die erste Vorlage darstelle. Danach würde der Sachverhalt folgender sein: Karl machte zur Bedingung seines Bündnisses mit Frankreich die Erfüllung jener speciellen Forderungen. Johann ging anfangs auf Karls Wunsch ein, indem er den Entwurf bei S. übersandte; kurze Zeit darauf bereute er jedoch seine Zugeständnisse und liess noch im selben Monat eine andere Vorlage machen, welche nur ganz allgemeine Versprechungen enthielt. Karl ignorirte aber diese zweite Vorlage, d. h. er hielt seine alten Forderungen aufrecht und fertigte dem Entwurf bei S. entsprechend seine Urkunde vom 26. August 1355 aus. Dieselbe erscheint nicht mehr als ein Entwurf sondern als ein definitiver Abschluss unter Beobachtung aller diplomatischen Form und mit Goldbulle versehen. Allein König Johann

[1] Ludewig Rel. V 451.

[2] Brief Johanns an Karl bei Ludewig Rel. V 456.

hielt jetzt seinerseits an der zweiten Vorlage fest, unter dem Vorwand, dass durch sie die erste annullirt sei, und so erklärt sich seine Antwort, er könne Karls Antrag nicht annehmen.

Ich verkenne nicht, dass diese Erklärung der beiden Urkunden etwas Gekünsteltes hat, besonders weil sie nur bestehen kann, wenn man den französischen Politikern ein sehr geringes Mass von Consequenz zutraut: immerhin erscheint sie mir noch als die annehmbarste.

Will man der Thatsache, dass die Urkunde bei S. in einem deutschen Archiv gefunden ist, kein Gewicht beilegen, so kann man die Sache auch so erklären, dass die Fassung bei S. gar nicht als eine Vorlage für den Kaiser zu betrachten ist, sondern als eine Vorlage der französischen Kanzlei für den König, welcher dann, die darin enthaltenen Zugeständnisse für zu umfangreich erachtend, die Vorlage auf die Fassung bei L. reducirt hätte.

Beilage.

(Die nachstehend mitgeteilten Urkundenauszüge verdanke ich der gütigen Mitteilung des Herrn Prof. Alfons Huber in Innsbruck.)

1) Karl IV. erklärt für nichtig alle von seinem Grossvater, und später von Ludwig d. B., qui de facto occupabat imperium, gegen König Robert, dessen Bruder Herzog Johann von Durazzo oder irgend welche Vasallen desselben verhängten Urteile und Strafen. — Pisa, 29. Jan. 1355. (Archiv in Marseille.)

2) Karl bestätigt, dass die Königin Johanna von Sicilien zur Zeit ihrer Vermählung mit König Ludwig diesem in dote et dotis nomine die reichslehnbaren Grafschaften Provence, Forcalquier und Piemon anwies, ohne Rücksicht darauf, dass damals die nötige Einwilligung des römischen Königs oder Kaisers als Lehnsherrn nicht eingeholt wurde. — Pisa, 29. Jan. 1355 (nach gleichzeitiger Abschrift in Marseille).

3) Karl erklärt, dass die vorhergehende Bestätigung sich lediglich auf das beziehe, was die Königin im Heiratsvertrage zusicherte, und dass das nicht erweitert oder auf andere Fälle ausgedehnt werden dürfe. — Pisa, 30. Jan. 1355 (Archiv in Marseille).

4) Karl beleiht die Bevollmächtigten des Königs und der Königin von Sicilien nach geleisteter Huldigung mit den Grafschaften Provence, Forcalquier und Piemont. — Pisa, 1. Febr. 1355. (Marseille, chambre des comptes.)

5) Karl zeigt allen Prälaten, Baronen, Edlen, Rittern, Städten und Personen in der Provence, in Forcalquier und Piemont an, dass er Ludwig und Johanna investirt habe, und fordert sie zum Gehorsam auf. — Pisa, 1. Febr. 1355. (Archiv in Marseille.)

6) Karl bezeugt, dass die Machtboten von Ludwig und Johanna von Sicilien vor ihm erklärten, dass der König und die Königin, zur Zeit als Ludwig von Ungarn mit einem Heere im Königreich war, nur in Folge von Drohungen an Genua, welches neun Galeeren im Hafen von Neapel hatte, Ventimiglia abtraten, dass sie das nicht für giltig halten und bei erster Gelegenheit Ventimiglia wiederzunehmen gedenken: was Karl zur Kenntnis nimmt. — Pisa, 2. Febr. 1355. (Ebendaher.)

7) Karl bestätigt auf Bitten seines Fürsten Bertrand, Bischof von Apt, diesem und seiner Kirche alle von römischen Königen und Kaisern erteilten Privilegien und Verbriefungen mit derselben Kraft, als wenn sie wörtlich eingerückt wären. — Pisa, 22. Febr. 1355. Joh. Lutom. vice Guilhelmi aëpi Colon. (Marseille, ch. des comptes.)

8) Karl verleiht dem Erzbischof Stephan von Arles und dessen Nachfolgern omnia regalia seu imperialia nostra ac etiam universa salinaria per totum archiepiscopatum tuum et dyocesin ac etiam totam provinciam Arelatensem, — superioritatis dumtaxat iure et excelso seu supremo dominio reservatis, insbesondere das Recht, aus allen stagnis Salz ziehen zu lassen. — Lenis (?) 22. April 1355. Joh. Lutom. vice Moguntini aëpi. (Ebendaher, nach gleichzeitiger Copie.)

9) Karl nimmt den Anglicus, Bischof von Avignon, frater germanus des Papstes Urban V., seinen Fürsten und Rat, mit dessen Kirche in seinen besondren Schutz und bestätigt demselben alle von seinen Vorgängern erteilten Privilegien. — Prag, 21. Oct. 1364 (Cart. eccl. Avin. im Arch. de Vaucluse [Avignon]).

10) Karl meldet den Bischöfen von Valence und Gap ac nobili rectori comitatus Venaysini pro dom. nostro. papa, dass er den Bischof Anglicus und die Kirche von Avignon in seinen besondern Schutz genommen und ihr alle von seinen Vorgängern erteilten Privilegien bestätigt habe, und befiehlt ihnen, den Bischof auf Verlangen bei Aufrechterhaltung der darin verliehenen Rechte zu unterstützen. — Avignon, 7. Juni 1365. Per dom. cancellarium Lud. de Nortemberg. (Ebendaher.)

11) Karl nimmt auf Bitten des Papstes Urban den Abt Stephan und das Kloster St. Victor zu Marseille in seinen besondren Schutz, bestätigt dessen Güter und Privilegien und insbesondere eine eingerückte Schenkungsurkunde der Königin Johanna von 1364, dec. 20. Zeugen: Peter, Erzbischof von Narbonne und Primas, Berthold von Eichstädt, Hofkanzler, Marqu. Augsb., Theodr. Worm., Lampr. Spir. episcopi, ill. Rupr. iun. com. pal. Reni, Ludow. Andegavensis secundogenitus, Joh. Bituric. tertiogenitus regis Franciae, Barnim Stettin., Heinr. et Rup. Legnic., Bolko Opul., Przemisl Tezchin. duces, Amadeus c. Sabaudiae principes; spectabil. Burch. burggr. Magdeb., imp. curiae magister, Joh. lantgr. de Luttenberg, Henr. de Swarzburg, Fred. de Lyningen, Ludow. innior de Oettingen comites, nob. Andreas de Brunek, Leupoldus de Nortemberg, mgr. coquine, Conr. et Joh. marezcalli de Bppheim (?), Joh. de Wartemberg pincerna, Borzo de Rysemburg, Jesco de Wilhhartícz, Conr. de Tonnemburg, Heilmannus de Wattenheim. — Avignon, 7. Juni 1365. Bertoldus vice Cunonis per Galliam et regnum Arelat. archicancellarii (Or. Marseille arch. dép.).

12) Karl erklärt, dass, wenn er am 4. Juni im Dome zu Arles und in dem daneben liegenden Palast in diademate et aliis ornamentis imperialibus gewesen sei, er nicht beabsichtigt habe, damit den Rechten der Königin Johanna zu nahe zu treten, nostris tamen sacri imperii et

aliorum omnium iuribus semper salvis in premissis. — Strassburg, 30. Juni 1365 (Marseille ch. d. comptes).

13) Karl erklärt, er habe vom Papst Urban gehört, dass in den Grafschaften Provence, Forcalquier und den anliegenden Gegenden grosse Missstände daraus erfolgten, dass wenn an den Kaiser appellirt werde, wegen Weite und Unsicherheit der Wege und wegen der Kosten die Appellation nicht durchgeführt werden könne, giebt daher consilio principum etc. camerario prefati dom. summi pontificis qui nunc est seu qui pro tempore fuerit, die Befugnis, kraft kaiserlicher Gewalt alle Appellationen und Klagen an den Kaiser in den Grafschaften Provence und Forcalquier und den partes adiacentes, welche von dem Reich zu Lehen rühren, zu entscheiden und executioni mandare, gerade so als ob darüber in nostro imp. consistorio geurteilt sei. — Frankfurt a. M., 7. Sept. 1366. — Diese Urkunde ist eingerückt in ein Schreiben d. d. Avignon, 28. Oct. 1366 des Arnaldus æpus Auxitan., domini papae camerarius, iudex et commissarius ad infrascripta ab imperatore .... specialiter deputatus. Derselbe giebt die kaiserliche Verordnung den betreffenden Ständen kund. Das Ganze findet sich eingerückt in eine Streitschrift des Galterius de Ulm. (de Ulmoisca?), licentiatus in legibus procurator et advocatus der Königin Johanna von Sicilien. In dieser Schrift wird die Kraftlosigkeit der kaiserlichen Verfügung begründet und gegen das Vorgehen des Kämmerers protestirt. (Marseille ch. d. comptes.)

14) Karl gestattet dem Edlen Fulco de Saltu, weil der Weg beim castrum de Saltu, welcher de Provincia versus Lombardiam ducit, so schwierig ist und so grosse Kosten für Erhaltung und Bewachung erfordert, dort einen neuen Zoll in demselben Betrage wie zu Sanderone zu erheben. — Prag, 28. Febr. 1366. — Eingerückt in die folgende Urkunde:

15) Karl bekundet, dass er einst dem Fulco de Saltu das vorstehende (eingerückte) Privileg erteilte, dass er dasselbe aber nun, da er erfahre, dass Fulco nichts zur Besserung und Sicherung der Wege thue, zurücknehme und für nichtig erkläre. — Prag, 29. Mai 1371. Joh. Olomuc. vice Johannis æpi Moguntini. (Marseille ch. d. comptes Or.)